

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V..

die Themen

**Aktuelle Fragen zum Antrags-
verfahren nach § 850f Ia) ZPO**

Umbruch im Osten

**Erste Erfahrungen mit Anträgen
zur außergerichtlichen Einigung
nach § 305 (1) InsO**

**4
98**

**FACHZEITSCHRIFT FÜR
SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich • 13. Jahrgang, November 1998
ISSN-Nr. 0934-0297**

| M P R ESSUM

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26

■ **Vorstand:** Carl-D. A. Lewerenz, Schuldenberater, Bochum. Wolfgang Krebs, Dipl. Pädagoge. Hamburg, Werner Sanio, Dipl. Pädagoge, Mainz ■ **Redaktionslei-**

tung: Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugs-**

preise: Einzelbezug 15,00 DM zzgl. 3,00 DM Versand ■

Jahresabonnement 68.00 DM incl. Versand ■ **Bezugsbe-**

dingungen: Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Bezieher und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündi-**

gungen drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für**

Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■

Erscheinungsweise: Das Heft erscheint vierteljährlich.

jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01.

November ■ **Redaktionsschluß** ist jeweils ein Monat vor

dem Erscheinen (also 31. Dezember. 31. März. 30. Juni und

30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift.

EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder

ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt einge-

sandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere kei-

ne Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen: sie

können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Aufla-**

ge: 1.500 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign.

Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Her-**

stellung: Grafische Werkstatt von 1980 GmbH. Kassel ■

Nachdruck nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

BAG-info

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

große Ereignisse werfen ihre Schatten nur manchmal voraus: die Neuwahl des Bundestags ist erfolgt, und es ist vorauszusehen, daß die Gegebenheiten der Kapital-Globalisierung jeder neuen Regierung nur ⁸eringe Spielräume in der Gestaltung der Lebensbedingungen der Menschen in unserem Lande lassen.

Wie in unserer täglichen Arbeit mit überschuldeten Familien kommt es auch in der Politik zunächst darauf an, die erkannten Gestaltungsspielräume zum Wohle der betroffenen Menschen weitestgehend auszuschöpfen, also einen bestmöglichen Ausschöpfungsgrad anzustreben. In der Schuldnerberatung, also in der sozialen Arbeit mit überschuldeten Menschen halten sich die meisten Kolleginnen und Kollegen an den Grundsatz „Leben hat Vorrang!“ und fragen die Klientinnen: „Wer ist Ihnen denn wichtiger: der nachdrücklich mit Psycho-Terror-Briefen fordernde Gläubiger oder Ihre Kinder?“ So kann in vielen in dieser Weise offensiv beratenen Familien endlich einmal wieder Urlaub gemacht, die Wohnung renoviert oder die Bremsen und Reifen des PKW erneuert werden, eben weil Leben in unserer Beratungsarbeit nun einmal Vorrang hat vor den meisten juristisch noch so berechtigten Geldforderungen.

Die Lohnschuldner (Arbeitgeber) werden sich in der Anwendung der neuen Euro-Pfändungstabelle für das Kleininsolvenzverfahren üben müssen. Da ist es in vielen Fällen für die überschuldeten Menschen Äußerst zweckmäßig, die mit drohenden Einschüchterungs-Briefen erpreßten, angeblich „freiwilligen“ Leistungen an Gläubiger gänzlich einzustellen oder die Zahlungen an die Gläubiger auf die vom Gesetzgeber als zumutbar angesehenen Beträge der Zumutbarkeitstabelle gemäß 850 c ZPO zu reduzieren und kaufkraftstärkend sowie arbeitsplätze-schaffend der Lebensqualität der Familie wirklich den Vorrang einzuräumen.

Die Restschuldbefreiung im Jahre 2006 ist sehr vielen von unseren Klienten so gut wie sicher. Da sollten Zusatzleistungen, die nicht erzwingbar sind, möglichst vermieden werden, weil Leben nun einmal Vorrang hat.

Das Hohe Lied vom Wirtschaftsstandort Deutschland hat einen falschen Klang bekommen: es wird erkennbar, was wirklich gemeint ist, nämlich der Rendite-Standort, ein Land, in dem mit Geld möglichst viel Geld „gemacht“ werden soll und mit ehelichem Verkauf der eigenen Arbeitskraft eher weniger. Die Verbesserung der Kapitalverwertungsbedingungen war die Leitlinie der Ära Kohl. Der Glaube an den Sicker-Effekt („Wenn es den Unternehmen gut geht, geht es auch den Menschen gut!“) erweist sich bestenfalls noch als ein frommer Kinderglaube.

Einen Teil der Auswirkungen dieser Politik erleben wir in unserer täglichen Beratungsarbeit: während sich die Unternehmensgewinne in schwindende Höhen entwickeln, verschlechtern sich die realen Lebensbedingungen, es verschlechtert sich also die in der Brandt-Ära viel beschworene „Lebensqualität“, ein Begriff der leider etwas aus der Mode gekommen ist.

Damit die aufs höchste Maß beschleunigte Globalisierung der Kapital-Seite über fortgesetzte Real-Lohn-Senkungen nicht zu „Dritte-Welt-Verhältnissen im eigenen Land“ (Stephan Hupe) fährt, ist die Globalisierung der Arbeits-Seite historisch auf die Tagesordnung zu setzen, eine echte Aufgabe für Gewerkschafter und Gewerkschafterinnen aller Länder.

Internationale Ächtung von Kinderarbeit ist ein erster Schritt.

Überwachung der Einhaltung dieser UNO-Konvention mit Sanktionsbefugnis müßte folgen. Daß Sanktionen heute sogar ohne die entsprechenden völkerrechtlichen Grundlagen möglich sind, wissen wir von einer Reihe von Militärmaßnahmen der US-Regierung. Internationale Mindeststandards für Arbeitssicherheit und Arbeitszeit und Festlegung von existenzsichernden Mindestlöhnen sind lohnende Ziele für internationalistische Politik-Initiativen. Wenn Dritte-Welt-Gewerkschafter in Zukunft etwas weniger oft ermordet werden, würde auch die Kapital-Seite profitieren, denn nachhaltige Sozialpolitik kann Revolutionen und die damit verbundenen Vermögensverluste verhindern.

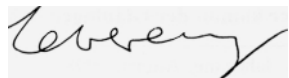
Vor diesem Hintergrund ist es nur folgerichtig, neben dem Umweltschutz auch den Menschenschutz in Gestalt von Ausbildungssicherung und wenigstens 95%iger Vollbeschäftigung als Staatsziel anzuerkennen, denn die Wirtschaft hat ja, wie schon die Sozial-Enzyklika des Vatikanischen Konzils fordert, den Menschen zu dienen und nicht umgekehrt!

Die Arbeitssituation polarisiert sich entsprechend der DGB-Parole: „Früher war ich nach der Arbeit müde, heute bin ich kaputt.“ in die Alternativen: überarbeitet oder arbeitslos. Die nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität der breiten Mehrheit der Menschen in unserer BRD kann nicht das ehrliche Ziel der bisherigen Regierung gewesen sein. In Abwandlung einer Ruhrgebiets-Floskel wäre von der neuen Regierung eine „Leben-hat-Vorrang-Politik“ zu wünschen.

Wenn nun aber in der gegebenen angespannten sozialen Situation eine Großbank als nicht unbedeutender Wirtschaftsfaktor nicht nur ihre Steuerzahlungen legalerweise auf ein Zehntel des für Sparkassen mit vergleichbarem Bilanz-Volumen üblichen verkürzt, von Staatsanwaltschaften wiederholt der Beihilfe zu strafbaren Steuerverkürzungen von Großkunden verdächtigt wird und dazu noch mit Hilfe des bank-eigenen Zentralen Inkassobüros sozialhilfe-abhängige Menschen mit psychologisch in verwerflichster Weise feinoptimierten Schreiben seelische Folter zufügt, mit Schlafstörungen und Angstzuständen als Folge? Bei einem derartigen Institut kann kein noch so breites Band der Sympathie die gar nicht weiße Weste verdecken. Hier muß Alarm geschlagen werden, um derartige Methoden nicht salonfähig werden zu lassen. Das Zentrale Inkassobüro mit dem grünen Band der Sympathie gehört gehörig unter die Lupe genommen. Kopien solcher Zermürbungs-Schreiben werden jetzt zu einer Dokumentation zusammengestellt. Entsprechende Zuschriften bitte an die Geschäftsstelle richten.

Da erweist sich die gesetzliche Möglichkeit der Schuldenbefreiung in Gestalt der Insolvenzordnung als erster Schritt in die richtige Richtung. Wenn dazu aber von einem schlecht informierten Landes-Justizminister, der vor ein paar Jahren um ein laiar Bundespräsident geworden wäre, eine öffentliche Verächtlichmachung von Menschen erfolgt, die in Not geraten sind, so gehört auf diesen groben Klotz ein grober Keil. Lesen Sie dazu bitte den offenen Brief an Staatsminister Heitmann.

Herzlichst Ihr

Cce.(_ n 4 

Carl-D.A. Lewerenz

Inhalt

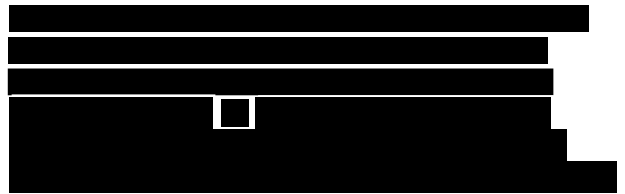
in eigener Sache	
Neue Mitglieder	4
Neues aus der Geschäftsstelle	4
terminladender – fitrtbildungen	. 5
gerichtsentscheidungen	12
mit Anmerkungen zu akt uellen Fragen zum	
Antragsverfahren nach 850 f 1 a) ZPO	16
meldungen	
Express Inkasso – Paroli Advo-Inkass A.G. –	
„Neuer Verbraucherservice–Mit Inkasso-Scheck	
Geld eintreiben"	
Zum Thema Insolvenzrecht aus Berlin	
Neue (ergänzende) Plakatedition	70
Fachtagungsdokumentation: Risiken der	
finanzierung	
Kostenlos / Programm Schulden 5.1	11
Inkasso – Keine Berücksichtigung der	
Pfändungsfreigrenze	21
unseriöse Finanzdienstleister	
Mißbrauch der Daten aus Schuldnerverzeichnissen	23
Bußgeld gegen gewerbliche Schuldenregulierer	23
Die Ins° kommt – Die Geier sind schon da!	23
literatur-produkte	
Abschlußbericht der I. Förderrunde der	
Gemeinschaftsinitiative Beschäftigung	24
Verbraucherschutz.....	
Finanzierungsleasing – Ein Leitfaden für die	
Anwaltspraxis und Schuldnerberatin	24
Lohnpfändung und Drittschuldnerklage, Leitfaden	
für die betriebliche Praxis	
Macht es den Weg frei? – Der neue Privatkonkurs	
Konsequenzen für die soziale Arbeit	25
themen	
Schulden des Arbeitnehmers und ihre Bedeutung	
für sein Arbeitsverhältnis	26
Kosten bei Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid	
und notariellem Schuldanerkenntnis	30
Insolvenzordnung: Die Justiz als Betreuungsbetrieb	34
Offener Brief an Herrn 1 Ichmann	
Ausführungsgesetze zur Insolvenzordnung (AG-InsO)	
Eine Synopse zum Stand der Umsetzung in	
den Ländern (Stand 8/98)	37
Die siebenjähri e Wohlverhaltensperiode	
eine llärde im Verbraucherinsolvenzverfahren?	
Möglichkeiten und Notwendigkeit einer sozial-	
pädagogischen Begleitung	40
berichte	
Auswirkun en des gesellschaftlichen Umbruchs	
in Ostdeutschland auf private Haushalte	43
Perfect Day – Medienarbeit vor neuen	
Herausforderungen	
Erste Erfahrungen mit Anträgen zur außergerichtlichen	
Einigung nach § 305 () der Insolvenzordnung	54
arbeitsmaterialien	
M wie Musterschreiben	58
hier kommt der Gläubiger zu Wort	59

1 3. Jahrgang, August 1998

in eigener sache

Neue Mitglieder

Einzelmitglieder



Juristische Personen

Madonna e.V., Gußstahlstr. 33, 44793 Bochum

Neues aus der BAG-SB Geschäftsstelle

Abschied von Andrea Röttel

(ck) ■ Zum 31.07.1998 endete die Zusammenarbeit mit Andrea Röttel. Ass. jur. Andrea Röttel war seit dem 1.08.1996 als Referentin beschäftigt. Sie übernahm u.a. die Planung, Koordinierung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, entwickelte Arbeitsmaterialien, und stand mit Rat den Schuldnerberatun enstellen zur Verfügung. Selbstverständlich sind hier auch ihre Beiträge in den BAG-SB Informationen und ihr Allroundtalent bezüglich der Belange der Geschäftsstelle nicht zu vergessen. Andrea übernahm ebenfalls das Projekt: „Recht auf ein Girokonto“ und schloß es erfolgreich ab.

Wir haben sie ungern gehen lassen, was jeder nachvollziehen kann, der mit ABM-Kräften arbeitet. Wir wünschen uns daher, daß wir endlich zu einer vernünftigen Finanzierung der BAG-Geschäftsstelle gelangen, um Kontinuität in unserer Arbeit zu bekommen. Andrea Röttel wünschen wir alles Gute für die Zukunft und hoffen auf ein Wiedersehen.

Neue Praktikanten

Seit einem Jahr haben wir einen Ausbildungsvertrag mit der Universität Gesamthochschule Kassel und haben bisher nur positive Erfahrungen mit unseren Praktikant/Innen machen dürfen.

Seit dem 1. September haben wir Frau Sandra Dötenbier als Verstärkung für die nächsten sechs Monate in unserem Team aufnehmen können. Frau Dötenbier ist 30 Jahre alt und hat nach ihrer allgemeinen Hochschulreife an der Universität Göttingen mit dem Studium der Sozialwissenschaften begonnen. 1995 wechselte sie durch einen Quereinstieg zur Universität-Gesamthochschule Kassel und steht kurz vor dem Abschluß ihrer Ausbildung.

Desweiteren konnten wir zum 15. September Herrn Matthias Köhler als Praktikant gewinnen. Herr Köhler ist ebenfalls 30 Jahre alt und absolvierte nach der allgemeinen Hochschulreife eine Ausbildung als Einzelhandelskaufmann. Obwohl

er die Karriereleiter schon etwas höher geklettert war, zog es ihn zum Studium der Sozialwissenschaften. Herr Köhler, der sich als Computer- und Internetexperte erweist, wird zusammen mit dem Arbeitskreis Internet für die Umsetzung des geplanten Internetanschlusses sorgen.

Abschied von 1998

Obwohl es dem einen oder anderen etwas früh erscheint, möchten wir die Gelegenheit in der letzten Ausgabe dieses Jahres nutzen, um uns zu verabschieden. Mit der originellen Postkarte eines Ratsuchenden wünschen wir allen Autoren, Leserinnen und Lesern ein berauschendes Weihnachts- und Silvesterfest und sagen:



*Tschüs, bis zum nächsten Jahr
Alle Mitw'heiter und Vorstandsmitglieder der BAG-SB*

terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

„Grund-und Hypothekenschulden“

7. bis 9. Juni 1999

Wer sich ein Haus gebaut oder gekauft hat, ist fast immer verschuldet. Er zahlt seine „Miete“ an die Bank. Das geht solange gut, solange keine unvorhergesehenen Belastungen oder Einkommenseinbrüche dazukommen. Dann droht die Zwangsversteigerung und damit die Obdachlosigkeit, in aller Regel aber ein erheblicher finanzieller Verlust.

Leider ist die Zahl der Zwangsversteigerungen seit 1996 deutlich ansteigend, die Zahl der Beratungsmöglichkeiten entwickelt sich zurückhaltend.

Kursthemen: Baufinanzierung, Hypotheken- und Grundschulden, Einführung in das Zwangsversteigerungsrecht und in die Zwangsvollstreckungspraxis sowie in die Sanierung überschuldeter Hausbesitzerinnen anhand von Praxisfällen.

Leitung: Klaus Müller, Schuldnerberater
Ort: Pforzheim

jetzt gotieiteg:

JAHRESFACHTAGUNG der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Thema:
**Schuldnerberatung im
Insolvenzverfahren
Auswertung erster Erfahrungen,
Fragen und Antworten, neue
Strategien**

**vom 3. - 5. Mai 1999
Ort: Leipzig**

„Unterhaltsschulden, Unterhaltsansprüche“

04. bis 05. März 1999

Gerade beim Unterhalt hat Schuldnerberatung eine vermittelnde Rolle. Häufig haben Ratsuchende Unterhaltsschulden bzw.. insbesondere Frauen, Unterhaltsansprüche. Hier gelten andere Pfändungsfreigrenzen, werden beim Kindesunterhalt (sog. kleine und große) Selbstbehalte nach (leider verschiedenen) Tabellen berechnet. Verfahren, die Unterhaltshöhe an die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten zu verändern, sind variantenreich. Wir werden die gesetzlichen und verfahrensmäßigen Regeln vorstellen und an Beispielfällen (mitbringen!!) arbeiten.

Leitung: Brigitte Koblitz, Rechtsanwältin
Ort: Bildungszentrum der Diözese Mainz,
Erbacher Hof

„Zum Umgang mit öffentlichen Gläubigern“

22. bis 23. April 1999

Öffentliche Gläubiger sind gewöhnlich „harte Nüsse“ für überschuldete und für Schuldnerberatung. Sie haben in der Regel eigene Vollstreckungshoheit, sie sind nicht gewinnorientiert, sie haben andere Rechtsgrundlagen. Ihre Verhandlungsspielräume sind z.B. festgelegt durch Stundung, Erlaß, oder Niederschlagung, d.h., sie machen völlig andere Kalkulationen auf als andere Gläubiger oder gar Inkassobüros. Heute kommt die Befürchtung dazu, daß sich öffentliche Gläubiger nicht in der Ins^o auskennen und es zu zusätzlichen Problemen kommt, zumal nicht alle Forderungen von öffentlichen Gläubigern, z.B. Geldbußen, von der Ins^o erfaßt werden.

Im Seminar werden die Rechtsgrundlagen öffentlicher Gläubiger, deren Verhaltensweisen und der Umgang mit diesen vermittelt und eingeübt.

Leitung: Wulf Eggen, Schuldnerberater, Bad Schwalbach
Ort: Hannover, Bischof Oscar Romeo-Haus

„Pannen und Pleiten von Existenzgründern“

12. bis 13. April 1999

weitere Termine in West- und Norddeutschland in Planung

Knapp ein Drittel aller Nachfragen von Hilfesuchenden, die in der BAG-SB Geschäftsstelle eingehen, sind Gewerbetreibende wie Gastronome, Unternehmer im Handwerk und Handel. Sie fragen nach einer Schuldnerberatungsstelle in ihrer Region. Zwar können wir diese Auskunft geben, fügen

aber gleich hinzu, daß sie dort wahrscheinlich keinem sachkundige/n Ansprechpartner/In finden werden. Auch in den Beratungsstellen selbst dürften die Anfragen ähnlich sein. Was können wir diesen Hilfesuchenden anbieten?

Rund 20.000 Konkursanträge summieren sich jährlich aus dem Unternehmensbereich zusammen. Sicher sind einige große Unternehmen dabei, aber auch diverse mittelständische Betriebe. Das Gros sind oft die persönlich haftenden Personen, die gezwungen wurden oder sich gezwungen sahen, zur Sicherung eines Erwerbseinkommens selbständig zu werden. Also: Kleine Unternehmen des Handels und Handwerk wie: der Computerladen, der türkische Gemüseladen, der Zulieferer der Automobilindustrie, der selbständige Gas-, Wasser- und Heizungsinstallateur u.a. bis hin zum ehemals angestellten Arbeiter einer Autowerkstatt, der sog. scheinselbständig geworden ist.

Die meisten Schuldnerberatungsstellen sind auf Beratung dieses Personenkreises nicht oder ungenügend vorbereitet. Doch wird auch dieser demnächst Insolvenzanträge stellen. Wie kann SB hier reagieren und richtig beraten?

Leitung: Klaus Müller, Schuldnerberater
Ort: fischbachan/Oberbayern,
Tagungshotel Aurachhof

„Gesprächsführung – zielgerichtete Gespräche mit überschuldeten Ratsuchenden führen“

14. bis 16. Dezember 1998

Mit dem Druck der Wartelisten im Nacken werden Beratungsgespräche mehr und mehr zu Informationsvermittlung über juristische und strategische Sachverhalte und Erfordernisse. Die auch notwendige Sozialberatung oder die sog. ganzheitliche Beratung bleiben auf der Strecke. Dabei stellen Beratungsgespräche mit überschuldeten Ratsuchenden erhöhte Anforderungen an die Beraterinnen.

Es kommt darauf an, einerseits zu verstehen, wie Ratsuchende ihre Wirklichkeit beschreiben und welche Lösungen sie für sich für möglich bzw. unmöglich halten. Andererseits ist wichtig, mit eigenen Interventionen innerhalb der Einsichten der Ratsuchenden zu handeln und damit das Möglichkeitsspektrum der Ratsuchenden zu vergrößern. Was „objektiv“ möglich ist, nützt nichts, wenn der/die Ratsuchende es für unmöglich hält.

Das Problem ist nicht das Entweder — oder, sondern nicht zuletzt auch die Frage nach einer zeitlich effektiven Beratungsstrategie, einer zielgerichteten und ausgewogenen Gesprächsstrategie. Diese wird praxisnah für Schuldnerberatung in diesem Seminar verbessert.

Leitung: Jonka Senger
Ort: Frankfurt, Deutscher Verein

Einladung

zur Fachtagung / Fachaustausch der Fortbilder der Verbände

am 15. März 1999

Wie bilden wir für die InsO fort?

In früheren Jahren haben wir es einmal unternommen, uns als Fortbilder/Innen der Verbände zu einem Austausch zu treffen. Dann ist es wieder unterblieben und geschieht heute eher zufällig und bestenfalls zwischen Einzelnen.

InsO-Fortbildungen dominieren z.Zt. die Fortbildungsangebote für Schuldnerberatung. Das ist nicht verwunderlich. Nun sind in den einzelnen Bundesländern die Vorstellungen unterschiedlich ausgeprägt, was die Anforderungen an die „bescheinigende Stelle“, also an die Kollegen/Innen, die die InsO-Beratung machen sollen sein werden. Ich vermute, daß die Vorstellungen, welche Themen und mit welcher Gewichtung sie in den Fortbildungen Platz haben, bei den einzelnen FortbilderInnen unterschiedlich sind. Diese Unterschiede mögen auch bestehen hinsichtlich der Einschätzung, welcher zeitliche Aufwand nötig und möglich ist u.a.m.

Mit dem Reader „Das Skript“ von Hugo Grote liegt nun zwar ein Curriculum vor, doch zeigen schon die unterschiedlichen Längen der Fortbildungen, daß dies Skript nicht, wie vielleicht zu hoffen gewesen wäre, Standardgebend ist.

Ich möchte mich mit KollegenInnen unterhalten, z.B. über: (vermutete) Anforderung durch die Landesausführungs-gesetze, Zielgruppen, AnsprechpartnerInnen
Ziele der Angebote: Wozu sollen die Fortbildungen befähigen? Anerkennungs- und Zertifizierungsfragen, zeitliche Organisation der InsO-Fortbildungen, Inhalte und Organisation der Inhalte, methodische und didaktische Vorgehensweise u.a.m.

Ziel der Veranstaltung ist nicht, zu einer Vereinheitlichung der Fortbildungen zu kommen. Ziel ist die Befriedigung von (meiner und evtl. auch anderer Kollegen/Innen) Neugier: Wie machen es die anderen?, weil ich bestimmt davon lernen kann.

Organisation: Wolfgang Krebs

Ort: BAG-SB Geschäftsstelle, Kassel

„EDV — Training CAWIN“

eintägig am 13. Januar 1999 in Leinefelde

eintägig am 18. März 1999 in Budenheim

eintägig am 19. März 1999 in Budenheim

Die TeilnehmerInnen werden umfassend in die Software CAWIN, einem Standardprogramm für die Schuldnerberatung, welches von der Sparkassenorganisation großflächig verteilt wurde, eingeführt und mit dem Handling der Software vertraut gemacht. Außerdem werden Kniffe und Tricks vorgestellt.

Im ersten Teil des Trainings wird die Klientenverwaltung und ILaushaltserfassung mit ihren vielen Unterstützungsmöglichkeiten anhand der sog. „Karteikarten“ vorgestellt. Der zweite Teil dieser Veranstaltung bleibt den vielfältigen Menüpunkten der Software vorbehalten. Hier wird insbesondere Wert gelegt auf die schon heute möglichen Planberechnungen gemäß der Insolvenzordnung.

Die TeilnehmerInnen können nach diesem Training die Software CAWIN sinnvoll zur Optimierung des Beratungsalltages einsetzen.

Leitung: Ulf Groth

Ort: Budenheim, Leinefelden

In Kooperation mit der Zentralen Schuldnerberatung der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Unna

Fachtagung: „Existenzgründerinnen in der Krise! Von der Gründung in die Pleite?“

In den letzten Jahren geraten viele Jungunternehmerinnen, Existenzgründerinnen und Kleingewerbetreibende zunehmend in finanzielle Krisen. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Mangelnde Vorbereitung und unzureichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse spielen eine ebenso wichtige Rolle wie die schlechte Auftragslage, Umsatzrückgänge, Forderungsausfälle und schlechtere Auftragsbedingungen. In der Gründerphase stehen die IHKs und Handwerkskammern ihren Mitgliedern beratend zur Seite. Darüber hinaus gibt es vielfältige Seminarangebote um sich auf eine Existenzgründung vorzubereiten. Gerät das junge Unternehmen in eine finanzielle Krise, wird häufig auf die Banken verwiesen. Die jedoch verständlicherweise die eigenen wirtschaftlichen Interessen vordergründig im Blickfeld haben.

Für bedrohte und bereits gescheiterte Existenzgründerinnen bestehen wenig Beratungsmöglichkeiten, so daß sich dieser Personenkreis in zunehmenden Maße hilfeschend an die Schuldnerberatungsstellen wendet.

Die Fachtagung soll über Ursachen und Auswirkungen von Firmeninsolvenzen informieren und Lösungsansätze diskutieren. Wichtige Rechtsgebiete wie z. B. das Insolvenzverfahren werden unter dem Aspekt der Firmeninsolvenz betrachtet. Die Möglichkeiten der Selbsthilfe und der beratenden Unterstützung sollen aufgezeigt werden um zielorientiert qualifizierte Beratung anbieten zu können.

Zielgruppe: Existenzgründerinnen, Schuldnerberaterinnen, Betriebs- und Unternehmensberaterinnen, gescheiterte Selbständige, II IK's, HWK's und Wirtschaftsförderungsgesellschaften.

Termin: Frühjahr 1999

Ort: Dortmund/Unna

Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

9. Dez. bis 11. Dez. 1998

812 AB

10. Febr. bis 12. Febr. 1999

902 AB

Mitarbeiterinnen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden immer stärker mit der Ver- und Überschuldungsproblematik der Maßnahmeteilnehmerinnen konfrontiert. Das Seminar führt in die Grundlagen von Schuldnerberatung ein, um verschuldeten Mitarbeiterinnen gezielte Beratung und Information anbieten zu können.

Inhalt:

Grundlagen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens
Pfändungsschutz
Einführung in das Verbraucherinsolvenzverfahren
Erkennen der Verschuldungssituation bei den Betroffenen
sofortige Krisenintervention
Unterstützung bei der Selbsthilfe
betriebliche Möglichkeiten bei Abtretung
Erfahrungsaustausch/Kooperation mit externen Partnern

Ort: Kirchl. Aus- und Fortbildungsstätte, Kassel
Team: Heidrun Gress, betriebliche Schuldnerberaterin, Offenbach; Anja Michaela Joris, BAG-SB, Kassel

Anmeldung/Information

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstraße 11
34117 Kassel
Telefon 0561/771093
Telefax 0561/711126

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie folgende für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5 Zoll Disketten zugesandt werden;
senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext entweder als MS-DOS-Text oder in MS-Word 5,5; für Eintages-Veranstaltungen bitten wir Sie den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für Mehrtages-Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

NEU!

In Zukunft werden Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungen nur noch im Fließtext ohne Hervorhebungen, im Schriftgrad 10, kostenlos Veröffentlicht.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung, bzw. ein spezielles Layout wünschen, können Sie eine Anzeige schalten, die Preise hierfür erfahren Sie in der BAG-SB Geschäftsstelle.

Evangelischer Fachverband für Schuldnerberatung

Basiskurs Schuldnerberatung

in dem Seminar werden Grundlagen der Schuldnerberatung vermittelt mit dem Ziel, über das notwendige Grundwissen zu verfügen und anschließend die Arbeit effektiv gestalten zu können. Kursabschnitt I: 10.03.1999 bis 12.03.1999. Kursabschnitt 1: 18. Woche. Anmeldeschluss: 21. Januar 1999

Änderung der Zivilprozeßordnung (ZPO)

Zum 01.01.1999 tritt die Änderung der zweiten Zwangs-Vollstreckungsnovelle in Kraft. Eine Reihe von Änderungen betrifft die Schuldnerberatung. Tagesveranstaltung: 17.03.1999, Ort: Düsseldorf, Anmeldeschluss: 31.01.1998

Steuerrecht

Themen: Möglichkeiten der Finanzverwaltung, Stundungen und Steuererlasse zu bewilligen, Hindernisse im Bereich der Versagensgründe und der Obliegenheiten, taktische Maßnahmen u.a.. Tagesveranstaltung: 24.02.1999, Ort: Düsseldorf, Anmeldeschluss: 16.01.1999.

Der systemische Beratungsansatz

Ziel des Seminars ist die Vermittlung eines praxisnahen Konzeptes mit möglichen Handlungsansätzen, um das Beratungsrepertoire der Teilnehmenden zu erweitern. Termin: 20.04.1999 bis 21.04.1999, Anmeldeschluss: 31.01.1998

Ehe, Scheidung⁹. Schulden und Mediation

Themen: Einkommen, Vermögen und Schulden in der Ehe; Umgang mit Schulden bei Trennung und Scheidung; Veränderungen nach Scheidung; Strafrechtliche Maßnahmen; Rückforderung von öffentlichen Leistungen; Scheidungsverfahren; Grundregeln der Mediation, Verlauf einer Mediation im Bereich von Familie und Trennung. Termin: 27.09. – 28.09.1999, Anmeldeschluss: 13. Juli 1999

Seminarunterlagen⁹ können Sie beim Ev. Fachverband für Schuldnerberatung, Lenastr. 41, 40470 Düsseldorf, Tel: 0211 / 6398-293, Fax: 0211 / 6398-299 anfordern.

ISKA

Sechste Fachtagung zur Praxis akzeptierender Drogenarbeit, überleben in der Drogenszene: 16.-18.11.98 in Nürnberg
Diese Fachtagung wird vom Institut für soziale und kulturelle Arbeit Nürnberg (ISKA) in Zusammenarbeit mit der Alternativen Jugend- und Drogenhilfe Mudra e.V. sowie der Stadt Nürnberg durchgeführt. Es sind wieder Fachleute und Praktikerinnen aus Deutschland, der Schweiz und Österreich eingeladen, um ihre Ideen zur Praxis einer niedrigschwelligen, nicht beormundenden, suchtbegleitenden Drogenhilfe

Fortbildungen in der Diakonie raA SCHULDNERBERATUNG

Auszug aus unserem Programm 1999/2000

G 111999 Grundlagen der Schuldnerberatung
(1 Woche = 40 Unterrichtsstunden);
Termin: 22. bis 26. März 1999; Ort: Berlin; **Referentinnen:**
u.a. Inge Möllgaard, Dipl.- Sozialpädagogin, Christiane Saur,
Schuldnerberaterin; Susanne Wilkening, Juristin;
Preis: DM 480,- (ohne Unterkunft)

G 211999 Grundlagen der Schuldnerberatung
(1 Woche = 40 Unterrichtsstunden);
Termin: 7. bis 11. Juni 1999; **Ort. Referentinnen** und
Preis: siehe G 1/99

A III 999 Aufbauseminar Schuldnerberatung
(2 Wochen = 80 Unterrichtsstunden);
Termin: 4. bis 8. Oktober 1999 (1. Woche), Frühjahr 2000
(2. Woche); Ort: Berlin; **Referentinnen:** u.a. Sylvia Reichert,
Schuldnerberaterin; Susanne Wilkening, Juristin; Gerald
Budde, Vorsitzender Richter; Christian Herberg, Schuldner-
berater; Gert Schulz, Obergerichtsvollzieher; Preis: DM
840,- (ohne Unterkunft)

V 111999 Vertiefungsseminar Schuldnerberatung
(1 Woche = 40 Unterrichtsstunden);
Termin: 3. bis 7. Mai 1999; Ort: Berlin; **Referentinnen:**
siehe A 1/99;
Preis: DM 400,- (ohne Unterkunft)

V112000 Vertiefungsseminar Schuldnerberatung
(1 Woche = 40 Unterrichtsstunden);
Termin: Frühjahr 2000; Ort: Berlin; **Referentinnen:** siehe
A 1/99; Preis: DM 480,- (ohne Unterkunft)

INSO 1111999 Einführungsseminar Insolvenzordnung
(1 Tag = 8 Unterrichtsstunden);
Termin: 16. Februar 1999, 9 - 16 Uhr; Ort: Berlin; **Refe-**
rentinnen: u.a. Barbara Salessof, Schuldnerberaterin;
Preis: DM 180,- (ohne Unterkunft)

INSO II 411999 Vertiefungsseminar Insolvenzordnung
(3 Tage = 24 Unterrichtsstunden);
Termin: 17. bis 19. Februar 1999; Ort: Berlin; **Referent:**
Wolfgang Schrankenmüller, Schuldnerberater; Preis: DM
420,- (ohne Unterkunft)

Wir schicken Ihnen gerne unser ausführliches Fort-
bildungsprogramm 1999 mit weiteren interessanten
Seminarangeboten und näheren Informationen zu

Diakonisches Werk Berlin-Kreuzberg
Beratungsstelle für Überschuldete
Zossener Str. 24.10961 Berlin
Telefon 030 1 691 60 78179
Telefax 030 1 693 81 88

Hier könnte Ihre
Werbeanzeige stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über
die Redaktion.

SEMINARE der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen e.V.

Einführung in das Insolvenzrecht
14./15. Januar 1999

Erste Erfahrungen mit der InsO
Wie sieht die Umsetzung in der Praxis aus?
(Gerichtsentscheidungen, Gläubigerverhalten,
praktische Tips usw.)
4./5. Februar 1999

Ort: Frankfurt/Main, Kosten 270 DM einschl.
Verpflegung, Getränken

Neue Textbriefe zur Schuldnerberatung
(300 verschiedene Textbriefe auf Diskette)

Information:
Referent der LAG-SB Hessen: U. Winter, Koselstr. 49,
60318 Frankfurt/M., Tel. dienstl.: 069/212-36972

Paritätisches Bildungswerk NRW

Zertifikatskurs Schuldnerberatung 1999

1 T-19.2./10.-12.03./21.-23.04./19.-21.05./18.-20.08.1999 (immer Mi.-Fr.)

In fünf aufeinander abgestimmten Seminaren werden die Kenntnisse und Fähigkeiten für qualifizierte Schuldnerberatung vermittelt:

Teil I:	Rechtsgrundlagen 1
Teil II:	Rechtsgrundlagen 2
Teil III:	Beratung
Teil IV:	Regulierung
Teil V:	Verbraucherinsolvenzverfahren

Ort: Paritätische Bildungsstätte
Burgholz b. Wuppertal

Team: **Ruth Büttner**
(Justitiarin Verbraucherberatung)
Helga Lancelle-Tullius
(Beratung, Supervision)
Gottfried Beicht
(Schuldnerberater Pro InsO e.V.)
Erik Müssener (Bildungsreferent)

Preis: Inkl. Übernachtung,
Verpflegung und
Materialien

2900,00 DM

(Bei Nicht-Übernachtung wird
ein Preisnachlaß von
300 DM gewährt.)

Anmeldung: **Paritätisches Bildungswerk (PBW), Loher Str. 7,
42283 Wuppertal**
Fax : 0202/28 22-233
Tel.: 0202/28 22-237 (Anette Liebmann)

Information/verantwortlich: Erik Müssener, Tel.: 0208/20 00 11

vorzustellen und zu diskutieren. In Arbeitsgruppen können die Themen der Plenumsvorträge vertieft und weitere Projekte der Drogenhilfe erörtert werden.

Zweijährige Zusatzausbildung: Drogenarbeit, Schwerpunkt akzeptierende Drogenhilfe

Diese Zusatzausbildung organisiert das ISKA in Kooperation mit der Alternativen Jugend- und Drogenhilfe Mudra e.V. Nürnberg, der AIDS-Hilfe Frankfurt e.V. und der Kommunalen Drogenpolitik/Verein für akzeptierende Drogenarbeit e.V. Bremen. Sie stellt die akzeptierende Drogenhilfe in den Mittelpunkt und ergänzt damit die (Zusatz)Ausbildungen, die meist Methoden der abstinenzorientierten Beratung und Therapie vermitteln. Sie entspricht in Dauer, Intensität und Qualität den eher therapeutisch orientierten Ausbildungen, vermittelt aber gezielt die praktischen und theoretischen Kompetenzen, die in der Arbeit an offenen Szenen, an Drogen-Treffs, in Notschlafstellen, Kontaktläden etc. gefragt sind. Die Zusatzausbildung, die auch Praktika beinhaltet, kann mit einem Zertifikat abgeschlossen werden. Die Zusatzausbildung beginnt, sobald die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Nähere Informationen/Anfragen/Anmeldungen für beide Veranstaltungen: Institut für soziale und kulturelle Arbeit, Gostenhofer Hauptstr. 61, 90443 Nürnberg, Tel. 0911/2729980, Fax. 0911/9296690

Hier könnte Ihre
Werbeanzeige stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über
die Redaktion.

Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung Ein neuer Sanierungsbaustein in der Schuldnerberatung mit Suchtkranken

Die jeweils 3-tägigen Praxisseminare knüpfen an den Vorerfahrungen der Teilnehmerinnen an und sollen anhand von praktischen Fällen:

- die Verfahrensstufen der am 01.01.1999 in Kraft tretenden Insolvenzordnung erläutern
- die Vergaberichtlinien des Marianne-von-Weizsäcker-Fonds vorstellen und die Unterstützungsmöglichkeiten der Stiftung Integrationshilfe bekanntmachen
- Insospezifische Verhandlungsmöglichkeiten mit unnachgiebigen Gläubigern einüben
- die Risiken, die Kosten(hürden) sowie die Vor- und Nachteile des gerichtlichen Insolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung herausarbeiten
- die Forderungen, die einer Restschuldbefreiung nicht zugänglich sind, benennen und Sanierungsspezifika, etwa mit Hilfe von Umschuldungsfonds, aufzeigen
- mit den amtlichen Vordrucken und einschlägigen EDV-Programmen vertraut machen
- Praxisfragen der Teilnehmerinnen durch Fallbesprechung und kollegiale Fallberatung klären.

Zielgruppe: Das InsO-Seminar richtet sich an Absolventinnen einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen zur Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe sowie an erfahrene Praktikerinnen in der Sucht- und Gefährdetenhilfe, die über Schuldnerberatungsvorkenntnisse verfügen müssen.

Zeiten und Orte:

Mo., 25.01. bis Mi., 27.01.1999

Hotel Haus Hanstein
Am Hainstein 16, 99817 Eisenach

Mi., 10.02. bis Fr., 12.02.1999

Institut für Sozarb./Sozpäd.
Am Stockborn 5-7
60439 Frankfurt

Referentinnen:

(jeveils max. 14 Teilnehmerinnen
mit zwei Referentinnen)

Rita Hornung

Geschäftsführerin der Stiftung
Integrationshilfe, Hamm

Cilly Lunkenheimer

Jugend- und Drogenberatung
Rüsselsheim

Prof. Dr. Dieter Zimmermann

FB Sozialarbeit/Sozialpädagogik
an der EFH Darmstadt

Seminargebühren:

340,- DM pro Person
(zzgl. Unterkunft u. Verpflegung)

Anmeldung an:

Stiftung Integrationshilfe
Grünstraße 99, 59063 Hamm,
Tel.: 02381/21007; Fax 21008.

Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe

Der 1-wöchige Grundkurs vermittelt anhand von Praxisfällen das folgende Basiswissen zur Schuldnerberatung bei Drogenabhängigen, Alkoholabhängigen und Spielern:

- Krisenintervention zwecks Wohnungserhalt, Existenzsicherung, und Haftvermeidung
- Abbremsen des Schuldenanstiegs durch Unterhaltsanpassung, Verhinderung überhöhter Verzugszinsen und Inkassokosten, Forderungsfestschreibung bzw. Niederschlagung.
- Schuldnerschutz bei Pfändung/Abtretung von Lohn, Sozialleistungen, Bankguthaben usw.
- Schuldnerschutz bei Mobiliarvollstreckung und Eidesstattlicher Versicherung
- Professionelle Schuldenbestandsaufnahme mit Musterakten und Musterschreiben
- Überblick über Sanierungsmodelle und Umschuldungsfonds
- Regulierungsmöglichkeiten durch Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung
- Notwendige Arbeitsteilung und Vernetzung mit spezialisierter Schuldnerberatung und Anwaltschaft

Termine:

31.01. bis 05.02.1999

05.09. bis 10.09.1999

30.01. bis 04.02.2000

Ort:

Hotel Haus Hanstein, Eisenach

Team:

Cilly Lunkenheimer, Dipl.soz.päd.
Jugend- und Drogenberatung
Rüsselsheim
Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann
FB Sozarb./Sozpäd. der
EFH Darmstadt

Kosten:

550,- DM
(zzgl. 580,- DM
Unterkunft und Verpflegung)

Anmeldung an:

Diakonische Akademie
Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin,
Tel.: 030/48837-463; Fax 14437-333
(Frau Hörtensteiner)

gerichtsentscheidungen

ausgewählt und vorgestellt von Andrea Röttel, Ass. jur., Kassel

1. Beschluß des OLG Köln vom 18. Februar 1998 (AZ.: 12 W 4/98)

In Sachen pp. hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichtes Köln durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Blohm, den Richter am Oberlandesgericht Ueffin⁹ und die Richterin am Landgericht Wolff am 18. Februar 1998 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß der 23. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 10. November 1997 23 O 417/97 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

Die Klägerin hat (zusammen mit ihrem damaligen Lebensgefährten) im Mai 1996 bei der Beklagten einen Kredit über insgesamt 31.758,96 DM aufgenommen, der in 36 Monatsraten getilgt werden sollte. Als Sicherheit haben die Kreditnehmer der Beklagten die pfändbaren Anteile von Lohnzahlungen, Renten usw. abgetreten. Nachdem es zum Zahlungsverzug gekommen war, wurde der Kredit im Mai 1997 gekündigt; die Beklagte beziffert den Abschlußsaldo zu diesem Zeitpunkt auf 23.181,32 DM. Sie hat die Lohnabtretung der Klägerin bei deren Arbeitgeber offengelegt, der seit Juli 1997 den pfändbaren Teil des Gehalts der Klägerin an die Beklagte abführt. Die Klägerin hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, gegenüber ihrem Arbeitgeber zu erklären, daß sie die zu ihren Gunsten bestehende Gehaltsabtretung der Klägerin lediglich in Höhe eines

Betrags von 50,- DM in Anspruch nimmt. Sie stützt sich hierbei auf eine entsprechende Anwendung des § 850 f ZPO und macht geltend, im Hinblick auf die von ihr zu zahlende Miete, ihre berufsbedingten Fahrtkosten sowie eine andere Kreditverbindlichkeit verbleibe ihr infolge der Abführung von Gehaltsanteilen an die Beklagte aufgrund der Abtretung weniger als das Existenzminimum. Gleichzeitig hat sie beantragt, der Beklagten im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, ihr Arbeitseinkommen bis auf einen Betrag von 50,- DM im Monat freizugeben. Das Landgericht hat diesen Antrag durch Beschluß zurückgewiesen, wogegen sich das Rechtsmittel der Klägerin richtete.

Das Rechtsmittel der Klägerin hat keinen Erfolg.

1. Die Beschwerde der Klägerin ist zulässig, unabhängig davon, ob gegen den angefochtenen Beschluß die einfache oder sofortige Beschwerde gegeben ist, da die Frist des § 577 ZPO entgegen der Auffassung der Beklagten gewahrt ist; der angefochtene Beschluß wurde dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 19.11.1997 zugestellt. am 3.12.1997 ist die Beschwerdeschrift bei Gericht eingegangen.

2. Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Eine Rechtsgrundlage für die von der Klägerin beantragte einstweilige Anordnung ist nämlich nicht gegeben.

a) Dabei unterliegt es nach Auffassung des Senats allerdings keinem Zweifel, daß dem Schuldner, der seinem Gläubiger zur Sicherung der Schuld die pfändbaren Anteile seines Einkommens abgetreten hat, ein Weg zur Verfügung stehen muß, durch gerichtliche Entscheidung eine Heraussetzung des pfändungsfreien Betrags zu erreichen, wenn ein Sachverhalt gegeben ist, der beim Vorliegen einer Pfändung des Gläubigers zu einer Maßnahme nach § 850 f ZPO führen würde. Denn wie sich aus der Vorschrift des § 400 BGB unzweideutig ergibt, sollen Abtretung und Pfändung einer Forderung im Hinblick auf den Schuldnerschutz gleich behandelt werden und es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb der Gläubiger einer nicht titulierten Forderung, der aus einer Abtretung vorgeht, weitergehende Rechte haben sollte als der Gläubiger einer titulierten Forderung, der aus dem Titel Befriedigung sucht.

b) Die Frage, wie der Schuldnerschutz im Fall der Abtretung vom Schuldner gegenüber seinem Gläubiger gerichtlich durchgesetzt werden kann, ist bislang allerdings in Rechtsprechung und Schrifttum nicht geklärt. In der Entscheidung HAG NJW 1991, 2038, 2039 wird lediglich ausgeführt, insofern könne zum einen ein Antrag des Schuldners an das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht in entsprechender Anwendung des § 850 f ZPO in Betracht kommen. zum anderen die Klageerhebung gegen den Gläubiger vor dem Prozeßgericht (ebenso offen lassend Thomas/Putzo, ZPO, 20. Aufl., § 850f RN 1; die Kommentierung bei Palandt/Heinrichs, BGB, 57. Aufl., § 400 RN 4 ist unver-

Sammlung Gerichtsentscheidungen

Die Sammlung, die alle bisher besprochenen Entscheidungen dieser Rubrik für den Zeitraum 1987 bis Ende 1995 enthält, kann in der BAG-SB Geschäftsstelle bestellt werden. Dieses wichtige Nachschlagewerk umfaßt 103 Seiten in A4-Format mit einem umfangreichen Index, der aufgrund verschiedener Stichworte ein rasches Auffinden ermöglicht.

stündlich, da sie die Entscheidung des BAU unrichtig wiedergibt).

Nach Auffassung des Senats verdient die Bejahung der Zuständigkeit des Prozeßgerichts den Vorrang. Die Begründung einer Zuständigkeit der Vollstreckungsgerichte über den engen, ihnen durch Gesetz zwingend zugewiesenen Bereich von bestimmten Angelegenheiten hinaus erscheint nicht zulässig. Solange ein Titel des Gläubigers gegen seinen Schuldner nicht existiert und er nur vertraglich vereinbarte Rechte aus einer privatschriftlichen Urkunde geltend macht, fehlt es an einem sachgerechten Anknüpfungspunkt zur Begründung der Zuständigkeit der Vollstreckungsgerichte. Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien darüber, ob und in welchem Umfang einer von ihnen Rechte aus der Vereinbarung gegen den anderen herleiten kann, sind hingegen ein Streitstoff, der typischerweise in den Zuständigkeitsbereich des Prozeßgerichts fällt (gegen eine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts auch Zöller/Stöber, ZPO. 20. Aufl., § 850f RN 20).

c) Der Erlaß der von der Klägerin erstrebten einstweiligen Anordnung kommt gleichwohl nicht in Betracht. Es fehlt nämlich an einer Rechtsgrundlage, die das Gericht zu einer solchen Entscheidung berechtigen würde. Einstweilige Anordnungen, die es dem Gläubiger untersagen, seinen Anspruch zeitweise durchzusetzen, kann das Gericht insbesondere nach Maßgabe der §§ 707, 719, 769 ZPO erlassen. Die in diesen Vorschriften geregelten Fälle sind dem vorliegenden aber nicht vergleichbar. Sie sind nämlich dadurch gekennzeichnet, daß der Schuldner davor geschützt werden soll, im Wege der Zwangsvollstreckung Vermögenswerte aus der I Land zu geben, obwohl die Gefahr besteht, daß die Forderung, deretwegen vollstreckt wird, nicht besteht, denn allen diesen Fällen ist gemeinsam, daß der Vollstreckungstitel noch einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen wird. Vorliegend streiten die Parteien aber nicht darum, ob die Forderung der Beklagten berechtigt ist, deretwegen sie von der Gehaltsabtretung Gebrauch macht, es steht vielmehr außer Frage, daß ihr die eingezogenen Beträge materiell-rechtlich zustehen und deshalb auf Dauer bei ihr verbleiben. Streitig ist zwischen den Parteien nur, in welchem Umfang die Beklagte zur Befriedigung ihrer Ansprüche auf das Arbeitseinkommen der Klägerin zugreifen darf. Diese Situation ist derjenigen, die den §§ 707, 719, 769 ZPO zugrunde liegt, nicht hinreichend vergleichbar, so daß nach Auffassung des Senats eine analoge Anwendung dieser Vorschriften nicht in Betracht kommt. In dieser Wertung sieht sich der Senat in Übereinstimmung mit den Vorstellungen des Gesetzgebers, der auch für das Verfahren nach § 850 f ZPO den Erlaß einer einstweiligen Anordnung nicht vorgesehen hat. Ob die Klägerin einstweiligen Rechtsschutz gem. §§ 935 ff ZPO beantragen könnte, bedarf hier keiner weiteren Erörterung.

3. Der Erlaß der begehrten Anordnung würde zudem daran scheitern, daß es bislang an einer zureichenden Begründung der Klage fehlt.

Der gestellte Klageantrag kann in dieser Form nicht zum Erfolg führen. Bei der von der Klägerin unter Berufung auf den der Vorschrift des § 850 f ZPO zugrundeliegenden

Rechtsgedanken erstrebten Anhebung der Pfändungsgrenze kann nämlich nicht ausgesprochen werden, daß der Gläubiger nur einen bestimmten Betrag einziehen darf, vielmehr ist festzulegen, welcher Betrag dem Schuldner trotz der Abtretung zu verbleiben hat. Hierbei handelt es sich nicht nur um einen methodisch anderen Ansatz, sondern bei dieser andersartigen Berechnung werden auch ganz unterschiedliche Ergebnisse erreicht, da das Einkommen der Klägerin – wie sich aus den bislang vorliegenden Abrechnungen der Monate 4 bis 7/97 ergibt – teils beträchtlichen Schwankungen unterliegt (Nettobeträge zwischen 1.736,74 DM und 2.438,80 DM). Im Hinblick hierauf wäre es auch vom praktischen Ergebnis her ein Unding auszusprechen, daß der Beklagten trotz der veränderlichen Nettobezüge jeden Monat ein gleich hoher Betrag zusteht. Die Klägerin mag ihren Antrag unter diesem Gesichtspunkt überprüfen und neu fassen. Soweit sie ihr Begehren auf eine entsprechende Anwendung⁸ des § 850f I lit. a ZPO stützen will, müßte sie zudem noch dartun, wie hoch ihr notwendiger Lebensunterhalt i.S.d. Abschnitts 2 des BSHG ist. Dieser Nachweis des Sozialhilfebedarfs ist regelmäßig durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialamts zu erbringen (vgl. BT-Dr 12/1754 S. 17 u. Thomas/Putzo a.a.O. RN 2); dies ist erforderlich, da die Regelsätze nicht einheitlich sind, sondern jeweils örtlich festgesetzt werden und deshalb für das Gericht weder aus dem BSHG noch aus der zu dessen § 22 ergangenen Regelsatz VO ersichtlich sind.

2. Beschluß des LG Saarbrücken vom 31. Juli 1997 (AZ.: 5 T 90/97)

In der Zwangsvollstreckungssache hat die 5. Zivilkammer des Landgerichtes in Saarbrücken auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin gegen den Beschluß des Amtsgerichts in Saarbrücken vom 10.01.1997 am 31. Juli 1997 **beschlossen:**

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss³ des Amtsgerichts Saarbrücken vom 13. Februar 1996 (45 M 475/96) wird dahin abgeändert, daß der der Schuldnerin monatlich pfandfrei zu belassende Betrag auf 1.295,— DM festgesetzt wird.

Im übrigen wird die sofortige Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

Die Schuldnerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Kosten der weiteren Beschwerde zu tragen.

Der Prozeßkostenhilfeantrag der Schuldnerin wird zurückgewiesen.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 4.798, DM festgesetzt.

Gründe:

I. Mit Beschluß vom 12.02.1996 wurden die Rentenanprüche der Schuldnerin gegenüber der Drittschuldnerin gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen. Der Pfändung liegt ein Kostenfestsetzungsbeschuß vom

07.09.1994 zugrunde, wonach der Gläubiger von der Schuldnerin insgesamt 4.798,88 DM nebst weiteren Vollstreckungskosten zu beanspruchen hat.

Mit Antrag vom 06.12.1996 beantragte die Schuldnerin unter Hinweis auf krankheitsbedingte Mehrbedürfnisse den ihr pfandfrei zu belassenden Betrag auf 1.500, — DM festzusetzen. Der Gläubiger ist dem entgegengetreten. Mit Beschluß vom 10.01.1997, auf den Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht den Antrag der Schuldnerin zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, unter Berücksichtigung pauschaler Zuschläge wegen Erwerbsuntätigkeit und sonstigem Mehrbedarf belaufe sich der Sozialhilfebedarf der Schuldnerin auf 1.262,70 DM. Damit werde der der Schuldnerin ohnehin pfandfrei zu belassende Betrag nicht überschritten.

Gegen diesen ihr am 14.01.1997 zugestellten Beschluß wendet sich die am 28.01.1997 eingegangene Erinnerung der Schuldnerin. Das Amtsgericht hat der Erinnerung nicht abgeholfen und die Sache dem erkennenden Gericht zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat die Beschwerde, als die die Erinnerung sodann galt, mit Beschluß vom 09.04.1997 zurückgewiesen.

Auf weitere Beschwerde der Schuldnerin wurde dieser Beschluß durch Entscheidung des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 04.06.1997 aufgehoben und die Sache zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts und zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Schriftsätze sowie die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

II. Die zulässige sofortige Beschwerde ist nur zu einem ganz geringfügigen Teil begründet.

Die Schuldnerin hat ein monatliches Renteneinkommen in Höhe von 1.444,20 DM. Gemäß § 850 c ZPO sind davon 161,70 pfändbar, so daß 1.282,50 DM an die Schuldnerin zur Auszahlung gelangen. Dieser Betrag kann nach § 850 f Abs. 1 ZPO nur dann und in dem Umfange erhöht werden, als die Schuldnerin nachweist, daß sonst ihr notwendiger Lebensunterhalt im Sinne des Abschnittes 2 des Bundessozialhilfegesetzes nicht gedeckt wäre (vgl. Buchstabe a der Vorschrift) bzw. besondere Bedürfnisse der Schuldnerin dies erforderten (Buchstabe b der Vorschrift), wobei nach beiden Varianten für einen anererkennungsfähigen Mehrbedarf die gleichen Grundsätze gelten. Aufgrund der Angaben der Schuldnerin sowie der von ihr zu den Akten gereichten Unterlagen ist ein Bedarf von 1.295, — DM nachgewiesen. In dieser Höhe war deshalb gemäß § 850 f ZPO der der Schuldnerin zu belassende monatliche Pfandfreibetrag festzusetzen.

Im einzelnen errechnet sich der Betrag wie folgt:

1) Der laufende Lebensunterhalt ist mit dem Regelsatz von 531, — DM pro Monat anzusetzen. Dieser Betrag erhöht sich um 10 % auf 584, DM pro Monat. Mit dem 10 %-igen Zuschlag wird nach der ständigen Handhabung der Kammer pauschaliert abgegolten, was Sozialhilfeempfänger an nicht regelmäßig monatlich gezahlten Beihilfen erhalten. wie insbesondere Beihilfen zur Beschaffung von Kleidung. Damit sind die Ansprüche auf Kleiderbeihilfen, die die Schuldne-

rin für sich mit einem Jahresbetr^g, von 450. - DM bis 455, — DM beziffert. abgegolten, wobei die Handhabung der Kammer für die Schuldnerin zu einem günstigeren Ergebnis führt als ihre eigenen Angaben.

2) Die anrechnungsfähigen Kosten für den Wohnbedarf sind mit insgesamt 574, — DM anzusetzen. Die Wohnungskosten sind neben Regelsatz und Zuschlägen zu berücksichtigen, wobei grundsätzlich von den tatsächlichen Aufwendungen auszugehen ist (vgl. § 3 Regelsatzverordnung). Die Wohnungsmiete sowie die an den Vermieter abzuführenden Nebenkosten belaufen sich auf monatlich 405,- DM. Dazu kommen Heizkosten in Höhe von monatlich 58,— DM. Die Schuldnerin hat durch Vorlage zweier Rechnungen der Firma Schönbucher nachgewiesen, daß sie in der letzten Saison Öl gekauft hat für 402,50 DM und 293,25 DM, zusammen also rund 696, — DM. Das macht umgelegt auf den Monat einen Betrag von 58,00 DM. Des weiteren hat die Schuldnerin durch Vorlage der Abrechnung der Stadtwerke nachgewiesen, daß sie an Strom und Gas im abgelaufenen Jahr insgesamt 1.302,— DM zu zahlen hatte. Das macht einen monatlichen Betrag von 108,— DM. Schließlich ist durch Bescheinigung des Schornsteinfegers nachgewiesen, daß Schornsteinfegergebühren von 36,— DM angefallen sind. Das ergibt einen monatlichen Betrag von 3,— DM. Hiernach ergeben sich anrechnungsfähige Wohnungskosten in Höhe von 574,— DM.

Soweit die Schuldnerin sich darauf beruft, daß sie einen Umzug beabsichtigt und daß in Zukunft höhere Kosten entstehen, ist dies im vorliegenden Verfahren nicht zu berücksichtigen. Der Pfandfreibetrag gemäß § 850 f ZPO ist zu berechnen nach der aktuellen Situation, nicht nach dem was in Zukunft einmal kommen wird. Künftige Belastungen können nur im Wege eines Abänderungsantrages geltend gemacht werden, sobald sie tatsächlich entstehen. Vorsorglich weist die Kammer allerdings auf folgendes hin: Nach ständiger Rechtsprechung der erkennenden Kammer (vgl. z.B. Beschluß vom 14.10.1992 in 5 T 559/92), die mit der Rechtsprechung des Saarländischen Oberlandesgerichts übereinstimmt (vgl. Beschluß vom 12.02.1993 in 5 W 20/93), sind Aufwendungen für die Wohnung nur anzuerkennen, soweit sie den angemessenen Umfang nicht übersteigen (so auch: OLG Köln, NJW 1992, 2836 f.) Hierbei ist anerkannt, daß ein Schuldner gegebenenfalls verpflichtet ist, eine billigere Wohnung zu nehmen, wenn nur dann eine Rückführung seiner Schulden gesichert ist (vgl. z.B. Saarländisches OLG. a.a.O., OLG Köln, a.a.O.). Das bedeutet im umgekehrten Falle, daß ein Schuldner eine Erhöhung des Pfandfreibetrags regelmäßig nicht erreichen kann dadurch, daß er eine teurere Wohnung anmietet.

3) Als krankheitsbedingter Mehrbedarf ist ein monatlicher Betrag von 137,— DM berücksichtigungsfähig. Dabei ist nicht von Pauschalbeträgen auszugehen. Wie eine erneute Überprüfung ergeben hat, steht der Schuldnerin kein Zuschlag von 20 (/)0 aus dem Regelsatz gemäß § 23 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz zu. Nach der hier maßgeblichen Fassung des Bundessozialhilfegesetzes vom 29.07.1996 (Bundesgesetzblatt Teil 1, 1996, 1088) ist ein solcher pauschaler

Zuschlag nur solchen Erwerbsunfähigen im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung zuzubilligen, die einen Ausweis nach § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes mit dem Merkzeichen G besitzen. Einen solchen Ausweis hat die Schuldnerin nicht, wie sie selbst ausführt. Des weiteren kann auch entgegen der Auffassung des Amtsgerichts ein krankheitsbedingter Mehrbedarf gemäß § 23 Abs. 4 Nr. 2 BSI IG nicht pauschaliert werden, soweit er im einzelnen dargelegt und nachgewiesen ist.

a) Das ist für die Kosten der Ilaushaltshilfe, die die Schuldnerin mit 120,— DM pro Monat ansetzt (BI. 67 d.A.) der Fall. Daß sie einer gewissen Hilfe im Haushalt bedarf, ergibt sich aus der ärztlichen Bescheinigung von Dr. Wilmowsky vom 21.11.1996 (BI. 11 fd.A.). Der Höhe nach ergeben sich die Kosten aus der Bescheinigung, die die Haushaltshilfe ausgestellt hat.

b) Des weiteren belegt ist ein Mehrbedarf für orthopädische Schuhe. Deren Notwendigkeit ergibt sich ebenfalls aus der bereits erwähnten ärztlichen Bescheinigung. Der Höhe nach hat die Schuldnerin durch Belege nachgewiesen, daß sie im Monat Juli für Schuhe und Hausschuhe insgesamt 200,— DM hat aufwenden müssen. Umgelegt auf den Monat ergibt dies einen Betrag von 17,— DM. Daß über den Betrag von 200,— DM hinaus jährlich zusätzliche Zahlungen für orthopädische Schuhe erforderlich sind, ist weder dargetan, noch belegt, noch erkennbar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß jährlich mehr als zwei paar Schuhe erforderlich wären.

c) Mehraufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bzw. eines Autos sind nicht berücksichtigungsfähig.

Fahrtkosten können nur insoweit anerkannt werden, als sie krankheitsbedingt sind und den sonstigen privaten Bedarf übersteigen. Es muß sich um sogenannte ausscheidbare Mehrkosten handeln. Vorliegend ist durch die Bescheinigung der Ärzte Dr. Jung belegt, daß die Schuldnerin diese Ärzte ein- bis zweimal wöchentlich aufsucht und aufsuchen muß. Das bedeutet indessen nicht, daß der Schuldnerin dadurch Mehrkosten entstehen müssen. Die Schuldnerin ist in der Lage, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Etwas Gegenteiliges ergibt sich aus keiner der vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen, insbesondere nicht aus der umfangreichen Bescheinigung des Dr. Wilmowsky vom 21.11.1996. Des weiteren gibt die Schuldnerin selbst an, daß sie einen entsprechenden Grad der Behinderung nicht nachweisen kann, weshalb auch die Sozialhilfebehörde eine entsprechende Behinderung nicht anerkennt. Bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel in der wirtschaftlich gebotenen Weise würden Mehrkosten für Arztfahrten nicht anfallen. Die Schuldnerin hat nämlich die Möglichkeit, mit einer Monats- bzw. sogenannten Umweltkarte neben ihren sonstigen privatbedingten Fahrten auch die Fahrt zu der Arztpraxis Dr. Jung durchzuführen, ohne daß dadurch Mehrkosten entstehen. Im übrigen entspricht es ohnehin der Lebenserfahrung, davon auszugehen, daß die Schuldnerin ihre Arztbesuche mit weiteren privaten Erledigungen bzw. sonstigen Dingen verbindet. Zusätzliche Fahrtkosten für Püttlingen sind nicht

belegt. Weder aus der bereits erwähnten Bescheinigung des Dr. Wilmowsky noch aus der Bescheinigung, die zu den PKII-Unterlagen eingereicht wurde, ergibt sich nämlich, daß die Schuldnerin regelmäßig über die ärztliche Versorgung durch die Dres. Jung noch nach Püttlingen fahren muß. Entsprechende Fahrtbelege liegen ohnehin nicht vor.

Schließlich kann die Schuldnerin sich nicht auf die Bescheinigung des Erwin Lampel vom 18.07.1997 stützen. Es mag durchaus sein, daß der Zeuge die Schuldnerin gefahren hat, daß er hierfür auch ein Entgelt erhalten hat. Derartige Kosten können indessen nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn sie notwendig sind. Wie dargelegt ist indessen in keiner ärztlichen Bescheinigung die Rede davon, die Schuldnerin könne öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen.

d) Eine Erhöhung wegen der Zuzahlung zu Arzneimitteln und ähnlichem kommt nicht in Betracht. Die von der Schuldnerin vorgelegten Belege datieren aus Oktober 1996 und liegen damit vor dem Zeitpunkt der Antragstellung. Im übrigen ist die Schuldnerin, wie sie nunmehr selbst einräumt, von der Pflicht zu Zuzahlungen befreit. Diese Befreiung gilt nicht nur für die niedrigen Zuzahlungen vor dem 01.07.1997, sondern auch für die Zeit danach. Die Einkommensgrenze, nach der Patienten der gesetzlichen Krankenkassen von Zuzahlungen befreit sind, liegt über dem Renteneinkommen der Schuldnerin.

Soweit die Schuldnerin sich auf Eigenbelastungen bei Masagen und ähnlichem beruft, sind derartige Zuzahlungen bislang nach ihrem eigenen Vorbringen nicht angefallen. Daß sie überhaupt anfallen werden, ist im Hinblick auf das Renteneinkommen der Schuldnerin alles andere als sicher. Doch mag das letztlich dahinstehen. Derzeit sind jedenfalls solche Zahlungen nicht gegeben und nicht belegt.

e) Nicht einzubeziehen sind des weiteren die Aufwendungen, die die Schuldnerin für Versicherungen tätigt. Derartige Ausgaben sind wohl gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 4 BSHG anzusetzen, wenn es um die Ermittlung des eigenen Einkommens eines Sozialhilfeempfängers geht, das dieser einzusetzen hat. Sie stellen indessen keine zusätzliche Position bei der Ermittlung des sozialhilferechtlich relevanten Lebensunterhaltes dar. Ein entsprechender Bedarf ist vielmehr durch die Regelsätze und die eventuellen Zuschläge gemäß des zweiten Abschnittes des Bundessozialhilfegesetzes erfaßt (vgl. dazu Beschluß der Kammer vom 12.10.1995 in 5 T 504/95).

f) Daß die Schuldnerin anderweitige Schulden noch zu tilgen hat, kann bei der Ermittlung des Sozialhilfebedarfs ebenfalls nicht in Ansatz gebracht werden. Schulden begründen keinen Bedarf, für den die Sozialhilfeträger einzustehen hätten. Im übrigen besteht keine Veranlassung, Gläubiger, die nicht gepfändet haben, auf Kosten des eine Pfändung betreibenden Vollstreckungsgläubigers zu bevorzugen.

g) Schließlich können auch Telefonkosten nicht in Ansatz gebracht werden. Telefonkosten gehören zum privaten Lebensbedarf, der sozialhilferechtlich mit den Regelsätzen abgegolten ist. Davon geht im Falle der Schuldnerin, wie diese selbst vorträgt, auch die zuständige Sozialhilfebehörde aus. Im übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Schuld-

nerin aufgrund ihrer Rheumaerkrankung krankheitsbedingt auf ein Telefon angewiesen wäre. Dafür ergibt sich auch kein Hinweis aus den vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen. Insgesamt setzt sich damit der nach § 850 f ZPO anerken- nungsfähige Sozialhilfebedarf einschließlich Mehrbedarf zusammen aus dem Unterhaltsbedarf in Höhe von 584,— DM, den Wohnungskosten in Höhe von 574, DM sowie dem krankheitsbedingt nachgewiesenen Mehrbedarf von 137,— DM, was insgesamt einen Betrag von 1.295,— DM ergibt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 97, 92 Abs. 2 ZPO.

Da das Rechtsmittel der Schuldnerin nur in einem geringfügigen, kostenmäßig nicht ins Gewicht fallenden Umfang Erfolg hat, konnte ihr auch Prozeßkostenhilfe nicht bewilligt werden.

Der Streitwert war festzusetzen in 1 löhe der Forderung, wegen deren der Gläubiger die Vollstreckung betreibt. Dies ist vorliegend deshalb gerechtfertigt, weil, hätte die Beschwerde zum Erfolg geführt, der Gläubiger mit einer Realisierung seiner Forderung nicht würde rechnen können. da der begehrte Freibetrag die tatsächlichen Renteneinkünfte der Schuldnerin übersteigt.

3. Aktuelle Fragen zum Antragsverfahren nach § 850 f 1 a) ZPO

Anmerkungen lu den 0.a. Beschlii.ssen des OLG Köln und des LG Saarbrücken Ion Dr. Manfred Hammel, Assessor des Verwaltungsdienstes bei dem Caritasverband für Stuttgart.

1) Zur zwangsvollstreckungsrechtlichen Relevanz von Gehaltsabtretungen

Auf den ersten Blick betrachtet handelt es sich beim Beschluß des OLG Köln vom 18. Februar 1998 um einen Richterspruch, der über die Eignung verfügt, stets im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Gehaltsabtretungen bei gestellten Anträgen auf Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenze entsprechend § 850 f 1 a) ZPO zu Gunsten des Schuldners herangezogen zu werden.

Das OLG Köln schließt sich in dieser **Entscheidung** zunächst der Auffassung an, derzufolge es keinen Unterschied macht, ob über der Pfändungsfreigrenze nach § 850 c ZPO liegendes Einkommen eines Schuldners infolge einer Pfändung - d.h. einer richterlichen Entscheidung oder einer Abtretung - d.h. einer abgegebenen Willenserklärung diesem nicht mehr frei zur Verfügung steht.

Dieses Gericht vertritt hier eine einzig ergebnis- und nicht ursachenorientierte Betrachtungsweise: Maßgebend ist der dort vertretenen Einschätzung nach das auf seiten des Schuldners zu verzeichnende Fehlen, „bereiter Mittel“ (§ 2 I BSI IG), gleichgültig, wie dieser Nettokapitalabfluß zustandekam.

In dieser Beziehung verhält sich das OLG Köln problembe- wußter als das Landgericht Saarbrücken in dessen Beschluß vom 31. Juli 1997, das sich dort auf den Standpunkt stellt, Minderungen des Einkommens eines Schuldners infolge der

Tilgung der von diesem aufgenommenen Schulden würden über keinerlei sozialhilferechtliche Relevanz verfügen, was in dieser Absolutheit nicht vertretbar ist:

Es war das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, das in seinem Urteil vom 24. November 1995 (BAG-SB INFORMATIONEN 3/1997. S. 14 ff) zwar zunächst ausführte, im Zusammenhang mit der Ermittlung des nach 76 I BSHG anrechenbaren Einkommens seien „weder aufgrund einer Pfändung noch aufgrund einer Lohnabtretung einbehaltenen Beiträge“ einkommensmindernd absetzbar, doch hatte dieses Gericht auch einzuräumen:

„Es sind Fälle vorstellbar, in denen das errechnete anrechenbare Einkommen zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts (§§ 1 1 ff. BSHG) nicht zur Verfügung steht, es mit 'anderen Worten an „bereiten Mitteln“ fehlt: denn ungeachtet dessen, daß Sozialhilfe nicht erhält, wer sich selbst helfen kann (§ 2 1 BSIIG), kommt es für die Gewährung von Sozialhilfe auf die tatsächliche Lage des Hilfesuchenden an“ (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen BAG-SB INFORMATIONEN 3/1997. S. 14, (15)).

Das OVG Nordrhein-Westfalen knüpfte in diesem Richterspruch an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 1977 (BVerwGE 55, S. 148 IT.), das zum einen darlegte, eine Pfändung mindere zwar nicht das anrechenbare Einkommen i. S. d. § 76 I BSHG, zum anderen aber die Auffassung vertrat, eine Pfändung könne „die tatsächliche Lage des Einkommensbeziehers in dem Sinne beeinflussen, daß er nicht in der Lage ist, seinen notwendigen Unterhalt aus eigenen Mitteln (ausreichend) zu beschaffen“, an.

Bereits in seinem Urteil vom 2. Juni 1965 (13VerwGE 21, S. 208 ff.) wies das Bundesverwaltungsgericht einerseits darauf hin, es wäre „in der Regel nicht Sache der Sozialhilfebehörden, Schulden des Hilfsbedürftigen abzudecken“, entwickelte gleichzeitig aber auch die Ansicht:

„Als Einkommen im Sinne des § 76 BSHG können nur tatsächliche Zuflüsse in Geld oder Geldeswert angesehen werden. Ansprüche auf geldwerte Leistungen sind nur dann Einkommen, wenn sie alsbald durchgesetzt werden können.“ An letzterem fehlt es gerade – wie das OLG Köln unter Verweis auf § 400 BGB richtig bemerkt im Fall einer vorgenommenen Gehaltsabtretung.

Von einem Bestehen von „bereiten Mitteln“ i. S. d. § 2 I BSHG ist nicht (mehr) auszugehen, wenn Ansprüche gegen Dritte nicht (mehr) realisierbar sind.

Nicht sachgerecht wäre es somit. mit dem Landgericht Saarbrücken zu vertreten, es bestünde keinerlei Veranlassung, Gläubiger, die nicht gepfändet hätten, auf Kosten des eine Pfändung betreibenden Vollstreckungsgläubigers zu bevorzugen.

Verneinte noch das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 24. Juni 1981 (FEVS 31, S. 115 ff.) die Zulässigkeit der Absetzung der infolge einer Gehaltsabtretung abgeführten Beträge vom Bruttoeinkommen des Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG beantragenden Klägers, so deutete der VGH Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 12. Juni 1996 (Az.: 6 S 1678/95) an, die Dinge könnten hier anders gesehen werden, wenn beispielsweise jemand seiner

gesetzlichen Unterhaltspflicht im Wege der Gehaltsabtretung, ohne die Einleitung von gegen ihn gerichteten Pfändungsfreigrenzen abzuwarten, nachkommt.

Indem das OLG Köln die vollstreckungsrechtliche Relevanz von Gehaltsabtretungen voll und ganz bejahte und hier keinerlei Unterschied zur Gehaltspfändung sah, wurde an dieser Stelle ein wichtiger Richterspruch in einer Frage von hoher praktischer Relevanz verkündet.

Nach Ansicht des OLG Köln handelt es sich hier aber um einen Aspekt, der nicht ein Antragsverfahren gemäß § 850 f

a) ZPO einfließen kann. – Im Zusammenhang mit dem Problem der Erlangbarkeit des erforderlichen Rechtsschutzes tätigt das OLG Köln einen Hinweis auf die Zuständigkeit des Prozeßgerichts, d. h. bei Gehaltsabtretungen auf die der Arbeitsgerichte.

Ein derartiger Standpunkt erscheint schlüssig und nachvollziehbar. Gerade weil bei einer derartigen Forderungsabtretung entsprechend § 398 BGB lediglich vertragliche Beziehungen zwischen Schuldner und Gläubiger bestehen, die noch nicht zu einem durch den Gläubiger gegen den Schuldner erwirkten Titel führten, ist es bei einem Bestehen derartiger Konstellationen Sache des Schuldners, gegen unangemessen hohe, d. h. sittenwidrige (§ 138 BGB) oder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (§§ 157 und 242 BGB) verstoßene Abtretungen – erforderlichenfalls gerichtlich - vorzugehen. – Auch eine in gegenseitigem Einvernehmen vereinbarte Gehaltsabtretung darf nicht dazu führen, daß der Schuldner dieser Vereinbarung hierdurch sozialhilfebedürftig wird, was die Sittenwidrigkeit einer derartigen Abrede, die im Endeffekt auch zu Lasten öffentlicher Kassen wirkt, indiziert.

Das Bundesarbeitsgericht legte in seinem Urteil vom 6. Februar 1991 (Az.: 4 AZR 348/90) dar, bei einer vollzogenen Abtretung pfändbaren Gehalts (das Abtretungsverbot des § 400 BGB greift aus Gründen des Schutzes der Allgemeinheit – nur, soweit die Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist) hätte entsprechend § 409 1 BGB der Schuldner die vom Gläubiger als Zessionar dem Arbeitgeber als Drittschuldner gegenüber vorgelegte Abtretungserklärung gegen sich gelten zu lassen, auch wenn die Abtretung nicht erfolgt oder nicht wirksam ist. – Der Arbeitgeber hätte der von Seiten des Bundesarbeitsgerichts vertretenen Überzeugung nach dem Gläubiger den pfändbaren Teil des Gehalts des Schuldners abzuführen, solange dem betr. Drittschuldner dies nicht durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt wird.

Dem Schuldner als Erstgläubiger der Gehaltsabtretung bleibt es der vom Bundesarbeitsgericht in diesem Urteil zum Ausdruck gebrachten Überzeugung nach „unbenommen, in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten gegen den Abtretungsgläubiger die Unwirksamkeit der Abtretung feststellen zu lassen, die dann auch die Beklagte (Arbeitgeberin) beachten mußte“.

Auch das Bundesarbeitsgericht stellte sich in diesem Sachzusammenhang auf den Standpunkt, für die Anwendung der Pfändungsvorschrift des § 850 f 1 a) ZPO auf Lohnabtretungen würde die in § 400 BGB gesetzlich verfügte (Eileinstellung der Lohnabtretung mit der Lohnpfändung sprechen. ließ

aber ausdrücklich offen, in die Zuständigkeit welchen Gerichts eine derartige Entscheidung fällt: In die des Amtsgerichts als Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners oder in die des Arbeitsgerichtes, vor dem der Schuldner gegen den Gläubiger, der die nach § 850 c ZPO pfändbaren Beträge in ihrer Gesamtheit beansprucht, vorzugehen hätte. In seinem Beschluß vom 31. März 1994 (Az.: 44 C 19319/93) legte das Amtsgericht Düsseldorf nicht nur unter Bezug auf § 400 BGB dar, eine Gehaltsforderung, die die durch § 850 f ZPO gezogenen Grenzen nicht beachtet, müsse als nichtig aufgefaßt werden, sondern brachte überdies zum Ausdruck, für das Feststellungsbegehren des Schuldners und Klägers, im Rahmen dessen dieser beantragte festzustellen, das seine zur Sicherung eines von ihm aufgenommenen Kredits abgegebene Abtretungserklärung unwirksam ist, sei das Vollstreckungsgericht zuständig.

Angemerkt wurde an dieser Stelle aber auch, es sei hier nicht darauf abzustellen, welcher Rechtsbehelfe sich der Kläger bei einer eventuellen Zwangsvollstreckung gegen ihn noch bedienen könne, gerade weil in dieser Sache keine Leistungsklage erhoben, sondern einzig Feststellungsanträge begründet gestellt wurden: Dem Schuldner und Kläger drohte eine gegenwärtige Verschlechterung seiner Position erheblichen Ausmaßes und das von ihm erstrebte Urteil war geeignet, diese Gefahr zu beseitigen.

Das OLG Köln nahm in seiner Entscheidung vom 18. Februar 1998 die oben näher bezeichnete Zuständigkeitsfrage auf und schloß sich der Auffassung an, in entsprechenden Fällen der freiwilligen Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner in Form einer Gehaltsabtretung nach § 398 BGB müsse primär von der Entscheidungskompetenz der Arbeitsgerichte ausgegangen werden.

Sofern im direkten Kontakt zwischen Schuldner und Gläubiger durch den Schuldner unter Berufung auf das Existenzminimum entsprechend § 850 f 1 a) ZPO und durch den Hinweis auf § 400 BGB keine Minderung des Abtretungsbetrages auf die Höhe des Sozialhilfeniveaus erreichbar ist, hat der Schuldner gegen den Gläubiger die erforderlichen gerichtlichen Schritte einzuleiten:

Vor dem zuständigen Arbeitsgericht kann beispielsweise eine Klage auf Feststellung der Unpfändbarkeit des betr. Teils seines Gehalts resp. auf Leistung in Form der Rückzahlung von durch den Drittschuldner an den Gläubiger abgetretenen Summen, sofern diese zu einem „Absinken“ des Schuldners unter das Existenzminimum Mimen, erhoben werden.

Es ist in dieser Situation – wie das OLG Köln richtig bemerkt – die Initiative des einzelnen Schuldners gefordert: Dieser hat darzutun, daß und weshalb die betr. Abtretung der Höhe nach für ihn nicht (mehr) akzeptabel ist.

Schuldnerseitig muß hier unter Beweis gestellt werden, wie hoch der notwendige Lebensunterhalt im einzelnen entsprechend den §§ 11 ff. BSHG wirklich ist, wobei der an dieser Stelle erforderliche Nachweis des sozialhilferechtlich bedeutsamen Bedarfs „regelmäßig durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialamtes zu erbringen ist“ (OLG Köln, 18. Februar 1998).

Das OLG Köln bemerkte in diesem Sachzusammenhang in

seinem Beschluß vom 10. Juni 1992 (FamRZ 1993, S. 548 ff.) aber auch, die Vollstreckungsgerichte hätten „den im Einzelfall anzunehmenden Sozialhilfebedarf in eigener Verantwortung zu ermitteln“. — Die betr. Gerichte wären nicht an durch die Sozialhilfeträger ausgestellte Bescheinigungen über hypothetisch zu zahlende Sozialhilfe gebunden, da es sich dort lediglich um „Auskünfte für das Vollstreckungsgericht, deren Richtigkeit das Vollstreckungsgericht überprüfen kann“, handeln würde (OLG Köln FamRZ 1993, S. 584, (585)).

Gemäß § 850 f 1 ZPO ist dieses Gericht beispielsweise zudem gehalten zu überprüfen, ob der beantragten Anhebung der Pfändungsfreigrenze nicht auch überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.

Im übrigen ist dem Schuldner empfohlen, bei der Einleitung entsprechender Verfahrensschritte dem Arbeitgeber Kenntnis über die mit dem Gläubiger geführten Verhandlungen zu geben, damit der Drittschuldner—in analoger Anwendung des § 732 II ZPO — die strittigen Geldbeträge bis zum Abschluß des Verfahrens einstweilen hinterlegt.

2) Zur Argumentation des Landgerichts Saarbrücken

Wenn das Landgericht Saarbrücken sich in diesem Beschluß vom 31. Juli 1997 noch auf den Standpunkt stellt, für den Bedarf an einmaligen Leistungen gemäß § 21 1/1 a BSHG könne lediglich ein 10 %iger Zuschlag zum Regelsatz im Rahmen des nach § 850 f I a) ZPO gestellten Antrags Andungsfreigrenzenerhöhung in Ansatz gebracht werden wie die der Schuldnerin für die Begleitung von Versicherungsprämien entstehenden Aufwendungen seien bei einem solchen Antrag in keiner Weise berücksichtigungsfähig, so werden hier wiederum Standpunkte vertreten, denen jeweils in keiner Weise beigespflichtet werden kann.

2.1 Zur Anrechnung einmaliger Leistungen (§ 21 1/1 a BSHG) im Rahmen des Antrags nach § 850 f 1 a) ZPO

Es war der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, der in seinem Beschluß vom 23. März 1995 (Az.: 12 CE 95.547) klarstellte, der Bedarf an einmaligen Leistungen sei seiner Auffassung nach „im allgemeinen mit 20 v. 1-1. des maßgebenden Regelsatzes zu veranschlagen (vgl. etwa Senatsbeschluß vom 14. Februar 1995 (Az.: 12 C 94.4178) unter Hinweis auf Nr. 148 der Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger NDV 1995, S. 1 ff.)“. In entsprechender Weise äußert sich auch Rudolph in ihrer im Rahmen ihrer Abhandlung „Zur Höhe des „notwendigen Unterhalts“ bei der Pfändung“ (Rptlegcr 1996, S. 490 ff.) vorgenommenen Modellrechnung in Sachen Ermittlung des „notwendigen Unterhalts“ (Rptleger 1996, S. 490, (493).), wo aber auch darauf der Hinweis getätigt wird, daß in dieser Frage das Spektrum zwischen 10 % und 30 % des Regelsatzes liegt (Rudolph Rptleger 1996, S. 490, (492) mwN): Der Wert von 20 % ist hier als cm „gewogener Mittelwert“ aufzufassen.

Schließlich legte die Bundesregierung in ihrer innerhalb des Beschlusses des Bundesverfassungsgericht in Sachen Bestimmung des steuerfreien Existenzminimum vom 25.

September 1992 (NDV 1992, S. 413 ff.) abgedruckten Stellungnahme dar, die „durchschnittlichen einmaligen Leistungen zum Lebensunterhalt“ seine „ab 1986“ mit 20 % des Regelsatzes anzusetzen (BVerfG NDV 1992, S. 413, (415)). Auch wenn das OLG Köln in seinem Beschluß vom 1. September 1995 (BAG-SB INFORMATIONEN 4/1996, S. 10 ff.) zunächst wiederum ausführt, „eine Bindung des Gerichts an die Bescheinigung eines Sozialamtes bei der Änderung des unpfändbaren Betrages nach § 850 f 1 a) ZPO“ bestünde nicht, so ließ es in dieser Entscheidung in einer entsprechenden Antragssache einen „Zuschlag für einmalige Leistungen (Bekleidung, Hausrat)“ in einer Höhe von 20 v. H. unbeanstandet. — Über diese Berechnung hinaus billigte das OLG Köln dort auch einen Zuschlag von 20 v. H. zum Regelsatz für die Ehefrau des Schuldners mit der Begründung, auch die Aufwendungen für die Beschaffung von Kleidungsstücken mit nicht geringem Anschaffungspreis sowie von Gebrauchsgütern mit längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert stellten Aufwendungen dar, die nicht mit den Regelsätzen nach § 22 1 I BSHG abgegolten seien. Auch bei der Bemessung des pfändungsfreien Betrags nach § 850 f I a) ZPO müsse deshalb ein entsprechender Zuschlag zum Regelsatz vorgenommen werden (OLG Köln BAG-SB INFORMATIONEN 4/1996, S. 10, (11)).

Die Ansicht des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt, das in seinem Beschluß in Sachen Heraussetzung der Pfändungsfreigrenze nach § 850 f 1 a) ZPO i. V. m. § 850 d ZPO den Standpunkt entwickelte, lediglich für den (verwitweten) Vater, aber nicht für dessen (im „Teenager-Alter“ sich befindenden) zwei Töchter könne ein 20 %iger Zuschlag für einmalige Leistungen eine Anerkennung erfahren, denn diese Kinder könnten „die mit Mitteln des pauschalen Zuschlags zum Regelsatz für den Haushaltsvorstand angeschafften Haushaltsgegenstände mit(be)nutzen“ (Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt BAG-SB INFORMATIONEN 4/1997, S. 12.), ist genauso indiskutabel wie der vom Landgericht Saarbrücken eingenommene Standpunkt, mit dem 10 %igen Zuschlag werde (vollständig) „pauschaliert abgegolten, was Sozialhilfeempfänger an nicht regelmäßig monatlich gezahlten Beihilfen erhalten“.

Das Landgericht Darmstadt legte in seinen Beschlüssen vom 4. April 1995 (Az.: 5 T 296/95) und vom 26. November 1996 (Az.: 5 T 1032/96) dar, die Höhe des betr. Zuschlages zum Regelsatz von 20 v. II. könne insbesondere in den Fällen eine Billigung erfahren, die denen eines „längeren Sozialhilfebezuges gleichzusetzen“ seien, während dessen Dauer Zusatzleistungen nach § 21 BSI IG für Anschaffungen, die nicht mit dem Regelsatz abgegolten sind, für gewöhnlich gewährt werden. — Angesprochen ist dort ein Zeitraum von mindestens einem halben Jahr, nach dem ein Sozialhilfeempfänger über einen Anspruch auf eine ungeschmälernte Gewährung gerade der periodisch wiederkehrenden einmaligen Leistungen wie beispielsweise die Ergänzungspauschale für Bekleidung (§ 21 1 a Ziff. 1 BSHG) verfügt.

Dafür, daß diese Zeitspanne im vom Landgericht Saarbrücken am 31. Juli 1997 entschiedenen Fall nicht erfüllt war, gingen aus dieser Entscheidung keinerlei Gesichtspunkte hervor.

2.2 Zur zwangsvollstreckungsrechtlichen Relevanz von Beiträgen zu gesetzlich vorgeschriebenen oder nach Grund und Höhe angemessenen öffentlichen oder privaten Versicherungen (§ 76 II Ziff 3 BSHG)

Als total verfehlt ist schließlich die von seiten des Landgerichts Saarbrücken vertretene Ansicht zu qualifizieren, dergemäß Aufwendungen für Versicherungsbeiträge keine zusätzliche Position bei der Ermittlung des sozialhilferechtlich relevanten Bedarfs darstellen würden, denn derartige Bedarfe seien bereits „durch die Regelsätze und die eventuellen Zuschläge gemäß des zweiten Abschnittes des BSHG erfaßt“.

Es war erneut der Bayerische VGH, der in seinem Beschluß vom 23. März 1995 (Az.: 12 CE 95.547) die Auffassung vertrat, die Prämien für die als angemessen S. d. § 76 II Ziff. 3 BSHG zu erachtenden Versicherungen für Glasbruch, Hausrat, Unfall und Haftpflicht könne ein Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG Begehrender von seinem (Renten-) Einkommen entsprechend der vorab genannten Bestimmung absetzen. – Verwiesen wurde dort auf Ziff. 76.05 II der BaySHR in der damaligen Fassung.

Ziff 76.24 SHR-BW verfügt in diesem Zusammenhang:

„Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Sterbegeld- oder Haftpflichtversicherungen sowie I lausrat-, Einbruch-, Diebstahl-, Feuer-, Wasserschaden- und Glasbruchversicherungen sind abzusetzen, soweit sie einen im Rahmen des Üblichen liegenden Versicherungsschutz bewirken“, wobei in Ziff. 76.25 SHR-BW angefügt ist:

„Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung können nur dann abgesetzt werden, wenn die Haltung eines Kraftfahrzeuges und seine Benutzung zur Erreichung des Arbeitsplatzes erforderlich ist.“

Das OVG Lüneburg stellte zwar in seinem Urteil vom 25. Januar 1989 (info also 1990, S. 33 ff.) heraus, das der Antragstellerin bewilligte Kindergeld wie auch die vom geschiedenen Ehegatten erhaltenen Unterhaltszahlungen seien jeweils als Einkommen S. d. § 76 I BSHG aufzufassen.

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Absetzbarkeit der Prämien für eine I laftptlichtversicherung gemäß § 76 11 Ziff BSHG äußerte sich dieses Gericht aber in einem für die Hilfsbedürftige positivem Sinne:

In diesem Urteil wurde insbesondere die § 76 II Ziff. 3 BSHG zugrundeliegende Motivation des Gesetzgebers, nämlich das Selbsthilfestreben (§ 1 II 2 BSHG) des Hilfeempfängers zu fördern und anzuerkennen, betont.

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Absetzbarkeit der Beiträge zu einer privaten Hausrat- und Haftpflichtversicherung bei einem über ein eigenes Einkommen verfügenden Sozialhilfeempfänger überwiegen – unter der Voraussetzung, daß das Angemessenheitskriterium des § 76 II Ziff. 3 BSI IG nicht tangiert wird – eindeutig die diesem Aspekt gegenüber wohlwollend eingestellten Stimmen:

Das Bundesverwaltungsgericht sprach in seinem Urteil vom 4. Juni 1981 (NDV 1981, S. 377 ff.) hierbezüglich von einem Bestehen eines „inneren Zusammenhangs zwischen § 76 BSHG und den §§ 11 ff. BSHG“ in der Weise, daß es keinen Unterschied mache, „ob einem gänzlich Hilfebe-

dürftigen für die Bezahlung des Beitrages (...) Sozialhilfe gewährt wird oder ob die einem teilweise Hilfebedürftigen zu gewährende (ergänzende) Hilfe zum Lebensunterhalt deshalb höher ausfällt, weil von seinem als einsetzbar in Betracht zu ziehenden Einkommen der Betrag (...) abgezogen wird“ (BVerwG NDV 1981, S. 337, (338)– vgl. hierzu auch den Beitrag von Hammel mit dem Titel „Zur Übernahme der Beiträge für eine Haftpflicht- und Hausratsversicherung eines Hilfsbedürftigen durch den Sozialhilfeträger“ in ZIS 1998, S. 3 ff.).

So sprach sich das Hanseatische Oberlandesgericht in seinem Beschluß vom 20. Februar 1995 (Az.: 12 UF 112/94) in einem Prozeßkostenhilfeverfahren für eine Absetzung entsprechend § 115 13 Ziff. I i. V. m. § 76 II Ziff. 3 BSI IG für zwei Lebensversicherungsprämien der Antragstellerin in einer Höhe von jeweils monatlich DM 78,- und DM 50,- als „nach Grund und Höhe angemessen“ aus. An dieser Stelle gelangte auch der Aspekt der gemäß § 14 BSHG bestehenden sozialhilferechtlichen Bedeutsamkeit von Kosten, die im Zusammenhang mit der Sicherung des Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung entstehen, zum Tragen.

Das Amtsgericht Frankfurt (Main) vertritt in ständiger Rechtsprechung (vgl. Amtsgericht Frankfurt (Main), Beschluß Az.: 83 M 1922/96) die Bejahung der Frage nach der Absetzbarkeit der Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherungen vom Einkommen eines Schuldners entsprechend § 76 II Ziff. 3 BSHG.

Der Sinn und Zweck einer Privathaftpflichtversicherung besteht darin, den Versicherungsnehmer vor den Folgen einer Inanspruchnahme durch einen in unbeabsichtigter Weise Geschädigten finanziell zu schützen. Der Schädiger soll auf Grund seiner in dieser Situation entstehenden Ansprüche gegen seinen Versicherer wirtschaftlich in der Weise gestellt werden, als sei das Schadensereignis nicht eingetreten:

Eine Privathaftpflichtversicherung als „Vermögensschadensversicherung“, die insbesondere dann als erforderlich eingestuft zu werden hat, wenn ein Einkommen und/oder Vermögen, das über der Sozialhilfegrenze liegt und deshalb pfändbar sein kann (die Unpfändbarkeitsbestimmung des § 4 1 2 BSIIG hat lediglich Gültigkeit für den Anspruch auf Leistungen nach dem BSHG), auf seiten des Schuldners vorliegt.

Über den Abschluß einer Hausratversicherung trifft der Versicherungsnehmer Vorsorge hinsichtlich des Risikos des Diebstahls oder der Zerstörung der von ihm benutzten Einrichtungsgegenstände, d. h. der Gebrauchsgüter (§ 21 I a 1 Ziff. 6 BSHG), die zum notwendigen Lebensunterhalt i. S. d. § 12 I 1 BSHG zu zählen sind. Im Schadensfall hat der hier entstehende Bedarf sofern der einzelne nicht zahlungsunfähig ist und auch nicht Leistungen Dritter z.B. eines Versicherers erfolgen, wiederum aus Mitteln der Sozialhilfe (§§ 11 ff. BSHG) eine Deckung zu erführen.

Es entspricht nicht den wahren Tatsachen, wenn das Landgericht Saarbrücken am 31. Juli 1997 ausführt, in den Regelsätzen nach § 22 1 1 BSHG wären Anteile für die Finanzierung der Aufwendungen enthalten, die einem Sozialhilfeempfänger im Zusammenhang mit von diesem zu bezahlenden Versicherungsprämien entstehen:

Innerhalb des Abschnittes 2 (Unterabschnitt 1) des BSHG („Hilfe zum Lebensunterhalt“) ist in den §§ 13 und 14 BSHG abschließend geregelt, welche Versicherungsbeiträge bei der Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt berücksichtigungsfähig sind, nämlich Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung bei dem in § 13 I.11 BSHG näher bezeichneten Personenkreis sowie zur Erlangung einer angemessenen Alterssicherung nach pflichtgemäßen Ermessen (§ 14 BSHG i. V. m. 4 II BSHG).

Ohne in bezug auf andere, aus den vorab näher bezeichneten Bestimmungen nicht hervorgehende Versicherungen, deren Kosten als nach Grund und Höhe angemessen aufzufassen sind (§ 76 II Ziff. 3 BSHG), auf Kosten eines Sozialhilfeträgers bei einem Sozialhilfeempfänger bezahlt zu werden haben, ist außerordentlich umstritten (vgl. hierzu eingehend bei Illammel in ZfS 1998, S. 3 ff.):

Das OVG Lüneburg legte bereits in seinem Beschluß vom 20. Juli 1982 (FEVS 33, S. 122 ff.) dar, eine Privathaftpflichtversicherung könne „grundsätzlich nicht zum notwendigen Lebensunterhalt S. d. § 12 BSHG“ gezahlt werden, was das OVG Niedersachsen mit dem Urteil vom 26. Oktober 1995 (Az.: 12 L 5527/95) voll und ganz bestätigte. Es überzeugte in der vorab letztgenannten Entscheidung in keiner Weise die Tatsache der durch die Finanzierung von Aufwendungen für eine Hausrat-, Haftpflicht- und Glasversicherung gerade nicht bewirkten Abdeckung prinzipiell sozialhilferechtlich bedeutsamer Risiken.

Die SHR-BW sehen hingegen unter Ziff. 12.59 die allerdings im Ermessen des zuständigen Sozialhilfeträgers stehende – Anerkennung „angemessener Beiträge zu allgemeinen Haftpflicht-, Hausrat-, Einbruch-, Diebstahl-, Feuer- und Glasbruchversicherungen“, (...) „sofern die Versicherung bereits vor Eintritt der Hilfsbedürftigkeit abgeschlossen worden ist, Ausnahme: Allgemeine Haftpflichtversicherung“, vor.

In seinem Gutachten vom 19. März 1971 (Az.: II 1.107/71,2410) stellte sich der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge im Fall einer mittellosen Alleinerziehenden mit drei minderjährigen Kindern auf den Standpunkt, die von diesem Haushaltsvorstand abgeschlossene Hausrat- und Haftpflichtversicherung wäre nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach als angemessen zu erachten und sprach sich für eine Übernahme der fällig werdenden Versicherungsbeiträge durch den zuständigen Sozialhilfeträger auf der Grundlage des § 15 a BSHG aus.

Gleichgültig, welche Leistungsnorm ein Sozialamt im Einzelfall jeweils (wenn überhaupt) heranzieht, stets handelt es sich hier um Leistungen, die zusätzlich zu den Regelsätzen und den in den §§ 13 und 14 BSHG aufgelisteten Beiträgen im Bedarfsfall übernommen werden.

Bei einem nicht im Leistungsbezug nach dem BSHG Stehenden ist es daher in keiner Weise vertretbar, wenn ein Vollstreckungsgericht im Rahmen eines Antragverfahrens nach § 850 f I a) ZPO fortlaufend fällig werdenden Versicherungsbeiträgen, die nicht von dritter Seite aus einer Finanzierung erfahren, aber nach § 76 II Ziff. 3 BSHG anerken- nungsfähig sind, jedwede Anerkennung versagt.

meldungen - infos

Express Inkasso – Paroli Advo-Inkasso A.G. **„Neuer Verbraucherservice – Mit Inkasso-Scheck Geld eintreiben“**

Heidelberg ■ (ar) Schwierigkeiten beim Geldeintreiben? – NEU! – Hilfe durch den PAROLI-EXPRESS-INKASSO-SCHECK! (Papier ist bekanntlich geduldig!) Auszug Pressebericht 1/98:

„... Wenn Sie z.B.: Geld verliehen haben und bekommen es trotz Mahnung nicht zurück, oder Ihr Mieter bleibt mit der Miete im Rückstand, dann ist das mit dem PAROLI-EXPRESS-INKASSO-SCHECK ab sofort kein Problem mehr. Man heftet einfach die Kopie der Rechnung und der letzten Mahnung oder aber eine den Geldanspruch begründende Unte'lage an den Inkasso-Scheck und gibt ihn zur Post. Danach braucht man sich um nichts mehr zu kümmern, denn jetzt treibt das Inkassounternehmen das Geld !- Sie ein. Der Inkasso-Scheck ist für eine Gebühr von DM 45.00 ab sofort zu beziehen bei !-... Immerhin muß man noch Unterlagen dranheften!

Ztlin Thema Insolvenzrecht aus Berlin **Neue (ergänzende) Plakatedition**

Berlin ■ (Peter Zwegat) Seit Jahren tourt die Berliner Wanderausstellung „Reden über Schulden“ von Dilab e. V., Berlin, durch Deutschland. Zwölf großflächige Farb-Tafeln (1,30 m x 0,90 m) klären über die Probleme der Verschuldung auf und zeigen Ursachen und Lösungswege. Von der Nordsee bis zu den Alpen hin, hat die Ausstellung Kollegen dabei geholfen, ihre erfolgreiche Kärnerarbeit entsprechend an die Öffentlichkeit zu tragen. Diese Ausstellung existiert auch als gleichnamige Plakatedition. Aus aktuellem Anlaß und rechtzeitig zum 01.01.1999 ist die Ausstellung und Plakatedition um fünf weitere Tafeln/Plakate erweitert worden. Der Betrachter wird anschaulich mit den Möglichkeiten und Schwierigkeiten des Insolvenzverfahrens vertraut gemacht. Fallbeispiele werden aufgezeigt und fast „spielerisch“ wird vor den Fallstricken gewarnt, die während des gesamten Verfahrens lauern und vielleicht die Restschuldbefreiung verhindern.

Die Plakatedition ist als Daueraushang und erste Informationsquelle bestens geeignet, eine schwierige juristische Materie an den Mann/die Frau zu bringen. Ab dem 15.11.1998 ist die Plakatedition gegen eine Schutzgebühr zu beziehen bei: Dilab e.V., Beratungsstelle für Überschuldete, Rigaer Str. 103, 10247 Berlin Tel./Fax 030/422 77 94

Fachtagungsdokumentation

Risiken der Eigenheimfinanzierung

Köln ■ (Michael Eham) Die Schuldnerhilfe Köln e.V. führte am 12.11.97 in Kooperation mit dem VII. Sulingen eine Fachtagung zum Thema „Risiken der Eigenheimfinanzierung“ durch. Auf der Tagung referierte u.a. Gerhard Keller von der Deutschen Bank über die Möglichkeiten des Krisenmanagements bei notleidenden Immobilienkrediten. Den Anforderungen an eine solide Baufinanzierungsberatung widmete sich Thorsten Hotop von der Kreissparkasse Köln in seinem Beitrag. Peter Koch von der Wohnungsbauförderungsanstalt NRW informierte über Sanierungsmöglichkeiten mit Hilfe des Programmes der Wohneigentumssicherungshilfe. Ulrich Preuss vom Verein für Kreditgeschädigte und Ralf Herdin von der Schuldnerhilfe Köln e.V. stellten die Erfahrungen der Schuldnerberatung mit Banken und deren Baufinanzierungspraktiken dar. Alle diese Beiträge sind in der nunmehr vorliegenden Fachtagungsdokumentation enthalten, die unter folgender Adresse gegen einen Kostenbeitrag bezogen werden kann: Schuldnerhilfe Köln e.V., Götterring 1, 50679 Köln, Fax.: 0221/88 20 07

Kostenlos

Programm SCHULDEN 5.1

Syke ■ (Norbert Schmitt) Das Programm SCHULDEN 5.1 steht kostenlos zum Download im Forum SOZIAL bei CompuServe bereit. Außerdem finden Sie es unter folgender INTERSTELLARES: http://ourworld.compuserve.com/homepages/Norbert_Schmitt.

Das Programm SCHULDEN 5.1 beinhaltet die bisherige Normalversion für Schuldenberatungsstellen und die „Sonderedition Justizvollzugsanstalten“. Der Benutzer stellt ein, welche Version er braucht. Gerade in Beratungsstellen im Bereich des öffentlichen Dienstes, insbesondere im Justizbereich, wo die Gelder besonders knapp sind, ist das eine erhebliche Erleichterung, um an die sonst schwer zu finanzierende Software heranzukommen.

Das komplette Handbuch im Word 6.0-Format liegt ebenfalls an den angegebenen Stellen.

Die Firma icks Rainer Teebken, Bernhardstr. 21, 26122 Oldenburg, Tel.:0441/507898, eMail: icks@nwn.de entwickelt das Programm jetzt weiter. Dort ist die aktuelle Version 5.5 kostengünstig erhältlich, die die Kalkulation des Insolvenzverfahrens beinhaltet. Außerdem gibt es nun endlich eine netzfähige Version.

hikasse

Keine Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenze

Pforzheim k) Der Einfallreichtum von einem Inkassounternehmen aus Pforzheim bezüglich der Forderungseintreibung kennt keine Grenzen.

Abtretungserklärung

DBBUND
QUELLE

ich/wir, der/die Unterzeichnende/n

geb.:

wohnhaft:

schuldein

MB.»

75173 Pforzheim,

der Deutschen Bücherbund GmbH, Stuttgart

und der Nürnberger Inkasso GmbH, Nürnberg

die Rückzahlung einer Forderung in Höhe von

DM 589,50 / 1.344,97

nebst 11,50 / 18,00 Zinsen seit dem 07.11.1984/01.09.1981

zuzüglich der Rechtsverfolgungskosten.

(i.W. Fünfhundertneundachtzig/Eintausenddreihundertvierundvierzig)

Erfüllungshalber trete/n ich/wir freiwillig und unwiderruflich

a) sowohl von meinem/unserem fälligen und künftig fälligen Arbeitseinkommen vom jeweiligen Arbeitgeber sowohl meinen/unseren laufenden Arbeitsentgeltanspruch gegen meinen/unseren derzeitigen und gegen jeden künftigen Arbeitgeber auf Vergütung aller Art ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart

b) als auch meine/unsere gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Geldleistungen der sozialen Rechte, §§ 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 - 25 Sozialgesetzbuch (der Ausbildungs- und Arbeitsförderung, der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, Versicherten-, Witwenrente, Altersruhegeld, Versorgungsleistungen bei Gesundheitsschäden, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Umschulungsgeld) gem. den Bestimmungen des § 53 Abs. 2 und 3 des jeweils zuständigen, jetzigen und künftigen Bundesgesetzes (i.S. d. § 52 SGB sowie §§ 15-29 SGB III).

einen Betrag von DM — „ - monatlich an Hans Enders, zugelassenes Inkassobüro, Inh. Helga Schürhoff, Siemensstr. 4, 45143 Essen ab.

- Hierbei soll die Pfändungsfreigrenze außer acht bleiben sowie auch vorliegende Verpfändungen bzw. noch erfolgende Nachpfändungen.
- Ich stimme der Offenbarung im Rahmen des § 35 SGB zu, daß Hans Enders, zugelassenes Inkassobüro, Inh. Helga Schürhoff, von den Leistungsträgern Auskunft erteilt wird.
- Meinen/Unseren jeweiligen Arbeitgeber bzw. Leistungsträger ermächtige ich/wir hiermit, den abgetretenen Betrag monatlich an Hans Enders, zugelassenes Inkassobüro, Inh. Helga Schürhoff, zu überweisen.
- Die Rechte aus der Abtretung werden zurückübertragen, wenn die nach dieser Vereinbarung gesicherten Ansprüche befriedigt sind.
Soweit neben dieser Abtretung weitere Sicherheiten bestellt sind, ist der Gläubiger zu einer weitergehenden Teilfreigabe der Abtretung nach billigem Ermessen verpflichtet, sofern die verbleibenden Sicherheiten dem Sicherheitsbedürfnis des Gläubigers genügen.
- Mit der Zusammenrechnung (§ 850 e ZPO) einzelner vorstehender Ansprüche und Leistungen - auch bei mehreren Drittschuldnern - bin ich/sind wir ausdrücklich einverstanden; wobei der unpfändbare Grundbetrag zuerst dem Einkommen zu entnehmen ist, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung bildet.
- Sollten einzelne Ausführungen in dieser Abtretungserklärung nichtig sein, so bleibt der übrige Teil davon unberührt.

..... den

21.

Nachdem eine Schuldnerin die Abtretungserklärung auf Seite 21 unterschrieben hat, in der die Pfändungsfreigrenze außer acht gelassen wurde, richtete sich das Inkassobüro an den Arbeitgeber. Nachstehend ist Seite I des Schreibens an

den Arbeitgeber abgedruckt.

Die Unterlagen haben wir an den Bundesverband Deutscher Inkasso- Unternehmen e.V. gesendet mit der Bitte um Stellungnahme.

JP

Er.ders: . Helga Schürhoff

Firma

EINGEGANG EN

03.09.1998

Bei Zahlung bzw. Schriftwechsel bitte angeben
DBBUND + QUELLE ./.

Datum: 02.09.98 Sch/R/ml

Betr.: Forderungen der Deutschen Bücherbund GmbH, Stuttgart
und der Nürnberger Inkasso GmbH, Nürnberg
geb.: 01.09.1955
75173 P orz eim,

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bücherbund GmbH, Stuttgart und die Nürnberger Inkasso GmbH, Nürnberg haben mir ihre Forderungen zum Einzug übergeben.

Die Schuldnerin hat sich damit einverstanden erklärt, daß ungeachtet bereits vorliegender Vorforderungen und der Pfändungsfreigrenze ein monatlicher Betrag von 100.00 DM von ihrem Lohn eibehalten wird. — Sh. auch anliegende Forderung der Abtretungserklärung —.

Frau **immngi** wurde ausdrücklich über Sinn und Zweck dieser Lohnabtretung belehrt,

Auf diesem klagelose will sie unbedingt ihre alten Schulden ausgleichen.

Im übrigen stützt sich die Abtretungserklärung auf die Bestimmungen über Lohnabtretungen gemäß § 398 ff BGB.

Ich bitte mir daher auf der überreichten Durchschrift dieses Schreibens zu bestätigen, daß die Forderungen meiner Auftraggeberin von Ihnen berücksichtigt und Zahlungen geleistet werden.

unseriöse finanzdienstleister



Arbeitskreis "Geschäfte mit der Armut"



Arbeitsförderungszentrum
Schwandorf



Arbeitskreis Neue Armut
Berlin



Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt



Verbraucherzentrale NRW
Düsseldorf

Zentrale Schuldnerberatung
Stuttgart

Mißbrauch der Daten aus Schuldnerverzeichnissen

Wer bislang davon ausging, daß Personen, die die eidesstattliche Versicherung abgegeben haben, als Kunden nicht mehr interessant sind, muß umdenken. Zwei Branchen interessieren sich sehr für die Adressdaten der Schuldner: In einer Vielzahl von Fällen erhalten Schuldner – kurz nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung – Werbeschreiben von Kreditvermittlern, ohne daß die Klienten sich an die entsprechenden Firmen gewandt hätten.

Es liegt der Verdacht nahe, daß die Daten aus den Schuldnerverzeichnissen mißbraucht werden. Die Nutzung dieser Daten ist in den Schuldnerverzeichnissen geregelt. Nach ihr dürfen personenbezogene Daten aus Schuldnerverzeichnissen bzw. Abdrucken derselben nur zu Zwecken der Zwangsvollstreckung, Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit (§ 915 Abs 3 [neu] ZPO) und ähnlichem verwandt werden. Aber auch für Schuldner gilt das grundsätzlich geschützte Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“. Eingriffe in dieses Grundrecht müssen sie nur hinnehmen, um den Schutz von Rechtsgütern Dritter oder die Vermeidung wirtschaftlicher Schäden bei Dritten sicherzustellen, nicht aber zu Werbezwecken.

Der Ankauf von Schuldnerdaten durch Adreßvermieter und die Weitergabe dieser persönlichen Daten entbehren jeglicher Rechtsgrundlage.

Der Arbeitskreis „Geschäfte mit der Armut“ bittet daher um Mitteilung entsprechender Fälle, die dann ausgewertet und an die jeweiligen Datenbeauftragten der Länder weitergeleitet werden. Diese haben die Mittel, den Handel mit Schuldnerdaten effektiv zu unterbinden. **Hierzu ist es allerdings notwendig, daß die Betroffenen ihr Einverständnis (schriftlich) erklären, ihre Daten an die zuständigen Stellen weiterzuleiten ! Bitte holen Sie eine solche Erklärung ein, da geschwärzte Unterlagen wenig hilfreich sind.**

Ihre Rückmeldung erbitten wir, per Telefax, bis zum 15.11.98 an folgende Kontaktanschrift:

Telefax: 09353/793-85131 oder -252

Landratsamt Main – Spessart, Herrn Malirv

Postfach 12 42, 97753 Karlstadt.

Bußgeld gegen gewerbliche Schuldenregulierer

Unter der wohlklingenden Firmenbezeichnung „Schuldnerhilfe und Sanierungsservice S...& Partner“ war ein gewerblicher Schuldenregulierer in Baden-Württemberg tätig. Nach Erkenntnissen der zuständigen Staatsanwaltschaft verstießen die beiden Betreiber der Firma mit ihren Aktivitäten in 349 Fällen gegen das Rechtsberatungsgesetz. Per Bußgeldbescheid wurde, wegen dieser Ordnungswidrigkeiten, eine Geldbuße von 400,- DM je Einzelfall festgesetzt. Inclusive der Kosten des Verfahrens ergibt sich ein Bußgeld von 148.336,- DM, gegen jeden der Betreiber.

Das Gewerbeamt prüft derzeit, ob gegen die Verantwortlichen ein Gewerbeuntersagungsverfahren eingeleitet werden kann.

Die InsO kommt – Die Geier sind schon da !

Die umfangreichste Berichterstattung zur Einführung der Insolvenzordnung erweist sich immer mehr als hervorragende Ausgangsbasis für die Tätigkeit gewerblicher Schuldenregulierer. Immer mehr Firmen nehmen in ihrer Werbung Bezug auf die InsO.

Das Thema „gewerbliche Schuldenregulierung“ muß deshalb verstärkt von den Schuldner- und Verbraucherberatungen ins Blickfeld genommen werden.

Der Arbeitskreis „Geschäfte mit der Armut“ bittet um die Übersendung einschlägiger Unterlagen und wird sich in einem der nächsten Beiträge ausführlicher mit dem Thema beschäftigen.

literatur-produkte

Abschlußbericht der 1. Förderrunde der Gemeinschaftsinitiative BESCHÄFTIGUNG

(Europabüro für Projektbegleitung Gmbll) ■ Der Bericht der Gemeinschaftsinitiative BESCHÄFTIGUNG ist jetzt erschienen und kann kostenlos unter folgender Adresse bestellt werden: Europabüro für Projektbegleitung GmbH (efp), Endenicher Straße 125, 53115 Bonn (Fax: 0228/98599-80).

Die Abschlußkonferenz der 1. Förderrunde fand am 8. und 9. Dezember 1997 in Halle-Peißen statt. Ziel der Veranstaltung war es, ein Resümee aus der 1. Förderrunde zu ziehen und anhand ausgewählter Projekte innovative Konzepte zur Integration benachteiligter Gruppen in den Arbeitsmarkt zu diskutieren. Dabei kamen erstmals neben den Projektträgern auch lokale und regionale Kooperationspartner und Unternehmen sowie benachteiligte Menschen, die an einer Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen hatten, zu Wort.

Der Tagungsbericht dokumentiert die Diskussionen und individuellen Stellungnahmen und bietet damit einen Einblick hinter die Kulissen der Projektarbeit der Gemeinschaftsinitiative BESCHÄFTIGUNG.

Darüber hinaus sind auch noch weitere Informationen zur Gemeinschaftsinitiative BESCHÄFTIGUNG erhältlich. Interessierte können beim efp eine Broschürenliste anfordern.

Verbraucherschutz

Rüdiger Niartis, NJW-Schriftenreihe Heft 61, Verlag C. H. Beck 1998

(ar) ■ Der Band behandelt das Verbraucherkreditgesetz und das Haustürwiderrufgesetz in einer systematischen Darstellung. Wenn man z.B. wissen will, ob bei Finanzierungsleasing- Dienstleistungs- oder Partnervermittlungsverträgen, bei Existenzgründungskrediten und beim Schuldbeitritt das Verbraucherkreditgesetz anzuwenden ist? Oder wenn einem z.B. nicht klar ist, ob das Haustürwiderrufgesetz bei Bürgschafts- und Mietverträgen heranzuziehen ist? Oder ob ein Widerrufsrecht nach dem Haustürwiderrufgesetz oder nach dem neuen Teilzeit-Wohnrechtsgesetz besteht? Dann gibt dieser Band darüber Auskunft, indem er beide Gesetze systematisch behandelt und für die Praxis wichtige Rechtsprechung vorstellt, bzw. an ihr orientierte Lösungen anbahnt.

Finanzierungsleasing — Ein Leitfaden für die Anwaltspraxis und Schuldnerberatung

Verbraucherzentrale NRW 1998

(VZ/NRW) ■ Das Leasing hat sich als eine Variante zur Finanzierung von Konsumgütern durchgesetzt – in der Computerbranche, der Unterhaltungselektronik und im Kfz-

Bereich werden mehr und mehr Geschäfte übers Leasing finanziert: So ist inzwischen jedes dritte neu zugelassene Fahrzeug geleast. Wenn auch die Mehrzahl der Verträge reibungslos abgewickelt wird, kommt es immer wieder vor, daß sich die Beteiligten eines Leasingvertrages vor Gericht wiedersehen, weil das Kleingedruckte in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Fallstricke birgt. Der neue Ratgeber „Finanzierungsleasing- Ein Leitfaden für die Anwaltspraxis und Schuldnerberatung“ der Verbraucher-Zentrale NRW zeigt nun anhand typischer Streitfälle nicht nur die Tücken auf, die zum Beispiel bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages, Totalschaden oder Zahlungsunfähigkeit zutage treten, sondern stellt auch die gegenwärtige Rechtslage zum Finanzierungsleasing[§] umfassend dar.

Der Leitfaden „Finanzierungsleasing“ erläutert für die Anwaltspraxis und Schuldnerberatung unter anderem,

- wann sich das Leasing im Vergleich zu anderen Finanzierungsmodellen lohnt.
- Risiken und Vorteile der verschiedenen Leasingvarianten
- das Problem der Sittenwidrigkeit von Leasingverträgen,
- Gewährleistungsansprüche des Leasingnehmers,
- was bei Vertragsbeendigung zu beachten ist,
- den Einfluß des Verbraucherkreditgesetzes

Der 90seitige Ratgeber kann bestellt werden bei der Verbraucher-Zentrale NRW, Versandservice, Adersstr. 78, 40215 Düsseldorf.

Lohnpfändung und Drittschuldnerklage, Leitfaden für die betriebliche Praxis

Birgit Willikonsky, Erich Schmidt Verlag, 1998

(ck) ■ Frau Willikonsky, Direktorin des Arbeitsgerichts Kiel, schrieb diesen Leitfaden für Gläubiger und Drittschuldner (Arbeitgeber), damit diese im Vollstreckungsverfahren Fehler vermeiden.

Sehr anschaulich und verständlich mit Quellenangaben der Rechtsprechung und unter Berücksichtigung der Gesetzesänderungen mit Wirkung von 1999 beschreibt die Autorin:

- die Voraussetzungen einer Lohnpfändung,
- den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß,
- die Wirkung und Folge der Pfändung,
- das verschleierte Arbeitseinkommen,
- die Drittschuldnerklage,
- und die Besonderheiten bei Abtretungen.

Mit Muster, die sich im Anhang des Buches befinden, ist dieses Werk auch ein Hilfsmittel für Praktiker, aus dem Personalwesen einer Unternehmung.

Die Besonderheit dieses Buches liegt darin, daß die Autorin sich auch mit dem Verhalten der Gläubiger, Schuldner und Drittschuldner beschäftigt und die Möglichkeiten der Reaktionen der Beteiligten aufzeigt. Somit ist dieses Werk sicher

auch für die Schuldne'beratung interessant und kann auch hier als zusätzliches 1 Hilfsmittel eingesetzt werden.

Macht es den Weg frei? — Der neue Privatkonkurs - Konsequenzen für die soziale Arbeit

Christoph Mattes, Larnbertus Verlag, Freiburg 1998

(wk) ■ Der Titel dieses Buches erinnert an eine Tagungsüberschri. die ihrerseits sich anlehnte an den Werbeslogan einer Bankengruppe, auf den der Buchtitel anspielt. Es ist mit 104 Seiten kein besonders dickes Buch und erinnert im Aufbau an eine Diplomarbeit.

Mattes beschreibt im ersten Viertel des Buches die noch gültige Rechtslage und dann folgt, deutlich länger, eine Situationsbeschreibung zu Schulden und Überschuldung, sowie einiger Erklärungsansätze von Überschuldungssituationen. Auf den nächsten 50 Seiten des Buches schildert der Autor das Privatkonkursverfahren, das demnächst geltendes Rechts wird und beschäftigt sich mit den Möglichkeiten der Verfahrensbeteiligung durch Fachkräfte der sozialen Arbeit. Dabei geht er kurz und etwas länger auf die noch ungeklärten Fragen zum Privatkonkursverfahren ein. Auch wird das österreichische Privatkonkursverfahren vorgestellt. Dreiviertel der Buchseiten sind bisher gefüllt und nun kommt Kapitel 6 mit der Frage des Buchtitels. Das ist ohne Zweifel ein etwas zu langer Anlauf. Dies Kapitel führt in seinem ersten Teil zurück in die Zeiten Iammurabis und des alten Testaments. Sicherlich kein notwendiges Wissen, aber doch interessant und bestimmt in Schuldnerberaterkreisen weitgehend unbekannt. Es folgen verschiedene Blicke aus Gesetzesperspektive auf den Schuldner, die irgendwie Voraussetzungen geschaffen haben, die es nach weitgehend übereinstimmender Auffassung Überschuldeten schwer machen, das komplette Verfahren erfolgreich durchzustehen. Die letzten vier Seiten dann sind dem zweiten Teil des Buchtitels gewidmet. Obwohl nur kurz, werden hier entscheidende Fragen diskutiert, die im Alltag konkreter Überlegungen leicht untergehen. Z.B. ob die Finanzierung der Insolvenzberatung wegen der Begrenztheit der Kassenlage die weiter erforderliche sog. originäre Schuldnerberatung verdrängen wird? Oder: Ob durch die Spezialisierung von Schuldnerberatung auf die Ins() Beratung sich weitere Berufsgruppen der Sozialarbeit mit den Ins0-Beratern mit dem Thema Schulden auseinandersetzen müssen? Zum Schluß die Frage, welche sozialarbeiterischen Zielsetzungen im Privatkonkurs bleiben die Antworten offenbaren einen defizitären Blick auf den Schuldner: Er kann nicht bewußt und sinnvoll mit Geld und Kredit umgehen. Der klug disponierende Arbeitnehmer, der wegen betrieblicher Rationalisierung sein Gehalt eintauschen mußte gegen Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, kommt nicht in den Blick. Folgerichtig führt auch die Literaturliste die Untersuchung der Landesarbeitsämter NRW und Baden-Württemberg nicht auf.

Endlich schuldenfrei — Der Weg in die Restschuldbefreiung

Schuldenbereinigung
Verbraucherinsolvenz
Restschuldbefreiung

Von Olof Messner und
Kritik Hofmeister

Neu
zum
neuen
Recht!



Beck-Rechtsberater im dtv

Messner/Hofmeister

Endlich schuldenfrei Der Weg in die Restschuldbefreiung

Schuldenbereinigung • Verbraucherinsolvenz
Restschuldbefreiung

Von Olaf Messner, Richter am Amtsgericht München, Leiter der Abteilung für Konkursachen, und Klaus Hofmeister, Leiter der Schuldnerberatungsstelle im Allgemeinen Sozialdienst der Stadt München

dtv-Band 5667

1998. XXII, 256 Seiten. Kartoniert DM 14,90

Dieser praxisnahe Ratgeber

vermittelt Schritt für Schritt das nötige Wissen zur neuen Insolvenzordnung, die am 1. 1. 1999 in Kraft treten wird. Vielen Privatpersonen bietet sich damit erstmals ein echter **Ausweg** aus dem >modernen Schuldenturm(**der privaten Überschuldung**. Schaubilder, Zusammenfassungen, Checklisten und zahlreiche Fallbeispiele machen den Einstieg in diese neue Rechtsmaterie besonders anschaulich und erläutern den Weg des Verfahrens. Im Anhang finden sich außerdem wichtige Hilfen für die Praxis: Neben einem Auszug aus der Insolvenzordnung sind auch die Pfändungstabelle, ein Exkurs über das pfändbare Einkommen, die Sozialhilfe-Eckregelsätze der Bundesländer sowie Musterformblätter für einen Eröffnungsantrag und für die Ausgestaltung des außergerichtlichen und gerichtlichen **Schuldenbereinigungsplans** abgedruckt.

Das Buch ist geschrieben für Schuldner, Gläubiger sowie deren Berater, die sich einen ersten Überblick über den Verfahrensgang und die Rechte und Pflichten der Beteiligten verschaffen wollen.

Beck-Rechtsberater
im

dtv

„H“ A3806

Schulden des Arbeitnehmers und ihre Bedeutung für sein Arbeitsverhältnis

Dr. jur. Wigo

Braunfels – Lahn, Direktor des Arbeitsgerichts i.R.

I. Einleitung

Den Verbrauchern macht es heute kaum Schwierigkeiten, Kredite in Anspruch zu nehmen. Auch viele Arbeitnehmer machen Schulden, sei es für die Anschaffung von Hausrat, Möbeln, Kleidung oder Schmuck, für den Kauf eines Kraftfahrzeugs, für den Erwerb von Wohneigentum oder „nur“ für eine Urlaubsreise. Der Arbeitgeber erfährt allenfalls dann etwas davon, wenn er eine, für den Kreditgeber bestimmte Verdienstbescheinigung ausstellen muß. Solange der Arbeitnehmer seine Schulden vereinbarungsgemäß tilgt, betreffen sie seine private Lebensführung; sein Arbeitsverhältnis berühren sie nicht (KR-Etzel, 4. Auflage, § 1, Rnr. 442). Schulden wirken sich erst dann auf ein Arbeitsverhältnis aus, wenn sie der Arbeitnehmer nicht mehr „bedient“ und der Gläubiger eine Lohnpfändung ausbringt oder von einer ihm erteilten Lohnabtretung Gebrauch macht. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob und ggf. welchen Einfluß Schulden auf das Arbeitsverhältnis haben können.

II. Kündigungsrecht bei Lohnpfändungen oder -abtretungen?

In Rechtsprechung und Schrifttum wurde lange darüber gestritten, ob Lohnpfändungen oder Lohnabtretungen eine Kündigung rechtfertigen können. Das BAG hat in seiner Entscheidung vom 4.11.1981 (BB 1982, 556 = DB 1982, 498) eine Kündigung zugelassen, sofern beim Arbeitgeber durch zahl-reiche Pfändungen erhebliche Verwaltungsarbeit anfällt und diese zu wesentlichen Störungen in der Lohnbuchhaltung oder Rechtsabteilung führt. Pfarr-Struck (131StSozArbR 1982, 189 und 305) haben dagegen die Ansicht vertreten, auf Hindungen könne keine Kündigung gestützt werden. Seit den erwähnten Veröffentlichungen hat die elektronische Datenverarbeitung ihren Einzug auch in die kleineren Betriebe gehalten; ihr Einsatz hat den Arbeitgebern die Verwaltungsarbeit erleichtert; da davon auch die Bearbeitung von Pfändungen und Abtretungen betroffen ist, sollte auf die Folgen für die Arbeitsverhältnisse nochmals eingegangen werden.

Nach der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen zu den folgenden Punkten zu erklären:

- 1) ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei,
- 2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung stellen und

- 3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Nach erfolgter Pfändung oder nach der Offenlegung einer Abtretung hat der Arbeitgeber die pfändbaren Beträge zu berechnen und an den (bzw. die) Gläubiger ausbezahlen. Wegen dieser zusätzlichen Belastung erwägt noch heute mancher Arbeitgeber, sich von seinem verschuldeten Mitarbeiter zu trennen. Ob Lohnpfändungen und Lohnabtretungen eine Kündigung rechtfertigen können, kann nur zutreffend beantwortet werden, wenn die Sachverhalte an Hand der eine Kündigung zulassenden Vorschriften geprüft werden. In keinem Fall kommt eine fristlose Kündigung in Frage. Da diese gem. § 626 BGB nur aus wichtigem Grund und nur dann ausgesprochen werden darf, wenn dem Arbeitgeber die Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann; eine solche Eilbedürftigkeit ist in keinem Fall gegeben. Eine fristgemäße, d.h. unter Einhaltung der einschlägigen Fristen (z.B. des § 622 BGB) ausgesprochene Kündigung ist bei der Anwendbarkeit des KSchG – d.h. bei Betrieben mit mehr als zehn Mitarbeitern und nach sechsmonatigem Bestand des Arbeitsverhältnisses **nur dann** sozialgemäß, wenn die Voraussetzungen des § 1 KSchG gegeben sind; die Kündigung muß in der Person oder im Verhalten des Arbeitnehmers oder aus dringenden betrieblichen Erfordernissen gerechtfertigt sein. Personenbedingt ist eine Kündigung, wenn sie auf persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten des Arbeitnehmers zurückgeht; das BAG hat in seiner Entscheidung vom 15.10.1992 (RzK 151, h, Nr. 23) eine entsprechende Kündigung bei einem in einer Vertrauensstellung beschäftigten Arbeitnehmer zugelassen, wenn er sich „ohne Not“ hochverschuldet, dies in kurzer Zeit zu häufigen Lohnpfändungen geführt hat und der Arbeitnehmer nach Art und Höhe der Schulden noch längere Zeit in ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben wird. Auf die Arbeitsverhältnisse „normaler“ Arbeitnehmer kann diese Entscheidung nicht angewandt werden. Auch verhaltensbedingte Gründe können bei solchen Arbeitnehmern keine Kündigung rechtfertigen: Schulden eines Arbeitnehmers gehen zwar auf sein Verhalten zurück, dieses berührt die arbeitsvertraglichen Pflichten (zunächst) nicht. Außerbetriebliche Gründe können nur ausnahmsweise zu einer Kündigung führen, nämlich dann, wenn es sich – wie bereits erwähnt – um die in einer Vertrauensstellung beschäftigten Arbeitnehmer handelt; darauf wird noch einzugehen sein. Somit verbleibt als Kündigungsgrund der/des „betrieblichen Erfordernisses“; hierzu reicht nicht jeder Grund aus, vielmehr fordert das Gesetz, daß es sich um einen „dringenden“ handelt. Die auf Pfändungen und Abtretungen zurückgehen-

de Belastung des Arbeitgebers kann nicht als dringender betrieblicher Grund im Sinne des § 1 KSchG angesehen werden; denn diese hält sich in zumutbaren Grenzen. Durch eine Pfändung oder Abtretung des Arbeitslohns wird der Arbeitgeber verpflichtet, die jeweils vom Verdienst seines Arbeitnehmers pfändbaren Beträge zu berechnen und an seine Gläubiger abzuführen. Hierbei handelt es sich um Aufgaben, die mit der ebenfalls den Arbeitgebern übertragenen Berechnung und Abführung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge vergleichbar sind. Seit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung lassen sich diese Aufgaben ohne großen Aufwand erledigen; sogar die jeweiligen Überweisungsbelege werden von diesen Anlagen unterschrittsreif ausgedruckt. Auch die nach § 840 ZPO abzugebende Auskunft kann den gespeicherten Daten entnommen werden; neu eintreffende Pfändungen lassen sich einfach nachtragen und gemeinsam mit den früheren ausdrucken. Zu der in der Entscheidung des BAG vom 4.11.1981 (a.a.O.) befürchteten Störung im Betriebsablauf wird es dank der neuen Technik nur noch ausnahmsweise kommen; dann aber muß der Arbeitgeber vor einer Kündigung das ultima - ratio - Prinzip beachten; d.h. er müßte das mindere Mittel wählen und den Arbeitnehmer zur Übernahme der durch die Bearbeitung der Pfändungen und Abtretungen entstehenden Kosten auffordern (Becker, B1StSozArbG 1981, 305); dem wird sich kein Arbeitnehmer entziehen, jedenfalls dann nicht, wenn er sich den Arbeitsplatz erhalten möchte. In der Praxis wird deshalb schon heute so verfahren, indem etwa 1 % der jeweils gepfändeten Beträge dem Arbeitnehmer als „Bearbeitungsgebühr“ abverlangt werden.

Wenn es wegen der Pfändungen und Abtretungen dennoch zu einer Kündigung kommt und der Arbeitnehmer sich dagegen mit einer Kündigungsschutzklage wehrt, erscheinen vor dem Arbeitsgericht tatsächlich viele Arbeitgeber mit umfangreichen Aktenordnern und verweisen darauf, die Bearbeitung⁸ der Schulden des Klägers erfordere eine eigene Arbeitskraft und diese Belastung sei für sie auf Dauer nicht tragbar. Dabei ist die zusätzliche Verwaltungsarbeit oft nicht der wahre Kündigungsgrund; denn diese hält sich heute - wie bereits ausegeführt - in einem vertretbaren Rahmen; sie wird deshalb auch in Kauf genommen, wenn es sich um einen unentbehrlichen Mitarbeiter handelt. Gekündigt wird vielmehr demjenigen, der nach erfolgter Pfändung oder Offenlegung einer Abtretung angeblich den zu erwartenden Einsatz vermissen läßt, wobei häufig besonders nachteilig angemerkt wird, er verweigere seitdem jede Mehrarbeit. Wenn ein Mitarbeiter seine Arbeitsleistung bewußt zurückhält, kann dies nach erfolgloser Abmahnung - zu einer verhaltensbedingten Kündigung führen. In diesem Zusammenhang, ist aber⁷¹¹ beachten, daß von keinem Mitarbeiter eine Arbeit „bis zur Erschöpfung“ verlangt werden kann, vielmehr genügt er seinen arbeitsvertraglichen Pflichten, wenn er durchschnittliche Leistungen erbringt. Die Rechtsprechung stellt hier besonders strenge Anforderungen an eine Kündigung; so hat das LAG Berlin (DB 1963, 524) eine Kündigung erst bei einer Minderleistung von 50 % und die LAG Stuttgart (DB 1963, 1436) und Düsseldorf (DB 1955, 436) nur dann zugelassen, wenn ein Arbeitnehmer mehr als 25 %/0

Ausschuß als andere verursacht. Auch die Verweigerung von Überstunden kann grundsätzlich keine Kündigung rechtfertigen und zwar aus folgenden Gründen. Die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden ergibt sich entweder aus einem für das Arbeitsverhältnis verbindlichen Tarifvertrag oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder wegen fehlender Tarifbindung nicht anwendbar ist, aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrag. Wenn der Arbeitnehmer die dort vorgesehene Zahl von Wochenstunden „verfahren“ hat, hat er seine vertraglichen Pflichten erfüllt; zur Leistung von Überstunden ist er nur in besonderen Notfällen verpflichtet. zum Beispiel, wenn der Betrieb in Flammen steht oder von Hochwasser bedroht ist. Entgegen einer weit verbreiteten Ansicht besteht keine Pflicht zur Leistung von Überstunden, wenn viel Arbeit anfällt oder wenn eilige Aufträge zu erledigen sind; für solche Fälle muß der Arbeitgeber durch eine ausreichende Personalausstattung vorsorgen, notfalls neue Mitarbeiter einstellen. Dies gilt erst recht heute mit vier Millionen Arbeitslosen, zu deren Abbau nicht nur die Gewerkschaften, sondern auch die Arbeitsverwaltung auffordern.

Schulden der in Vertrauensstellung tätigen Mitarbeiter

Ausnahmsweise können Schulden eines Arbeitnehmers arbeitsrechtliche Folgen haben, nämlich dann, wenn es sich um Arbeitnehmer handelt, die in einer Vertrauensstellung beschäftigt sind. !hierher gehören die Mitarbeiter, denen betriebliche Gelder und Werte anvertraut sind. bzw. die über solche verfügen können: die üblichen Beispielsfälle sind die eines Kassierers oder eines Lagerverwalters, die täglich größere Barbeträge und Waren entgegennehmen oder ausgeben. Die meisten dieser Mitarbeiter verhalten sich redlich, doch wird in den Medien immer wieder davon berichtet, daß der Umgang mit fremdem Geld und Vermögenswerten dazu „verführen“ kann, sich dort „zu bedienen“, um sich auf einmal aller finanziellen Sorgen zu entledigen. Auch wenn es sich dabei um Ausnahmen handelt, sollte der Arbeitgeber verschuldete Mitarbeiter aufmerksam „begleiten“, damit sein Unternehmen vor Schaden bewahrt bleibt. Damit die Mitarbeiter nicht „in Versuchung“ geraten, ihre Probleme auf seine Kosten zu lösen, bietet es sich nicht nur an, das Gespräch mit ihnen zu suchen, um dort die Gründe für die Verschuldung zu erfahren, sondern auch einen möglichen Abtrag oder eine Umschuldung zu versuchen; insbesondere bei „wertvollen“ Mitarbeitern wird es vorkommen, daß ihnen der Arbeitgeber mit einem Arbeitgeberdarlehen weiter hilft. Jeder redliche Arbeitnehmer wird dankbar für ein solches Gespräch sein und eine ihm angebotene Unterstützung durch den Arbeitgeber begrüßen. Wenn der Arbeitnehmer dagegen eine Aussprache ablehnt und sich dabei auf seine Privatsphäre beruft, ist Vorsicht angebracht: der Arbeitgeber sollte im eigenen und im Interesse seines Mitarbeiters einem möglichen Fehlverhalten vorbeugen. Wegen des bereits erwähnten ultima - ratio - Prinzips muß er ihm zur Bereinigung seiner Belastung eine angemessene Frist setzen mit der Ankündigung, ihn nach deren fruchtlosem Ablauf auf einen

Klar,



ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstraße 11

34117 Kassel

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- ☐ Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ DM
Mindestbeitrag 100 DM/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 300 DM/Jahr (ab 1.1.97);
höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.
- ☐ Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von
meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____)
abzubuchen.
- ☐ Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr. _____) und bitten das Abonnement
mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Arbeitsplatz zu versetzen, auf dem er keinen Zugriff auf betriebliche Gelder und Werte und keine finanziellen Entscheidungen zu treffen hat. Eine derartige Versetzung kann auf Grund des dem Arbeitgeber zustehenden Direktionsrechts erfolgen, wenn ihm eine vergleichbare Tätigkeit zugewiesen wird und sich am Verdienst des Arbeitnehmers nichts ändert. Wenn mit der Versetzung eine Verdienstkürzung verbunden ist, bedarf die Versetzung der Zustimmung des Arbeitnehmers; wird diese verweigert, muß der Arbeitgeber eine Änderungskündigung aussprechen, die der Arbeitnehmer durch eine Klage vor dem Arbeitsgericht anfechten kann. Auch hier muß das Gericht die Rechtmäßigkeit der Kündigung darauf überprüfen, ob einer der Gründe des § 1 KSchG gegeben ist. Hier kommt in erster Linie eine verhaltensbedingte Änderungskündigung in Frage; diese wird gerechtfertigt sein, wenn der Arbeitnehmer leichtfertig Schulden gemacht hat, z.B. wenn sie – wie das BAG am 15.10.1992 (a.a.O.) ausgeführt hat – „ohne Not“ entstanden sind: dies ist besonders dann der Fall, wenn sie auf einen aufwendigen Lebenswandel (Besuch von Spielbanken und -hallen, Bars usw.) oder auf den Gebrauch von Alkohol- oder Drogen zurückzuführen sind. Sofern in diesen Fällen eine Versetzung auf einen anderen, freien Arbeitsplatz nicht möglich ist, kann eine verhaltensbedingte (Beendigungs-) Kündigung in Frage kommen (KR-Etzel, § Rnr. 442 ff). Wegen des nachteiligen Einflusses auf die Geschäftskunden kann auch eine betriebsbedingte Kündigung erwogen werden: denn es ist keinem Arbeitgeber zuzumuten, einen derartigen Mitarbeiter in einer Vertrauensstellung zu belassen; dasselbe gilt für die im öffentlichen Dienst tätigen Arbeitnehmer; sofern sie dort über eine herausgehobene Stellung verfügen; denn gerade dort muß die Beschäftigungsbehörde darauf achten, daß ihre Repräsentanten sich ihrem Amt entsprechend verhalten und auch durch ihr außerdienstliches Verhalten nicht in eine Abhängigkeit Dritter geraten, die

befürchten läßt, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht mehr uneigennützig und unbestechlich erledigen.

IV Ergebnis

Schulden eines Arbeitnehmers betreffen seine private Lebensführung: das Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht berührt. Sofern der Arbeitnehmer seine Schulden nicht mehr vereinbarungsgemäß bedient und deswegen Lohnpfändungen erfolgen oder Lohnabtretungen in Anspruch genommen werden, darf das Arbeitsverhältnis deswegen nicht gekündigt werden; denn seit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung hält sich der Arbeitsaufwand des Arbeitgebers in einem vertretbaren Rahmen. Außerdem müßte der Arbeitgeber vor einer Kündigung das mindere Mittel wählen und den Arbeitnehmer zunächst auf Zahlung einer „Bearbeitungsgebühr“ in Anspruch nehmen.

Die in einer Vertrauensstellung beschäftigten Arbeitnehmer können im Falle von – nicht nur geringfügigen – Lohnpfändungen oder -abtretungen auf einen Arbeitsplatz versetzt werden, bei dem sie keinen Zugang zu Geld und keine finanziellen Entscheidungen für den Arbeitgeber zu treffen haben. Sofern die Versetzung auf einen schlechter bezahlten Arbeitsplatz erfolgt, muß der Arbeitnehmer damit einverstanden sein. Lehnt er die vorgesehene Versetzung ab, kann diese (nur) im Wege der Änderungskündigung erfolgen. Sofern ein für die Versetzung geeigneter Arbeitsplatz nicht vorhanden oder nicht frei ist, kann der Arbeitgeber wegen der nicht nur geringfügigen – Lohnpfändungen und Lohnabtretungen eine ordentliche (Beendigungs-) Kündigung⁸ aussprechen; zuvor muß er dem Arbeitnehmer die Möglichkeit geben, seine Schulden innerhalb einer ihm zu setzenden Frist abzutragen.

Kosten bei Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid und notariellem Schuldanerkenntnis

von Thomes Fischer, Ass. jur., Essen

Der Umgang mit Mahn- und Vollstreckungsbescheiden gehört zum täglichen Brot in der Schuldnerberatung⁸. Hinsichtlich der Kosten, die für den Klienten in Verbindung mit dem Mahnverfahren entstehen, bestehen jedoch häufig Unsicherheiten. Für die Beratung von Bedeutung ist eine genaue Kenntnis des Ablaufs des Mahnverfahrens hinsichtlich der Kosten, um den Klienten beraten zu können, welche zusätzlichen Kosten bei Einleitung eines „taktischen“ Widerspruchs gegen einen Mahnbescheid zur Verzögerung des Verfahrens entstehen, wenn gegen den Anspruch selbst keine Einwendungen geltend gemacht werden können. Ferner sollte bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit⁹ des mit dem Mahnbescheid geltend gemachten Anspruchs auch immer die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren überprüft werden,

sofern von seiten des Gläubigers ein Rechtsanwalt mit dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids oder Vollstreckungsbescheids beauftragt wurde.

Der Ablauf des Mahnverfahrens

Bei Antragstellung auf Erlass eines Mahnbescheids muß der Antragsteller 1/2 Gerichtsgebühr einzahlen, mit der die Kosten des Mahnverfahrens abgedeckt sind (Nr. 1100 der Anlage 1 zu § 11 Abs. I GKG).

Unternimmt der Antragsgegner nach Zustellung des Mahnbescheids nichts, kann der Antragsteller anschließend ohne weitere Gerichtskosten Antrag auf Erlass eines Voll-

streckungsbescheids stellen. Wird der Vollstreckungsbescheid nicht beantragt, fällt die Wirkung des Mahnbescheids nach sechs Monaten weg (§ 701 Satz 1 ZPO).

Erhebt der Antragsgegner gegen den Mahnbescheid Widerspruch, steht es beiden Parteien frei, Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens zu stellen.

Stellt der Antragsteller Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens, wird er aufgefordert, weitere 2 1/2 Gerichtsgebühren einzuzahlen (§ 65 Abs. 1 Satz 2 GKG). Grundsätzlich killen bei einem streitigen Verfahren 3 Gerichtsgebühren an; die Gebühren für das Mahnverfahren werden angerechnet (Nr. 1201 der Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG). Nach Zahlung der Gerichtsgebühren wird die Sache an das vom Antragsteller als zuständig bezeichnete Prozeßgericht abgegeben. Von dort wird der Antragsteller aufgefordert, eine Klagebe^gründung einzureichen (§ 697 Abs. 1 ZPO).

Der Antragsgegner erhält dann wie im normalen Klageverfahren Gelegenheit zur Klageerwiderung mit Fristsetzung von mindestens zwei Wochen. Reagiert der Antragsgegner darauf nicht, kann auf Antrag (der in der Regel formelmäßig zusammen mit der Klagebegründung gestellt wird) ohne mündliche Verhandlung Versäumnisurteil ergehen, wenn die Klage schlüssig ist. Der Antragsgegner, der zum Beklagten geworden ist, hat dann nur noch die Möglichkeit, binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch gegen das Versäumnisurteil einzulegen. Das Versäumnisurteil ist aber bereits vorläufig vollstreckbar, so daß der Gläubiger daraus die Zwangsvollstreckung betreiben kann.

Wird das Klageverfahren durchgeführt, kann der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Antragsgegners zur Hauptsache zurückgenommen werden. In diesem Fall gilt die Sache als nicht rechtshängig geworden (§ 696 Abs. 4 ZPO). Da nur 1 Gerichtsgebühr entstanden ist, erhält der Antragsteller 2 Gebühren erstattet.

Bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung kann auch der Antragsgegner seinen Widerspruch gegen den Mahnbescheid noch zurücknehmen (§ 697 Abs. 4 Satz 1 ZPO). Dadurch ermäßigt sich die Gerichtsgebühr auf 1 Gebühr (Nr. 1202 Buchstabe c der Anlage 1 zu § II Abs. 1 GKG). Nimmt der Antragsgegner seinen Widerspruch gegen den Mahnbescheid nach Übergang der Sache in das streitige Verfahren zurück, kann der Antragsteller Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids stellen. 2 Gerichtsgebühren werden ihm dann erstattet. Nur in diesem Fall entstehen also durch den Widerspruch zusätzliche Gerichtskosten in Höhe 1/2 Gebühr, die der Gläubiger vom Schuldner später bei der Forderungsbeitreibung erstattet verlangen kann. Das Gericht selbst kann dem Schuldner nichts in Rechnung stellen, da Kostenschuldner gegenüber dem Gericht immer derjenige ist, der das Verfahren beantragt hat (§ 49 Satz 1 GKG).

Zusätzliche Kosten hei „taktischem“ Widerspruch gegen einen Mahnbescheid

Festzuhalten bleibt, daß bei einem „taktischen“ Widerspruch, der nur eingelegt wird, um das Verfahren zu verzögern und

um Zeit für Verhandlungen mit Gläubigern zu gewinnen, eine halbe Gerichtsgebühr zusätzlich **wenn die Sache** bereits in das streitige Verfahren übergeleitet wurde, bevor der Widerspruch zurückgenommen wird. Diese Gebühr muß vom Gläubiger vorgelegt werden. Das Gericht selbst macht keine Forderung gegen den Schuldner geltend. Aus haftungsrechtlichen Gründen sollte aber in der Beratung auf diese Kostenfolge hingewiesen werden. Allerdings fallen die zusätzlichen Kosten, wie sich aus der Tabelle unten ergibt, in Relation zur Höhe der I laupftforderung nicht sonderlich ins Gewicht.

Gerichtsgebühren (j 11 Abs. 2 GKG)

bei einem Streitwert bis DM	Höhe einer Gebühr in DM
600	50
1.200	70
1.800	90
2.400	110
3.000	130
4.000	145
5.000	160
6.000	175
7.000	190
8.000	205
9.000	220
10.000	235
12.000	265
14.000	295
16.000	325
18.000	355
20.000	385
25.000	430
30.000	475
35.000	520
40.000	565
45.000	610
50.000	655
60.000	715
70.000	775
80.000	835
90.000	895
100.000	955

Wenn der Kostenschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand in den neuen Bundesländern hat, ermäßigen sich die Gebühren um 10 %.

Rechtsanwaltsgebühren im Mahnverfahren

Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach dem sogenannten Streitwert, der regelmäßig der Höhe der geltend gemachten Gesamtforderung entspricht. Für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids fällt eine volle Rechtsanwalts-

gebühr an (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 13RAGO). Wird gegen den Mahnbescheid kein Widerspruch erhoben, entsteht für den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbescheides zusätzlich noch eine 5/10 Gebühr (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO). Zu diesen Gebühren kommt noch die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

Ferner hat der Rechtsanwalt Anspruch auf Auslagenersatz in Höhe von 15 % der entstandenen Gebühren. höchstens jedoch 40,— DM (§ 26 BRAGO).

Diese Kosten sind sowohl im Mahnbescheid als auch im Vollstreckungsbescheid aufgegliedert ausgewiesen. Zu beachten ist, daß sich die Anwaltsgebühren entsprechend mindern, wenn gegen den Mahnbescheid Teilwiderspruch eingelegt wurde. Im Falle eines Teilwiderspruchs sollte darauf geachtet werden, daß die Anwaltskosten im Vollstreckungsbescheid, der dann über die unstreitige Forderung ergeht, entsprechend nach unten korrigiert wurden.

Rechtsanwaltsgebühren (§ 11 BRAGO)

bei einem Gegenstandswert bis DM

beträgt eine Gebühr in DM	eine 5/10 Gebühr in DM	
600	50	25
1.200	90	45
1.800	130	65
2.400	170	85
3.000	210	105
4.000	265	132,50
5.000	320	160
6.000	375	187,50
7.000	430	215
8.000	485	242,50
9.000	540	270
10.000	595	297,50
12.000	665	332,50
14.000	735	367,50
16.000	805	402,50
18.000	875	437,50
20.000	945	472,50
25.000	1.025	512,50
30.000	1.105	552,50
35.000	1.185	592,50
40.000	1.265	632,50
45.000	1.345	672,50
50.000	1.425	712,50
60.000	1.565	782,50
70.000	1.705	852,50
80.000	1.845	922,50
90.000	1.985	992,50
100.000	2.125	1.062,50

Für Rechtsanwälte, die ihren Kanzleisitz in den neuen Bundesländern haben, ermäßigen sich die Gebühren um 10

Günstiger als das Mahnverfahren: das notarielle Schuldanerkenntnis

Durch ein notarielles Schuldanerkenntnis können die Kosten für eine Titulierung der geltend gemachten Forderung erheblich niedriger gehalten werden als im Mahnverfahren.

Um Mißverständnissen vorzubeugen: es geht um die Titulierung von rechtlich unbestrittenen Forderungen. Vorsicht ist in jedem Fall angesagt, in dem eine Forderung rechtlich fragwürdig ist. In einem solchen Fall müßte dem Schuldner aber auch beim gerichtlichen Mahnverfahren geraten werden, gegen den Mahnbescheid Widerspruch einzulegen und sich auf ein streitiges Verfahren einzulassen. In vielen Fällen in der Schuldnerberatung steht die Rechtmäßigkeit der Forderung aber nicht in Frage. Das Problem ist einzig, daß der Schuldner wirtschaftlich nicht in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, und der Gläubiger zur Sicherung seiner Forderung auf einer Titulierung besteht.

Da der Schuldner dem Gläubiger die Kosten der Titulierung regelmäßig ersetzen muß, ist es auch im Interesse des Schuldners, die Kosten für die Titulierung möglichst gering zu halten.

Deshalb bietet sich bei einer unstreitigen Forderung für beide Parteien ein notarielles Schuldanerkenntnis an.

Erfahrungsgemäß sind Gläubiger, sofern sie dies nicht von sich aus anbieten, bereit, ein notarielles Schuldanerkenntnis zur Titulierung ihres Anspruchs zu akzeptieren. Da der Gläubiger für die Verfahrenskosten in Vorleistung treten muß, ist auch er interessiert daran, die Kosten möglichst niedrig zu halten. Vor Vereinbarung eines Termins mit dem Notar zur Abgabe des notariellen Schulclanerkennungnisses sollte aber in jedem Fall auf einer schriftlichen Zusage bestanden werden, daß der Gläubiger für die Notarkosten in Vorleistung tritt. Andernfalls wird sich der Notar hinsichtlich seiner Kosten an den Auftraggeber, und das ist hier der Schuldner, wenden. Dies ist insofern nicht akzeptabel, als der Gläubiger beim Mahnverfahren die Kosten ebenfalls vorschießen muß.

Sendet der Gläubiger dem Schuldner den Entwurf für ein notarielles Schuldanerkenntnis zu, sollte dieser Entwurf genau geprüft werden, bevor der Berater dem Klienten empfiehlt, das Schuldanerkenntnis beim Notar zu unterzeichnen. In dem Schuldanerkenntnis sollte grundsätzlich nur der in Rede stehende Anspruch anerkannt werden. Ferner ist die Klausel üblich und zweckmäßig, daß sich der Schuldner wegen dieser Forderung der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

Darüber hinausgehende Klauseln oder Zugeständnisse, wie etwa eine Lohnabtretung oder der Verzicht auf eine Vollstreckungsabwehrklage, sollten in einem Schuldanerkenntnis nicht akzeptiert werden. Hierdurch wird der Schuldner unangemessen benachteiligt, weil der Gläubiger diese zusätzlichen Sicherungsmittel bei Titulierung im Mahnverfahren oder im Klagewege auch nicht erhalten würde. Wird in den Verhandlungen mit dem Gläubiger darauf hingewiesen, ist

dieser in aller Regel bereit, auf die entsprechenden Klauseln zu verzichten. Eine pragmatische Lösung ist auch, die unerwünschten Klauseln im Entwurf einfach zu streichen. Da der Gläubiger keinen Anspruch auf weitergehende Sicherung oder Zugeständnisse des Schuldners als die Titulierung der Forderung hat, kann er diese Klauseln im Rechtsweg nicht durchsetzen.

Ferner sollte in das Schuldanerkenntnis keine Ratenzahlungszusage aufgenommen werden. Zur Aufnahme einer derartigen Zusage in das notarielle Schuldanerkenntnis besteht keinerlei Veranlassung. Eine Ratenzahlungsvereinbarung kann vom Berater für den Schuldner unabhängig von dem notariellen Schuldanerkenntnis ausgehandelt werden. Ist eine feste Ratenzahlungszusage nicht in das notarielle Schuldanerkenntnis aufgenommen, hat dies den Vorteil, daß die Höhe der Raten jeweils an den aktuellen wirtschaftlichen Möglichkeiten des Klienten orientiert werden kann.

Notarkosten (§ 32 KostO)

bei einem Geschäftswert bis DM beträgt eine Gebühr in DM

2.000	20
4.000	35
6.000	50
8.000	65
10.000	80
15.000	90
20.000	100
25.000	110
30.000	120
35.000	130
40.000	140
45.000	150
50.000	160
55.000	170
60.000	180
65.000	190
70.000	200
75.000	210
80.000	220
85.000	230
90.000	240
95.000	250
100.000	260

Für Kostenschuldner, die ihren Wohnsitz in den neuen Bundesländern haben, ermäßigen sich diese Gebühren um 10 %.

Beispiel 1

Fritz Kunde aus Hamburg hat Probleme mit dem U-Versand. Er hatte dort Waren bestellt, konnte aber die vereinbarten Raten nicht zahlen. Nach mehreren Mahnungen tritt das Versandhaus die Forderung an IDI- Inkasso ab. Von dort erhält

Fritz Kunde eine Zahlungsaufforderung über 10.000, __ DM. Mit diesem Schreiben kommt er zur Schuldnerberatung und läßt sich dort von Schuldnerberater Peter Pfiffig beraten. Der Berater stellt fest, daß die Forderung als solche berechtigt ist. Auch der geforderte Verzugszinssatz von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ist korrekt, weil es sich um einen Vertrag nach dem Verbraucherkreditgesetz handelt. 11)1-Inkasso fordert Herrn Kunde auf, zur Titulierung der Forderung ein notarielles Schuldanerkenntnis abzugeben. Welche Kosten entstehen dafür?

Der Notar wird folgendes in Rechnung stellen:
80,— DM Gebühr gem. §§ 32, 36 Abs. 1 KostO
12,80 DM Umsatzsteuer (16 %)

92,80 DM Summe

Für den Fall, daß Fritz Kunde das notarielle Schuldanerkenntnis nicht abgibt, hat 11)1-Inkasso angekündigt, den Vorgang an Rechtsanwalt Emsig zur Einleitung des Mahnverfahrens abzugeben. Welche Kosten würden für den Klienten im Mahnverfahren entstehen?

595,—	DM Anwaltsgebühr gern. § 43 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO für den Mahnbescheid
297,50	DM Anwaltsgebühr gem. § 43 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO für den Vollstreckungsbescheid
40,—	DM Auslagenpauschale des Rechtsanwalts
932,50	DM Zwischensumme
149,20	DM Umsatzsteuer (16 %)
1.081,70	DM Rechtsanwaltskosten
117,50	DM Gerichtskosten
I .199,20	DM Gesamtkosten

Fritz Kunde ist also in jedem Fall gut beraten, das notarielle Schuldanerkenntnis abzugeben, weil die dadurch entstehenden Kosten erheblich geringer sind als die Kosten, die im Mahnverfahren entstehen.

Beispiel 2

Fritz Kunde hat Waren beim U-Versand mit einer Ratenzahlungsvereinbarung⁸ bestellt. Die Waren werden geliefert. Nach einigen Monaten kann Fritz Kunde die vertraglich vereinbarten Raten nicht mehr aufbringen. Er ist verzweifelt und weiß nicht, was er tun soll. Auf zahlreiche Mahnschreiben und Zahlungsaufforderungen reagiert er nicht. Schließlich wird ihm ein Mahnbescheid zugestellt. Als er den blauen Briefumschlag in Händen hält, erkennt er den Ernst der Lage, geht damit zur Schuldnerberatung und wird dort von Schuldnerberater Peter Pfiffig beraten. Da Fritz Kunde alle Unterlagen aus Verzweiflung in den Müll geworfen hat, kann Berater Peter Pfiffig nicht gleich feststellen, ob die mit dem Mahnbescheid geltend gemachte Forderung berechtigt ist. Peter Pfiffig empfiehlt daher seinem Klienten Wider-

spruch gegen den Mahnbescheid einzulegen und schreibt an DI-Inkasso mit der Bitte um Übersendung einer Forderungsaufstellung und Kopien der Verträge. Als sich die Forderung später bei Durchsicht der Unterlagen als korrekt herausstellt, nimmt Fritz Kunde auf Anraten des Schuldnerberaters seinen Widerspruch gegen den Mahnbescheid zurück. Kurze Zeit später wird ihm der Vollstreckungsbescheid zugestellt.

Welche zusätzlichen Kosten sind durch den Widerspruch entstanden?

Da noch kein Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens gestellt war, sind keine zusätzlichen Kosten durch den Widerspruch entstanden. Zusätzliche Gerichtskosten in Höhe 1/2 Gerichtsgebühr wären durch den zurückgenommenen Widerspruch nur dann entstanden, wenn die Sache bereits in das Klageverfahren übergegangen wäre.

DER NACHDRUCK DES FOLGENDEN KOMMENTARS ERFOLGT MIT FREUNDLICHER GENEHMIGUNG DES C.H.BECK VERLAGES; AUS: NJW, 36-1998, S. 2649-265t)

Insolvenzordnung: Die Justiz als Betreuungsbetrieb

Stuatsminisler Stellen Henmann. Dresden

Wer bisher zwischen Verschuldung und Konsum einen Zusammenhang sah oder überschuldete Zeitgenossen gar für Verschwender hielt, wird nun vom Bundesministerium der Justiz eines Besseren belehrt. „Unvorherschaubare Schicksalsschläge“ sind es in der Regel, die den redlichen Bürger mit Schulden überhäufen. Diese Absolution für Schulden aller Art wird in einer kleinen Broschüre mit dem Titel „Restschuldbefreiung — eine neue Chance für redliche Schuldner“ erteilt. Die Mannschaft mancher Schuldnerberatungsstelle wird sich verwundert die Augen reiben und sich fragen, warum sie sich dann täglich mit den Folgen ungezügelter Konsumverhaltens herumschlagen muß.

Den Glauben des Bundesministers der Justiz und vieler Sozialpolitiker an den grundsoliden Verbraucher, der kauft, was er braucht und voraussichtlich auch bezahlen kann, könnte man mit Rührung zur Kenntnis nehmen, bliebe er folgenlos. Das ist aber leider nicht der Fall. Er hat seinen Niederschlag in der neuen Insolvenzordnung gefunden, die am 1.1.1999 in Kraft treten wird. Danach kann jeder Schuldner, so ihm kein krasses Fehlverhalten vorzuwerfen ist, nach Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens und seiner siebenjährigen Wohlverhaltensperiode seiner Schulden ledig werden. Und die Schulden bleiben erlassen, auch wenn ihm am nächsten Tag eine Millionenerbschaft oder -schenkung zuteil würde. Er hat sich als guter Mensch erwiesen; das wird belohnt. Die Gläubiger bleiben freilich auf der Strecke, auch wenn sie von ihrem Schuldner nicht eine Mark bekommen haben sollten. Das ist nicht schlimm, denn Gläubiger haben ja Geld und sind (daher?) in der Regel weniger gute Menschen. Hauptleidtragende sind dabei meist weniger die Banken. Diese sichern sich ausreichend ab oder haben den Verlust in die Zinsmarge einkalkuliert. Getroffen werden vielmehr die Privatgläubiger, die kleinen 1 landwerker und mittelständischen Vermieter. Die Hauptlast dieser „Schuldenbereinigung“ tragen aber vor allem die Steuerzahler, und zwar diejenigen, die trotz schmalen Geldbeutel ordentlich wirtschaften und sich nicht unnötig verschulden, also die bedenklichen Sekundärtugenden verhafteten „Spießer“. Das hochkomplizierte Verfahren, das die Insolvenzordnung vorschreibt und das ange-

sichts etwa 1,7 Millionen überschuldeter Haushalte in Deutschland massenhaft durchgeführt werden müssen, wird eine große Zahl von Richtern, Rechtspflegern und Kanzleikräften binden. Die Länder sehen es mit Schrecken und wissen nicht, wie sie diesen Mehrbedarf an Personal finanzieren sollen. Der Vorgang erinnert an die Reform des Betreuungsrechts. Der Bund verfolgt scheinbar hehre sozialpolitische Ziele, die Länder dürfen zahlen. Wie Robin Hood will der Bund mit fremden Geld Wohltaten erbringen und Ruhm erwerben. Leider ist Robin Hood aber kurzsichtig geworden: Er nimmt den Armen und gibt den Verschwendern.

Dabei gibt es auch andere Möglichkeiten zu verhindern, daß der Schuldner auf Dauer an der Pfiindungsfrei⁸renze leben muß. So sieht die noch in den ostdeutschen Ländern geltende Gesamtvollstreckungsordnung vor, daß die Gläubiger nach Abschluß des Gesamtvollstreckungsverfahrens in der Regel nur noch insoweit gegen den Schuldner vollstrecken können, als dieser über ein angemessenes Einkommen hinaus zu neuem Vermögen gelangt. Dem Schuldner bleibt so ein Anreiz zur Arbeit. Seinen Interessen wird ausreichend Rechnung getragen, ohne die der Gläubiger zu vernachlässigen. Komplizierter gerichtlicher Verfahren bedarf es nicht. Für so einfache Lösungen aber waren die Verfasser der Insolvenzordnung offenbar nicht mehr zu gewinnen, nachdem die Fülle der Paragraphen — in vielen Jahren geformt — erst einmal auf dem Papier stand.

Daß bei solcher Regelungswut auch die Form leidet, wundert nicht. So führte Rother kürzlich aus, die neue Insolvenzordnung enthalte „eine so große Menge grammatikalischer, stilistischer und juristischer Fehler, daß ihr Inkrafttreten am 1.1.1999 unter allen Umständen verhindert werden sollte“ (ZPR 1998, 205).

Die Insolvenzordnung ist aber nur ein Beispiel für eine Entwicklung, die sich in vielen gesellschaftlichen Bereichen vollzieht. Der Staat ist vom kühlen, aber zuverlässigen Wächter bürgerlicher Freiheit zur Amme geworden. Gegen wirkliche Bedrohung bietet er zunehmend nur unzureichenden Schutz, dafür erdrückt er die Gesellschaft mit seiner zärt-

lichen Zuwendung, von der Überzeugung erfüllt, daß ohne seinen Eingriff alles drunter und drüber ginge. Der Staat hat das Vertrauen in die Selbstorganisationskräfte der Gesellschaft weitgehend verloren. Er nimmt den Bürgern zunehmend die Verantwortung aus der Hand und bürdet der Verwaltung und der Justiz immer neue Aufgaben auf. So zieht der Staat mehr und mehr Aufgaben der Familie – beispielsweise die Pflege von Alten und Kranken – an sich und kommerzialisiert damit die Nächstenliebe, womit er sie zwangsläufig unterhöhlt. Durch Subventionen und die unterschiedlichsten Zuwendungen nimmt der Staat überdies zunehmend Einfluß auf die Marktentwicklung. Initiative wird so durch staatliche Fürsorge ersetzt. Neue Berufsfelder tun sich auf für Betreuer, Pfleger, Berater mit sicherem Einkommen aus staatlichen Kassen, die von den Steuern der bereits erwähnten sekundärtugendbehafteten Bürger gespeist werden. Es wird Zeit, daß die Gesellschaft die tantenhaften Liebesbezeugungen des Staates, die den Bürger unselbständig machen und den Staatsapparat überlasten, auf ein erträgliches Maß zurückdrängt. Der Gesetzgeber darf nicht den Ehrgeiz haben, jedes soziale, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Problem durch staatliches Eingreifen und durch Rechts-

vorschriften lösen zu wollen. Der Staat muß sich auf seine Kernaufgaben konzentrieren. Mit dem Betreuungsrecht und dem Verbraucherinsolvenzverfahren hat der Staat die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen, Lebensverhältnisse unnötig verrechtlicht und damit eine erhebliche und überflüssige Zusatzbelastung der Justiz verursacht. Die Justiz kann nicht der Reparaturbetrieb für soziale Defizite der Gesellschaft sein. Die Justiz kann die Moral nicht ersetzen. Sie kann nur innerhalb eines gewissen Spielraums, den der Rechtsstaat durch die Gesetze vorgibt, den Erhalt in der Gesellschaft vorhandener Werte sichern. Der Rechtsstaat muß – auch um seiner selbst willen – Freiräume lassen, die der Bürger in eigener Verantwortung zu füllen hat und die bei einer Normierung durch den Gesetzgeber zerstört werden. Die Regulierung dieser Freiräume erstickt die Initiative des einzelnen und führt zu einer Erwartungshaltung, der der Staat gar nicht gerecht werden kann. Die Stabilität der Gesellschaft, das Vertrauen in den Rechtsstaat und damit wesentliche Grundlagen unseres Staates werden so unnötig gefährdet. Am 1.1.1999 werden wir mit viel Mühe und Geld einen Weg beschreiten, der weiter in eine falsche Richtung führt.

Offener Brief an Herrn Heitmann

Carl-D.A. Leweren, Vorstandsmitglied der BAG-SB

Sehr geehrter Herr Staatsminister Heitmann,

in Ihrem Artikel in der diesjährigen „Neue Juristische Wochenschrift“, Seiten 2649 und 2650, mit dem Titel „Insolvenzordnung: die Justiz als Betreuungsbetrieb“ scheint ein Glaubenssystem auf, welches sich wohl nur bei hermetischer Abschottung von der realexistierenden Alltagswirklichkeit einer Schuldnerberatungsstelle bilden konnte.

Bitter beklagen Sie schnell mal, die InsO erteile Absolution für Schulden aller Art " und die Mannschaft mancher Schuldnerberatungsstelle..." müsse „...sich dann täglich mit den Folgen ungezügelter Konsumverhaltens herumschlagen...".

Vertreten Sie als Justizminister eines Bundeslandes wirklich die Auffassung, die Ins^o gewähre Befreiung von Schulden **aller Art**?

Ein Blick ins Gesetz erleichtert hier einmal tatsächlich die Rechtsfindung: § 302 InsO bezeichnet im Einzelnen die von der **Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen** wie solche, die aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung herrühren und solche, die in Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgeldern, Zwangsgeldern und in solchen Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit bestehen, die zu einer Geldzahlung verpflichten.

Mit der von Ihnen für die Tätigkeit der in der Schuldnerberatung arbeitenden Beratungskräften gewählten Bezeichnung „herumschlagen“ zeigen Sie nicht gerade den Grad an Verständnis und Anerkennung, den wir als Voraussetzung für eine angemessene geldliche Grundausstattung für unsere Arbeit beanspruchen können. Also: Unsere Arbeit ist geprägt von dem Bemühen, dem Rat suchenden Mitmenschen zunächst die Existenz-Sicherung (Wohnung[§], Energie-Lieferung, ausreichend Geld für gesunde Lebensmittel) zu gewährleisten. Im Anschluß daran ist Schuldenberatung mehr und mehr auch Lebensberatung, die dann oft die Erarbeitung einer lebendigen lebenswerten Lebensperspektive zum Gegenstand hat. Der Maxime der bestmöglichen Lebensqualität dient dann der mehr (rechts-) technische Umgang mit den als Altlasten zu wertenden Geldzahlungsverpflichtungen. Hier allerdings macht so mancher Kollege[§] und so manche Kollegin schon einen Unterschied zwischen Gläubigern, die „...den Verlust in die Zinsmarge einkalkuliert...“ haben, wie Sie zutreffend differenzieren, und solchen Gläubigern, die ein Stück Lebenskraft als persönliche Dienstleistung für den Klienten aufgewendet haben, wie beispielsweise der Arzt, der Klempner, die Rechtsanwältin oder der Glaser. Wenn möglich und zweckmäßig, wird dann diesen Gläubigern der Vorrang gegeben. Aber wir schlagen uns nicht herum.

Die Mannschaft der Schuldnerberatungsstellen, die übrigens zu einem guten Teil aus Frauen besteht, haben allerdings nur in den seltensten Fällen mit den Folgen ungezügelter Konsumverhaltens zu tun, wie zum Beispiel der ehemaligen Einkäuferin eines Warenhauses, die in Folge ihrer Erkrankung ihre Einkäufe nicht mehr zügeln konnte. Aber einen solchen bedauernswerten Einzelfall meinen Sie natürlich nicht. Es hat den Anschein, daß Sie eine bestimmte Gruppe von Menschen ins Visier nehmen wollen, über die Sie dann den Stab brechen können, um damit Ihren Unmut über den Bundesgesetzgeber etwas kühlen zu können. Also sprechen Sie in Wirklichkeit von den Mitmenschen, die vorwerfbar in betrügerischer Weise Schulden gemacht haben. Aber auch derartige Beratungskonstellationen sind äußerst seltene für die Schuldenberatung untypische Einzelfälle.

Ungefähr ü) % aller Beratungsfälle beruhen auf ursprünglich wohl kalkulierten Ratenkredit-Verträgen, die durch nicht vorhersehbare und deshalb auch nicht vorwerfbare Verringerung der Einkünfte notleidend geworden sind. Insbesondere für die Bank-Seite ist die Verschlechterung der Einkommensverhältnisse der Darlehensnehmer logischerweise nicht vorhersehbar gewesen, denn wenn die Verschlechterung vorhersehbar gewesen wäre, hätte die Bank den Kreditvertrag nicht abgeschlossen.

Kredite sind ähnlich alkoholischen Getränken potentiell abhängig machend. Verbieten lassen sie sich aber nicht. Wen es auf der Konsumentenseite trifft, der hat eben Pech gehabt, während man auf der Anbieterseite lachen kann: Die Spirituosen-Industrie profitiert weiter direkt von dem abhängig gewordenen Menschen, und der Geldverleiher darf bei notleidend gewordenen Krediten den Forderungsausfall vom steuerpflichtigen Gewinn abziehen. Wirtschaftliches Ergebnis: Das Finanzamt ersetzt der Bank den Ausfall ungefähr zur Hälfte, nachdem der bedrängte Darlehensnehmer oft schon über Jahre Zinsen knapp unter der Sittenwidrigkeitsgrenze gewissermaßen als eine Art Geld-Miete gezahlt hat. Die InsO schließlich sorgt für die geordnete Verteilung der an den Treuhänder abgeführten Gelder im Rahmen eines relativ reibungsarmen Verfahrens mit reduziertem Bearbeitungsaufwand.

Sie schreiben: „Getroffen werden vielmehr die Privatgläubiger, die kleinen Handwerker und mittelständischen Vermieter“. In der Tat, dieser Gruppe von Steuerzahlern wird der Forderungsausfall in aller Regel nicht in demselben Umfang vom Finanzamt ausgeglichen, wie dies bei einer Bank normalerweise der Fall ist. Es handelt sich um eine Steuerungerechtigkeit, die von Ihrer Partei zumindest mitzuverantworten ist.

Weiter heißt es in Ihrem Artikel: „die Hauptlast...tragen aber vor allem die Steuerzahler,...die trotz schmalem Geldbeutel ordentlich wirtschaften und sich nicht verschulden...“ (Unterstreichungen vom Verfasser dieses offenen Briefs). Aber bedenken Sie doch bitte: Schmalen Geldbeutel bedeutet doch fehlende Bonität. Menschen in derartigen Geldsituationen gelten in der Kreditwirtschaft nunmal als nicht kreditwürdig, und verzichten somit höchst unfreiwillig auf Bankdarlehen. Wenn aber die Bank, z.B. eine Dresdner, die Bonität für einen Kredit gleichwohl bejaht, wollen Sie dann wirklich einen solchen Bankkunden hochleben lassen und als Vorbild hinstellen, wenn er ein Kredit-Angebot der Bank ausschlägt? Stellen Sie sich einmal vor, das würden viele tun; ein bedrohlicher Rückgang der Inlandsnachfrage wäre die Folge. Die für den Einzelmenschen vielleicht „unnötige“ Verschuldung (nicht zu verwechseln mit Überschuldung) erweist sich in volkswirtschaftlicher und arbeitsmarktpolitischer Hinsicht als bitter nötig, weshalb doch auch die Bundesbank die Leitzinsen so niedrig hält.

Angewidert stellen Sie dann fest: „Neue Berufsfelder tun sich auf für Betreuer, Pfleger, Berater mit sicherem Einkommen aus staatlichen Kassen, die von den Steuern der ... sekundärtugendbehafteten Bürger gespeist werden.“ Es gefällt Ihnen offenkundig gar nicht, daß die wirtschaftlich bedingten Veränderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse neue Probleme und Problemlösungsversuche hervorbringen, wie zum Beispiel ein Konkursverfahren mit Restschuldbefreiung, und es klingt so, als ob Sie den gesellschaftlichen und individuellen Nutzen „der Berater mit sicherem Einkommen“ (in der Schuldnerberatung eher die Ausnahme) nicht wahr haben wollen.

Steuern zahlen nach Ihrer Ansicht wohl hauptsächlich die sauberen, pünktlichen, fleißigen und ehrlichen Bürger. Ja, der Ehrliche ist nach Auffassung einiger Bankleute, die von der Staatsanwaltschaft wegen Verdachts der Beihilfe zur Steuerverkürzung unter die Lupe genommen werden, nunmal der Dumme. Steuer-Ehrlichkeit sollte allerdings besonders von einer Großbank verlangt werden. Aber auch die legale Steuerhinterziehung der fraglichen Bank, welche zu nur einem Zehntel der Steuerzahlungen, welche im Sparkassenbereich bei gleichem Bilanz-Volumen selbstverständlich sind, sollte alsbald unterbunden werden. Dies sind die wirklichen Probleme.

Ihre Polemik gegen die gesetzlich geregelte Schuldenbefreiung von Menschen durch die InsO erweist sich nach alledem in politischer Hinsicht als rückschrittlich und in moralischer Hinsicht als nicht vertretbar. Irgendein Wort von Verständnis für die Mühseligen und Beladenen ist in Ihrem Artikel nämlich nicht enthalten. Wer hätte das gedacht von einem Kirchenmann?

Präsident können Sie mit Ihren Ausführungen jedoch trotzdem werden: am besten bei einem Inkassoverband.

- Carl-D.A. Lewerenz -

Ausführungsgesetze zur Insolvenzordnung (AG-InsO) Eine Synopse zum Stand der Umsetzung in den Ländern (Stand 9/98)

von Michael Weinhold, ISKA-Nürnberg

Die Länder werden nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ermächtigt, Personen oder Stellen zu bestimmen, die Ihrer Meinung nach geeignet sind, einen erfolglosen außergerichtlichen Einigungsversuch im Sinne der InsO zu bescheinigen. Es ist festzustellen, daß alle Länder von dieser Ermächtigung Gebrauch machen werden und ein entsprechendes Landes-Ausführungsgesetz verabschieden. In folgenden Ländern sind die jeweiligen AG-InsO bereits in Kraft getreten: Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland. In den anderen Ländern liegen bereits entsprechende Gesetzesentwürfe vor und es ist mit einer Verabschiedung eines Ausführungsgesetzes zur InsO bis spätestens Ende des Jahres zu rechnen. Die nachfolgende Übersicht soll im Sinne einer Synopse den aktuellen Stand der Umsetzung in den Ländern aufzeigen. Die Grundlage der Synopse ist der Musterentwurf eines Ausführungsgesetzes, den eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerien zur Vereinfachung des Insolvenzrechts am 25.10.1996 erstellt hat. Ziel des Musterentwurfes (M-AGInsO) war es, eine Grundlage für eine möglichst einheitliche Gesetzgebung in den Ländern zu schaffen, um nicht zu große Unterschiede in der Bestimmung der geeigneten Personen und Stellen entstehen zu lassen. Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG-SBV) hat mit einem Diskussionspapier im Juni 1997 hierzu ausführlich Stellung genommen. Die nachfolgende Synopse versucht anhand des M-AGInsO wie auch der Position der AG-SBV einerseits die Übereinstimmungen, wie Abweichungen in den einzelnen Ländern transparent zu machen

I. Ausführungsgesetze in den Ländern — Stand der Umsetzung

Die InsO sieht einen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem vorgeschalteten außergerichtlichen Einigungsversuch und der Beantragung eines Insolvenzverfahrens vor. Der Abschluß und Bescheinigung einer erfolglosen außergerichtlichen Schuldenbereinigung darf danach nicht länger als sechs Monate zurückliegen. Demnach könnten ab Juli 1998 die ersten gescheiterten außergerichtlichen Vergleichsverfahren abgeschlossen und von geeigneten Personen oder Stellen bescheinigt werden. Die hierfür notwendigen gesetzlichen Grundlagen wurden nur in wenigen Ländern, wie die Synopse deutlich macht, geschaffen. In der Mehrzahl der Länder sind bis dato keine Ausführungsgesetze verabschiedet worden, so daß dort für die außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren und somit für die Arbeit der Schuldnerberatung im Rahmen der InsO die gesetzliche

Grundlage fehlt. Man kann hier festhalten, daß die Mehrzahl der Länder ihre „Hausaufgaben“ hinsichtlich des § 305 InsO nicht fristgerecht erfüllt haben. Dies ist nach den Verzögerungsstrategien der Länder und der Verschiebungsdiskussion bis ins zweite Quartal hinein auch nicht verwunderlich (vgl. auch Heft 4/97 Bericht Klaus Müller). Allerdings zeigen die verabschiedeten Gesetze auch, daß eine zeitnahe Umsetzung möglich ist, wenn der politische Wille vorhanden ist.

2. Geeignete Personen und Stellen

Die originäre Ermächtigung der Länder liegt in der Definition der geeigneten Personen, wie Stellen. Diese ist in allen Gesetzen bzw. Entwürfen auch in § 1 geregelt. Nach dem Rechtsausschuß sind als geeignete Personen die Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare, Kraft ihres Berufes, anzusehen. Als geeignete Stellen sieht man hier die Schuldnerberatungsstellen der Kommunen, Landkreise und Wohlfahrtsverbände.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe kam zum Ergebnis, daß in einem Gesetz nur die Anerkennung der geeigneten Stellen zu regeln wäre, da für die geeigneten Personen keine gesetzliche Regelung erforderlich ist. Die Eignung ergibt sich bereits aus der Krall ihrer Berufsausübung.

Bei den geeigneten Stellen sieht das M-AGInsO keine Beschränkung auf die öffentlichen Träger und Wohlfahrtsverbände vor. Dadurch können grundsätzlich auch gewerblich orientierte Schuldenregulierer geeignete Stellen im Rahmen der InsO werden. Die AG-SBV hat in ihrem Diskussionspapier hier eindeutig auf die Problematik gewerblicher Schuldenregulierung hingewiesen. Ein effektiver Ausschuß gewerblicher Schuldenregulierer kann nach Ansicht der AG-SBV nur gewährleistet werden, wenn eine Eingrenzung der geeigneten Stellen auf die öffentlichen Träger bzw. auf die Wohlfahrts- und Verbraucherverbände erfolgt.

Die Länder sind in ihren Entwürfen wie auch Gesetzen in dieser Fragestellung unterschiedliche Wege gegangen. Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen haben den entsprechenden Passus des M-AGInsO im Grundsatz übernommen. In diesen Ländern können sich zukünftig gewerblich orientierte Schuldenregulierer als geeignete Stelle im Rahmen der InsO anerkennen lassen. In Nordrhein-Westfalen ist eine Anerkennung einer gewerblichen Schuldenregulierung ausgeschlossen, wenn zusätzlich noch Kredit-, Finanzberatung bzw. -vermittlung angeboten wird.

Bisher haben nur vier Länder, nämlich Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen-Anhalt die Anerkennung als geeignete Stelle ausschließlich den öffentlichen Trägern, Kirchen und Wohlfahrtsverbänden vor-

Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (AGInsO) der Länder - Synopse - Stand 09/98

AG-InsO	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Meck-Vorpom	Niedersachse	NRW	Rheinl. Pfalz	Saarland	Sachsen	S.-Anhalt	Schleswig-H.	Thüringen
Stand vom	9.7.	7.5.	17.12.	27.7.	8.7.	9.7.	28.7.	22.7.	9.7.	30.7.	2.7.	22.7.	18.3.	9.3.	1.7.
Grundlage (Gesetz/ Entwurf)	Gesetz	Entwurf	Entwurf	Entwurf	Gesetz	Gesetz	Entwurf	Entwurf	Gesetz	Gesetz	Gesetz	Entwurf	Entwurf	Entwurf	Entwurf
Gesetz verabschiedet (Datum)	ja (8.7.)	ja (8.7.)	ja (8.7.)	ja (8.7.)	ja (8.7.)	ja (8.7.)	ja (8.7.)	ja (8.7.)	ja (8.7.)	ja (20.7.)	ja (24.6.)	ja (24.6.)	ja (24.6.)	ja (24.6.)	ja (24.6.)
Datum: Inkrafttreten	1.7.	1.7.	1.7.	1.7.	1.7.	1.6.	1.6.	1.6.	1.6.	31.7.	3.7.	3.7.	3.7.	3.7.	3.7.
1. geeignete Person u. Stelle															
1.1 geeignete Personen	ja	ja (1)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja (6)	ja	ja	ja	ja	ja	ja
1.2 geeignete Stellen															
1.2.1 gewerbliche Stellen		ja	ja	ja	ja (3)	ja	ja	ja	ja (6)	ja	ja	ja	ja	ja	ja (6)
1.2.2 ausschließlich Wohlfahrtsverbände	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja (11)
1.2.3 sonstige Stellen (z. B. Schiedsstellen)							ja								
2. Aufgaben geeignete Stellen															
2.1 Vertretung u. Beratung außerg. Einigung	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja (8)	ja	ja
2.2 Bescheinigung und Beratung RSB	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
2.3 Unterstützung bei Antragstellung	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
2.4 Unterstützung im SBP-Verfahren	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
2.5 Vertretung vor Inso-Gericht	ja	ja	ja	ja	ja	ja (4)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
3. Anerkennung und Qualifikation															
3.1 Dauer der praktischen Erfahrung	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	-	3 Jahre	-	3 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	2 Jahre	3 Jahre (9)	ja	ja
3.2 Qualifikation Bankkaufmann	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja (7)	ja	ja	ja	ja	ja
3.3 auf Dauer angelegt	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
3.4 auf Dauer & ein Schwerpunkt SB	ja	ja	ja	ja (2)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
3.5 Rechtsberatung	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
4. Zuverlässigkeitsprüfung															
4.1 Wohlfahrtsverbände	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja (13)
4.2 Kommunen/Landkreise	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
5. Anerkennungsverfahren															
5.1 durch Land (nachgeordnete Behörden)		ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja (5)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja (11)
5.2 Anerkennungsbehörde	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	Bez.-reg. Düsseldorf	Landesamt Sozial- etc	Minist. f. Soziales	Regierungs- präsidenten	ja	Ministerium Soziales	Landesamt Soz. u. Fam.
5.3 durch Gericht (Einzelfall)	ja	ja (1)	ja	ja	ja	ja	ja	ja (1)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
5.4 Übergangsregelung (vorl. Anerkennung SB)	ja	ja - 2 J.	ja - 2 J.	ja - 2 J.	ja - 2 J.	ja	ja	ja	ja - 2 J.	ja - 2 J.	ja - 2 J.	ja - 2 J.	ja - 2 J.	ja - 2 J. (10)	ja - 2 J. (10)

(1) = sonstige Personen im Einzelfall durch Gericht (2) = erforderliche Rechtsberatung wird auch durch Zusammenarbeit mit Förderverein erfüllt (3) = Schulberatungsstellen der Stadt Hamburg (4) = nur schriftlich

(5) = Anzeige der SB-Stellen, im Sinne einer Registrierung (= vereinfachte Anerkennung) (6) = keine Anerkennung bei Kredit- Finanzberatung u. -vermittlung (7) = AGInsO legt kein Anforderungsprofil fest

(8) = inkl. soziale u. psychosoz. Beratung u. Begleitung (9) = Zusatzqualifikation in SB, Sozialarbeit, Gesprächsführung (10) = gut für SB-Stellen, die seit 1.3.98 bestehen

(11) = von Ldkrs und Kommune vorgeschlagene Stellen ohne Anerkennungsverfahren (12) = in öffentlicher bzw. freier und gemeinnütziger Trägerschaft (13) = Zuverlässigkeitsprüfung durch Kommune oder Landkreis

(c) ISKA-Nürnberg (mw) 1998

behalten. Hier wurde der Vorschlag der AG-SBV erhört. Ein weiterer Teil der Länder hißt zwar gewerbliche Schuldenregulierer zu, aber gleichzeitig werden die Schuldnerberatungsstellen der Kommunen, Landkreise und Wohlfahrtsverbände ausdrücklich als geeignet benannt. Regelungen für geeignete Personen haben nur wenige Länder für notwendig befunden.

3. Aufgaben der geeigneten Personen und Stellen

Nach der InsO besteht die zentrale Aufgabe einer geeigneten Stelle in der Ausstellung einer Bescheinigung über das Scheitern außergerichtlicher Verhandlungen. Das M-AGInsO hat die Aufgaben der geeigneten Stelle nicht nur auf die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausstellung der Bescheinigung in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten beschränkt: Nach dem M-AGInsO sind die Aufgaben einer geeigneten Stelle die Beratung und Vertretung im außergerichtlichen Verfahren, die Ausstellung der Bescheinigung, Beratung über das Restschuldbefreiungsverfahren, auf Wunsch des Schuldners Hilfestellung bei der Antragsstellung und die Vertretung des Schuldners im Schuldenbereinigungsverfahren (SBP), wie auch vor dem Insolvenzgericht. Der Umfang der Aufgaben ist in den Ländern unterschiedlich ausgefallen. Die vollständige Aufgabenstellung des M-AGInsO haben knapp die Hälfte der Länder (sieben) übernommen. In diesen Ländern können – vorausgesetzt das Rechtsberatungsgesetz wird entsprechend geändert – die geeigneten Stellen im Schuldenbereinigungsverfahren, wie auch generell den Schuldner vor dem InsO-Gericht vertreten. Hessen hat hier die Vertretungsbefugnis vor Gericht auf das schriftliche Verfahren beschränkt.

In der Mehrzahl der Länder können die geeigneten Stellen „nur“ im außergerichtlichen Verfahren beraten und vertreten und gegebenenfalls bei der Antragsstellung behilflich sein.

4. Anerkennungsvoraussetzung

Die Anerkennungsvoraussetzungen sind neben den Aufgaben der zweite Schwerpunkt der Ausführungsgesetze. Sie sollen die Qualität der Tätigkeit der geeigneten Stellen sicherstellen.

Zentraler Bestandteil der Anerkennungsvoraussetzungen ist daher die geforderte praktische Erfahrung in Schuldnerberatung. Auch hier scheiden sich wieder die Geister. Die Mehrzahl der Länder ist dem Vorschlag des M-AGInsO gefolgt und fordert drei Jahre Erfahrung. Bei vier Ländern liegt – analog dem Vorschlag der AG-SBV – bereits bei zwei Jahren Praxiserfahrung eine ausreichende Eignung vor.

Bei der beruflichen Qualifikationsvoraussetzung sind fast alle Länder dem Vorschlag des M-AGInsO gefolgt und haben auch eine Ausbildung zum Bankkaufmann für eine Tätigkeit in einer geeigneten Stelle als ausreichend anerkannt. Man kann somit festhalten, daß die Länder kein einheitliches Qualifikationsniveau für notwendig erachteten. Die Forderung der AG-SBV, ein einheitliches Qualifikationsni-

veau auf Hochschulebene mit Bestandswahrung für bestehende Schuldnerberatungsstellen zu schaffen, wurde nicht berücksichtigt. Nach den AG-InsO besteht somit die Möglichkeit, auch mit einer Ausbildung nach dem dualen Ausbildungssystem als geeignete Stelle anerkannt zu werden.

Die AG-SBV hat in ihrem Diskussionspapier gefordert, daß geeignete Stellen nicht nur auf Dauer angelegt sein sollen, sondern der Beratungsschwerpunkt in Schuldnerberatung sein sollte. Geeignete Stellen müssen in allen Ländern dauerhaft angelegt sein. Aber nur zwei Länder, einmal Bayern und eventuell auch Bremen (Entwurf) fordern darüber hinaus einen Schwerpunkt in Schuldnerberatung. Somit kann in den meisten Ländern auch eine Schuldnerberatungsstelle, die z.B. nur mit 25% ihrer Tätigkeit Schuldnerberatung leistet, als geeignete Stelle anerkannt werden. Ob diese Stellen dann den Anforderungen an Insolvenzberatung gerecht werden können, ist zu bezweifeln. Hier sind die Träger von Schuldnerberatungsstellen selbst gefordert, entsprechende Standards zu schaffen.

Alle Ausführungsgesetze sehen vor, daß geeignete Stellen eine externe juristische Beratung sicherstellen müssen. Diese externe Beratung kann durch den Justitiar des Trägers oder auch durch eine Kooperation mit einem externen Rechtsanwalt erfolgen. Hier besteht Einigkeit bei den Ländern.

5. Prüfung der Zuverlässigkeit

Eine zentrale Voraussetzung für die Anerkennung als geeignete Stelle ist die Zuverlässigkeit des Leiters, der wiederum die Zuverlässigkeit seiner Mitarbeiter überwacht bzw. gewährleistet. Das M-AGInsO nimmt die Schuldnerberatungsstellen der Kommunen und Landkreise von der Zuverlässigkeitsprüfung aus. Die AG-SBV hat die Ungleichbehandlung in der Prüfung der Zuverlässigkeit zwischen öffentlichen Stellen und denen der Wohlfahrtsverbände kritisiert. Nach der Auswertung⁸ der vorliegenden Gesetze und Entwürfe ist festzustellen, daß die überwiegende Anzahl der Länder eine Zuverlässigkeitsprüfung für die Schuldnerberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände im Gesetz festgelegt haben. Niedersachsen, wie auch Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt sehen von einer Prüfung der Zuverlässigkeit im Gesetz ab. In Thüringen sind die Kommunen und Landkreise, die die geeigneten Stellen vorschlagen sollen, für die Zuverlässigkeitsprüfung⁸ zuständig⁸. In vier Ländern wurde für öffentliche Schuldnerberatungsstellen keine Ausnahmeregelung vorgesehen. In welcher Form die Zuverlässigkeitsprüfung dann in den Ländern von den Anerkennungsbehörden tatsächlich vorgenommen wird, hängt von der Ausgestaltung der Verwaltungsvorschriften ab. In Bayern z.B. wird es keine Prüfung der einzelnen Schuldnerberatungsstelle geben, sondern der jeweilige Spitzenverband wird hier die Zuverlässigkeit bestätigen können.

6. Anerkennungsverfahren

Ein formelles Anerkennungsverfahren für die geeigneten Stellen sehen im Grundsatz, bis auf Baden-Württemberg, alle Länder in ihren Ausführungsgesetzen vor. Anerkennungsver-

fahren dienen dazu, die Gerichte von der Einzelfallprüfung zu entlasten. Für die Anerkennung der geeigneten Stellen sind die Sozialministerien bzw nachgeordnete Behörden, wie Regierungspräsidien zuständig. Es ist ein schriftliches Verfahren vorgesehen. In Niedersachsen findet für die Schuldnerberatungsstellen nur eine Registrierung statt, während gewerbliche Schuldenregulierer ein formelles Verfahren durchlaufen müssen. Die Anerkennungen werden widerruflich und unbefristet ausgesprochen. Die Stellen sind verpflichtet, über den Wegfall der Voraussetzungen zu informieren.

In Baden-Württemberg ist kein einheitliches Anerkennungsverfahren im Gesetz festgelegt worden. Somit muß hier das jeweilige Insolvenzgericht im Einzelfall entscheiden, ob die Anerkennungsvoraussetzungen gegeben sind oder nicht.

Die Ausführungsgesetze der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein sehen für die Anerkennungsverfahren von Schuldnerberatungsstellen eine Übergangsregelung vor. In diesen Ländern können die Stellen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ins() Schuldnerberatung leisten, auf Antrag vorläufig anerkannt werden. Diese Stellen müssen dann innerhalb von zwei Jahren die Anerkennungsvoraussetzungen entsprechend der Gesetze nachweisen, um eine endgültige Anerkennung zu erhalten.

7. Fazit

Die Analyse der verabschiedeten Gesetze, wie vorliegenden Entwürfe zeigt auf, daß sich die Länder im Bereich der Anerkennungsvoraussetzungen, wie Zuverlässigkeit, Qualifikation, Rechtsberatung und Ausstattung am Musterentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe im wesentlichen orientiert haben. Bei der Definition der geeigneten Stellen sind zwei grundsätzlich unterschiedliche Regelungen festzustellen. Die Mehrheit der Länder hat sich für eine „umfassende“ Definition entschieden, die grundsätzlich eine Anerkennung gewerblicher Schuldenregulierer möglich macht. Eine Minderheit der Länder hat dagegen eine Eingrenzung auf Schuldnerberatungsstellen der Kommunen, Landkreise, Kirchen, Wohlfahrts- und Verbraucherverbände für notwendig erachtet. In den Ländern, in denen gewerbliche Insolvenzberatung grundsätzlich zulässig sein wird, ist die Entwicklung genau zu beobachten.

Bei der Aufgabendefinition hingegen sind doch erhebliche Unterschiede festzustellen. Inwieweit dann – bei einer Änderung des Rechtsberatungsgesetzes – Schuldnerberatung tatsächlich vor Gericht vertreten wird, wird die Praxis zeigen. Eine pauschale Übernahme des Musterentwurfes der Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat somit nicht stattgefunden und einzelne Anregungen der AG-SBV bzw. auch der Wohlfahrtsverbände in den 1.ändern sind ebenfalls mit aufgenommen worden.

Der Forderung der AG-SBV, daß in den Ausführungsgesetzen eine Regelung für eine Landesförderung vorzusehen ist, sind die Länder in großer Mehrheit nicht nachgekommen. In einzelnen Ländergesetzen ist zumindest in pauschaler Form und in Abhängigkeit der Haushaltssituation eine Förderung in Aussicht gestellt worden. Baden-Württemberg hat im Ausführungsgesetz die Art der Förderung bereits festgeschrieben. Baden-Württemberg gewährt für die Ausstellung einer Bescheinigung eines außergerichtlichen Vergleiches Fallpauschalen. Näheres soll eine Förderrichtlinie regeln. Niedersachsen will noch einen Schritt weitergehen und hat im AGInsO festgelegt, daß eine Fallpauschale i.H. der Vergütung des § 132 BRAGO gezahlt wird. Dies ist eine völlig unzureichende Regelung, denn hierdurch werden unterschiedliche Vergütungen für gescheiterte und erfolgreiche außergerichtliche Verhandlung gezahlt werden.

Die Finanzierung der geeigneten Stellen ist in fast allen Ländern weiterhin offen. In einzelnen Ländern zeichnen sich mögliche Förderungsformen und -höhen zwar ab, eine verlässliche Planungsgrundlage für die Schuldnerberatungsstellen stellt dies jedoch nicht dar. Das Fehlen von verbindlichen Förderrichtlinien zur Finanzierung geeigneter Stellen bzw. sich abzeichnende unzulässige Förderungsgrößen (analog dem Beratungshilfegesetz) lassen Schuldnerberatungsstellen zurückhaltend bei der Beantragung geeigneter Stellen, wie auch in der Aufnahme außergerichtlicher Schuldenbereinigungsverfahren sein. Nicht die Ausführungsgesetze der Länder sind entscheidend, wie stark sich Schuldnerberatung im Bereich der Insolvenzberatung engagiert, sondern die Ausgestaltung der Förderrichtlinien werden Art und Umfang der Insolvenzberatung maßgeblich bestimmen. Wenn sich hier konkretere Ergebnisse abzeichnen, wird zu den Förderrichtlinien ebenfalls eine Synopse zu entwickeln sein.

Die siebenjährige Wohlverhaltensperiode - eine Hürde im Verbraucherinsolvenzverfahren?

Möglichkeiten und Notwendigkeit einer sozialpädagogischen Begleitung

*Prof.: Dr. Ingrid Schulz-Ermann, Fachhochschule Potsdam; Dipl.Med.P(W. Ingrid Walther, Fachhochschule Potsdam/
Juliane Schwarz, Studentin, Fachhochschule Potsdam*

Am 1. Januar 1999 tritt nun endlich – und entgegen allen Widerständen – die bereits seit 1994 im Gesetzestext vorliegende Insolvenzordnung in Kraft. Das ins Gesetz aufge-

nommene Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet erstmalig auch Verbrauchern die Möglichkeit, sich bei Zahlungsunfähigkeit ihrer Schulden zu entledigen – dies jedoch nur

nach einer langen Zeit des „Wohlverhaltens“.

Das Verfahren sieht eine außergerichtliche Einigung vor und damit zugleich die Einbeziehung der vorhandenen Schuldnerberatungsstellen. So ist davon auszugehen, daß die Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater im Interesse ihrer Klienten die mit dem Verfahren notwendigen Aufgaben ausführen werden.

Theoretisch und verfahrenstechnisch scheint mittlerweile alles klar zu sein. Der Schuldner hat sich seine Zahlungsunfähigkeit⁹ bescheinigen zu lassen, ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren zu durchlaufen und beim Scheitern nochmals ein gerichtliches. Sollte auch dies erfolglos sein und keine Gründe gegen die Restschuldbefreiung sprechen, braucht er nur noch sein pfändbares Einkommen über 7 Jahre hinweg abzutreten und bestimmte Obliegenheitspflichten zu erfüllen. Natürlich dürfen auch die Gläubiger einige Wörtchen mitreden und am Ende entscheidet der Amtsrichter über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Also eigentlich ganz einfach und – dieses Argument wird man noch vielfach hören müssen, viel zu sozial für die überschuldeten Verbraucher. Schließlich wird ihm während der Wohlverhaltensperiode auch noch ein Treuhänder zur Verfügung gestellt.

Nur hat noch niemand dieses Verfahren bisher praktisch durchlaufen. Die Restschuldbefreiung wird erst am Ende der Wohlverhaltensperiode erteilt und bis dahin kann leider viel passieren...

Es dürfte mittlerweile kein Geheimnis mehr sein, daß die große Mehrheit der Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater sich seit über zwei Jahren sehr intensiv und in der Regel zusätzlich über Fortbildungen mit der neuen Insolvenzordnung und insbesondere mit dem Verfahrensablauf im Verbraucherinsolvenzverfahren vertraut gemacht haben. So konnten auch in Potsdam Anfang Juli 1998 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schuldnerberatungsstellen eine mehrwöchige Weiterbildungsveranstaltung zur außergerichtlichen Insolvenzberatung beenden und die Abschlusssertifikate der Fachhochschule Potsdam entgegennehmen. Die Weiterbildungsveranstaltung wurde als gemeinsames Projekt der Fachhochschule Potsdam, des Instituts für Fortbildung, Forschung und Entwicklung e.V. HEFE e.V.) Potsdam und der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Brandenburg e.V. durchgeführt. Lehrende der Fachhochschule Potsdam und Experten aus der Praxis vermittelten wichtige Kenntnisse und diskutierten mit den LehrgangsteilnehmerInnen praktische Erfahrungen. Im Mittelpunkt standen die neuen Aufgaben der Schuldnerberatungsstellen mit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1. Januar 1999, insbesondere die Möglichkeiten der Restschuldbefreiung in Verbraucherinsolvenzverfahren und die sozialpädagogische Begleitung der überschuldeten Verbraucher während der Wohlverhaltensperiode. Das Zertifikat der Fachhochschule eröffnet interessierten Mitarbeiterinnen zudem die Möglichkeit, daß ihre Beratungsstellen die mit der neuen Insolvenzordnung geforderte Anerkennung als „geeignete Stelle“ erlangen können. Weitere derartige Veranstaltungen sind vorgesehen.

Die Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater machen

also ihre Schularbeiten. Die Antwort auf die Frage, wie es mit den anderen Verfahrensbeteiligten steht, bleibt jedoch noch offen. Aber immerhin erklärte im April dieses Jahres ein Vertreter des Brandenburger „Justizministeriums“, daß sie derzeit über eine Fortbildung von Rechtspflegern nachdenken. Das Fatale an diesem verspäteten Reagieren ist sicher weniger die daraus sprechende Ignoranz gegenüber der Situation überschuldeter Verbraucher als vielmehr die Tatsache, daß sich damit der Verfahrensablauf unnötig verzögert und die mögliche Restschuldbefreiung weiter hinausgeschoben wird.

Hervorzuheben ist das Bemühen des neugegründeten „Berlin/Brandenburgischen Arbeitskreises für Insolvenzrecht e.V.“, in dem verschiedene Interessenvertreter (und letztlich Verfahrensbeteiligte) eine breite Öffentlichkeitsarbeit bemüht sind.

Verbunden mit der Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist die Anerkennung von speziellen Beratungsstellen als „geeignete Stellen“ nach § 305 InsO. Viel wurde schon über die Anforderungen an die Beratungskräfte geschrieben, weit weniger wurde darüber nachgedacht, was letztlich im Verfahrensablauf auf die Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater zukommt.

Jedoch stehen – natürlich auch mangels praktischer Erfahrungen – noch die Antworten auf einige Fragen aus: Was unterscheidet die Schuldnerberatung von der Insolvenzberatung im beratungstechnischen Sinne? Wie gestaltet sich das Verhältnis der SchuldnerberaterInnen zum Schuldner während der Wohlverhaltensperiode? Macht sich in dieser Zeit für die Überschuldeten eine sozialpädagogische Begleitung notwendig?

Die Notwendigkeit einer derartigen Begleitung ergibt sich zwangsläufig aus der langen Zeitdauer des Verfahrens und den damit verbundenen Hürden. Aus der individuellen psychischen Verfassung des Klienten im Hinblick auf die erfolgreiche Bewältigung des langen Hürdenlaufes „Restschuldbefreiungsverfahren“ kann sich im Einzelfall die Notwendigkeit einer sozialpädagogischen Begleitung über 5 oder 7 Jahre der Wohlverhaltensperiode ergeben, im Extremfall kann die Begleitung bei 8 - 10 Jahren liegen. Ein Amtsrichter (und künftiger Insolvenzrichter) zeigte kürzlich in diesem Zusammenhang sehr deutlich auf den wunden Punkt, als er meinte, daß der Überschuldete wohl ohne persönliche und fachliche Begleitung während der Wohlverhaltensperiode an der Erfüllung der Obliegenheitspflichten scheitern wird, daß das Verfahren ohne entsprechende Begleitung⁹ wenig Aussichten auf Erfolg haben wird. Ein Vertrauensaufbau, der das Verhältnis von Berater und Klient über mehrere Jahre stabilisiert und in Krisensituationen die notwendige Zusammenarbeit garantiert, ist unabdingbar.

Daß die Schuldnerberatung dieses leisten soll, steht nirgends geschrieben. Aus den 304 ff InsO lassen sich wenn auch mehr und neue – nur Aufgaben für die Schuldnerberatungsstellen ableiten, die sich auf der Ebene der rein fachlichen Beratung bewegen. Von einem sozialpädagogischen Ansatz oder gar sozialpädagogischer Begleitung ist keine Rede. Das ist auch sicher gut so, denn was würde wohl passieren, wenn zum Beispiel plötzlich Rechtsanwälte, Bankkaufleute oder

Ökoirophologen ihre sozialpädagogischen Fähigkeiten werten lassen würden. Oder ist vielleicht daran gedacht, diese Aufgabe noch zusätzlich für den Treuhänder vorzusehen? Es würde jedoch dem sozialarbeiterischen Anliegen der Schuldnerberater Tätigkeit zutiefst widersprechen, sich einfach damit abzufinden. So suchten auch die Teilnehmer des bereits erwähnten Lehrganges in Potsdam nach Lösungen und sie waren sich einig darüber, daß man sich prinzipiell der sozialpädagogischen Begleitung des Schuldners während der Wohlverhaltensperiode annehmen sollte.

Um das tun zu können, muß man sich erst einmal mit der Tragweite dieses Begriffes auseinandersetzen. Eine der zahlreichen Definitionen der Sozialpädagogik grenzt sie z.B. klar von der Sozialarbeit ab: Während ein Sozialarbeiter lediglich ambulant mit einem kleinen problemhaften Ausschnitt aus dem Leben des Klienten konfrontiert sei und einen fest umrissenen Auftrag zur Lösung eines sozialen Problems habe, sei der Sozialpädagoge stärker in das gesamte Lebensumfeld des Klienten involviert und umfassender erzieherisch tätig. Zudem muß man sich bewußt machen, daß „Begleitung“ wohl auch mehr meint als gelegentliche Beratung. Daraus ergibt sich sofort die Frage, ob eine sozialpädagogische Begleitung in diesem Verständnis bei akutem Zeitmangel der sozialen Dienste überhaupt geleistet werden kann, ob sie noch dazu von der Schuldnerberatung/Insolvenzberatung geleistet werden könnte oder ob sie vielleicht gänzlich flachfallen muß?

Zuerst einmal sprechen viele Hindernisse dagegen: Zuerst wäre da die unsichere Finanzierung der Stellen, woraus sich Unsicherheit, schlechte Bezahlung der Mitarbeiter und mangelnde Fachkompetenz bei ständig wechselnden ABM-Kräften ergeben. Bei gleichzeitigem Abbau der Sozialleistungen steigt die Unübersichtlichkeit der bürokratischen Labyrinth, die wichtigsten Partner arbeiten oft schlecht mit, die Klienten sind unehrlich und unzuverlässig. Schuldenprobleme werden individualisiert anstatt als gesellschaftliches Problem anerkannt zu werden, Schuldnerberater mit ihrer Arbeit werden gleichfalls unterschätzt oder gar ignoriert. Zu all dem Elend kommen noch der enorme Zeitdruck und das Leiden an der eigenen aufgezwungenen Oberflächlichkeit. Da sieht es schlecht aus, wenn nun auch noch Massen von plötzlichen vermeintlichen „Insolvenzklanten“, die irgendwo in den Medien etwas über das neue Wundergesetz InsO gelesen oder gehört haben, über die Schuldnerberatung hereinbrechen und dann deren Betreuung auch noch intensiviert werden soll.

Und dennoch kann man etwas tun! Die Hauptaufgabe, die der Insolvenzberatung im Hinblick auf die Wohlverhaltensperiode zukommt, ist deren intensive Vorbereitung⁸. Der Berater muß den Klienten hier sehr genau informieren können und motivatorische Fähigkeiten besitzen.

Zusammen mit dem Klienten muß dessen eigene Motivation für das Restschuldbefreiungsverfahren besprochen und geklärt

werden: Wozu mache ich das, was ist mein Ziel, wie sehr will ich meine Schulden endlich loswerden, was erwarte ich?

Für ein professionelles „gesundes“ Verhältnis zwischen Berater und Klient ist es wichtig, die beratungstheoretischen Grundsätze (Empathie, Akzeptanz, Kongruenz u.a.) zu beachten. Hierdurch kann ein gutes Vertrauensverhältnis bei gleichzeitiger Ausgewogenheit von Nähe und Distanz zum Klienten aufgebaut werden. Der Klient muß die Gewißheit erhalten, daß der Schuldnerberater in Krisenzeiten für ihn da ist und Hilfe leistet. Dazu muß der Schuldnerberater natürlich über die Fähigkeiten im Krisenmanagement verfügen, in der Lage sein, eine wirksame Krisenintervention zu leisten. Zum Gelingen der Wohlverhaltensperiode gehört natürlich in erster Linie das Handwerkszeug des Schuldnerberaters: Vorbereitende finanzielle Hilfeleistung, Haushaltsplanung, der Aufbau eines Netzwerkes mit den wichtigen Akteuren des Schuldenprozesses, die schnelle und unkomplizierte Vermittlung von Hilfen. Es geht aber nicht nur darum, etwas für den Klienten zu tun, sondern vor allem auch mit ihm zu arbeiten. Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Deshalb ist es eine der bedeutendsten Aufgaben der Insolvenzberatung, Systeme zu schaffen, in denen die Stärken des Klienten gefragt und gefordert bzw. gefördert werden. Die Individualisierung der sozialen Problemlage kann so aufgebrochen werden. Indem eine Art „Gemeinschaft“ vieler Betroffener bzw. Beteiligter entsteht, wird dem Scham- und Versagensgefühl der Klienten und dem oft damit verbundenen Rückzug aus der Gesellschaft und einer lähmenden Resignation entgegengewirkt. Krisensituationen, „Rückfälle“, könnten unter gleichermaßen Betroffenen diskutiert, Erfahrungen und Erfolge ausgetauscht werden. Was dem Einzelnen vielleicht als persönliche Katastrophe erscheint, kann so relativiert werden. Vorstellbar wäre z.B. die Mitarbeit in Gruppen, Vereinen, Treffpunkten, es könnten Selbsthilfegruppen initiiert werden, Gruppenarbeit oder Informationsveranstaltungen angeboten werden. Denkbar wäre auch die Anregung zu sogenannten Tauschringen, die Geld sparen. Ressourcen herausfordern und zudem noch die Kommunikation zwischen gleichermaßen Betroffenen unterstützen. Wichtig für den Erfolg ist es, daß der Schuldner während der siebenjährigen Wohlverhaltensperiode niemals das Gefühl hat, alleingelassen zu sein, sondern in der Person des Beraters bzw. des Teams der Schuldenberatungsstelle immer einen Ansprechpartner hat, daß er auch in anderen Netzwerken eingebunden ist.

Diese kurzen Anregungen zeigen bereits, daß unter den zeitlich, organisatorisch und finanziell schwierigen Bedingungen einige Bereiche zur „reinen“ Schuldnerberatung hinzukommen, wenn die Insolvenzberatung professionell vonstatten gehen soll. Deshalb ist eine frühzeitige Vorbereitung der Träger auf eventuelle organisatorische Veränderungen sicherlich sinnvoll.

Auswirkungen des gesellschaftlichen Umbruchs in Ostdeutschland auf private Haushalte

1991 1) r. Roger Kuntz. Brühl

Der nachfolgende Beitrag ist der erste Teil einer 6-teiligen Artikelserie, die sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Transformationsprozesses in Ostdeutschland auseinandersetzt. Grundlage dazu ist die Dissertation des Autors zu diesem Thema, die von der Hans-Böckler-Stiftung als Forschungsprojekt gefordert wurde. Ziel der Arbeit war es, v.a. der westdeutschen Fachöffentlichkeit und interessierten die Umbruchsituation der Menschen in der ehemaligen DDR, die mit der Wiedervereinigung Deutschlands einherging, näherzubringen und für ein größeres Verständnis der allverlebenden Probleme zu werben.

Die Wiedervereinigung zweier deutscher Staaten und die Einführung der „sozialen Marktwirtschaft“ in einem ehemals sozialistischen Staatswesen bewirkte auf allen gesellschaftlichen Ebenen Umbrüche, die von den Bürgern nur bedingt nachvollzogen werden konnten. Das zentralistisch organisierte Staatswesen der ehemaligen DDR beinhaltete ein hohes Maß an Reglementierungen und Vorgaben auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens, von der Organisation der Volkswirtschaft über die Gestaltung der Arbeitswelt, der Wohnungsversorgung, der Konsumtion bis hin zur Organisation der Freizeit. Mit der Wiedervereinigung änderten sich beinahe alle Lebensbezüge der Menschen radikal. WENSIERSKI beschreibt diese Umbruchsituation wie folgt: „Waren in der DDR Alltag und Biographie unter der teils strafenden, teils fürsorglichen Belagerung durch den Staat weitgehend vorstrukturiert, kontrolliert und verwaltet, so sind die Menschen aus der ehemaligen DDR nunmehr mit neuartigen Gestaltungs- und Partizipationsmöglichkeiten, aber auch mit ungewohnten sozialen Risiken und Belastungen konfrontiert. An die Stelle einer sozialistischen Rundumversorgung treten die Anforderungen einer individualisierten Lebensführung auf der Basis einer Pluralisierung der Lebenslagen und Lebensstile.“ Diese radikale Bruchsituation in den Lebensbiographien der Menschen geht einher mit der Auflösung der „ökonomischen Fundamente“ (WENSIERSKI), der bis dahin bekannten und vertrauten sozialen Strukturen und sozialen Sicherungssysteme. Massenarbeitslosigkeit, ein unbekanntes Phänomen in der ehemaligen DDR, soziale Verunsicherungen und der Verlust bisher vertrauter Werte und Normen, dominieren zusehends den Lebensalltag der Menschen. Dabei erwiesen sich nicht alle Menschen gleichermaßen in der Lage, bewährte Lebens-

und Handlungsmuster den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen anzupassen bzw. sich individuell neu zu orientieren. Der „Wiedervereinigungseuphorie“ folgte die Ernüchterung, die durch Arbeitslosigkeit, sozialen und materiellen Abstieg, Verschuldung, Orientierungslosigkeit und Resignation bei einer Vielzahl von Menschen erkennbar geworden ist.

Die individuellen Auswirkungen innerhalb des gesellschaftlichen Transformationsprozesses darzustellen, insbesondere unter wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten der privaten Haushalte, ist das Ziel dieser Veröffentlichung.

Der nachfolgende Teil 1, befaßt sich mit den Umbrüchen in der Alltags- und Lebensgestaltung der Menschen (Kredit — Schulden — Subsistenzsicherung).

Teil 2: „Arbeitsmarkt und die Folgen von Arbeitslosigkeit“

Teil 3: „Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe“

Teil 4: „Wohnen und Mietschulden“

Teil 5: „Die Situation nach der Wiedervereinigung aus Sicht von Experten und Betroffenen“

Teil 6: „Die wirtschaftliche und soziale Situation aus Sicht von Experten und Betroffenen“

Teil 1: „Umbrüche in der Alltags- und Lebensgestaltung“ Kredit — Schulden — Subsistenzsicherung

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990 hat die DDR als eigenständiges Staatswesen aufgehört zu existieren. Insbesondere für die Menschen in Ostdeutschland (in den neuen Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie Berlin-Ost) sind durch die Wiedervereinigung Veränderungen eingetreten, die sich bis in die kleinsten sozialen Bereiche auswirken — „nichts ist mehr so wie es war“. Die Gesellschaft als Ganzes, die Arbeitswelt, die sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen, Wertvorstellungen, die Existenz jedes Einzelnen, müssen neu definiert werden. Lebensentwürfe und Lebensplanungen sind erschüttert und bedürfen einer grundlegenden Neuorientierung.

Die weitgehend homogenen Lebensverhältnisse der privaten Haushalte in der früheren DDR zerfielen zusehends. An deren Stelle tritt in immer stärkeren Maße eine soziale Differenzierung, die maßgeblich durch die Faktoren Arbeit und Einkommen bestimmt wird und die die gesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten entscheidend prägen: „Wer heute noch Arbeit hat, kann die Konsummöglichkeiten und die Freiheit zu reisen nutzen. Wer die Arbeit verloren hat, muß

1) Hans-Jürgen von Wensierski 1996: Abschied von der 1)1)R — Zur Biographisierung eines gesellschaftlichen Transformationsprozesses, in: Heinz-Hermann Krüger/Winfried Marotzki (Hrsg.): Erziehungswissenschaftliche Biographieforschung, 2. Auflage, Opladen, S. 218

sich einschränken, ihm nützen die ungeheuren Möglichkeiten, die es heute gibt, nichts."

„In Ostdeutschland sind Lebensgewohnheiten und Sozialstrukturen eingestürzt, herrscht Massenarbeitslosigkeit vor, führt Deindustrialisierung zur Verödung traditionsreicher industrieller Standorte. Die Liquidierung gewohnter Umgangsmuster, die Demontage der Kultur, des Sports, des Gesundheitswesens, der Medien geschieht über die Köpfe der betroffenen Menschen hinweg. Lebensentwürfe, Lebensleistungen aus vier Jahrzehnten werden negiert oder verspottet."

LIEDTKE spricht in diesem Zusammenhang von der „zweiten Enteignung der ostdeutschen Bevölkerung", nach der 'ersten Enteignung' durch die Verstaatlichung aller Produktionsmittel durch die sowjetische Besatzungsmacht und offizielle DDR-Politik. Die 'zweite Enteignung' ist die Transformation des Volkseigentums nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten in private Hände. Ein Prozeß mit weitreichenden ökonomischen und sozialen Folgen.

Der sich rasch vollziehende Zusammenbruch des Beschäftigungssystems, verbunden mit Massenentlassungen der Beschäftigten in die Arbeitslosigkeit, in Kurzarbeit, Umschulungsmaßnahmen, Vorruhestand und Sozialhilfebedürftigkeit, stellte eine Vielzahl privater Haushalte vor völlig neue, bisher nicht gekannte Probleme existentiellen Ausmaßes.

Im Februar 1994' waren

1.3 Mio. Menschen (17,9 %) arbeitslos,
über 136.000 in Kurzarbeit,
etwa eine viertel Million in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Maßnahmen nach 249h AFG,
eine viertel Million in Maßnahmen der Fortbildung und Umschulung,
etwa 160.000 im Vorruhestand.⁴

Darüber hinaus

würden gerne 1,6 Mio. Frauen (erneut) eine Erwerbsarbeit aufnehmen,'
müssen über 140.000 Haushalte mit knapp 290.000 Personen von Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen) leben.'

Angesichts dieser Entwicklungen, von der die Gesamtbevölkerung Ostdeutschlands und annähernd die Hälfte der Menschen im erwerbsfähigen Alter unmittelbar betroffen ist', wird in der öffentlichen Diskussion immer wieder die Frage aufgeworfen, ob die Betroffenen sich wieder die alten DDR-Verhältnisse wünschen würden. Die geführten Gespräche mit Betroffenen im Rahmen der durchgeführten Untersuchung sind in dieser Frage eindeutig: Niemand wünscht sich das alte System zurück, aber auch niemand hat sich die Folgen der Wiedervereinigung so vorgestellt, wie sie nun eingetreten sind. „Die, die heute Arbeit haben, zählen zu den Gewinnern der Wiedervereinigung, wer arbeitslos ist oder auf Sozialhilfe angewiesen, zählt zu den Verlierern."

Die ostdeutsche Bevölkerung ist sozial gespalten: Nach Auffassung des DGB Sachsen-Anhalt geht es nach der Wende einem Drittel der privaten Haushalte besser (Berufstätigen und Rentnern), zwei Dritteln der Haushalte jedoch nicht bes-

ser oder gar schlechter als vor der Wende. Betroffen sind vor allem Arbeitslose, Familien mit Kindern, Behinderte, Allein-erziehende und Menschen, die in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind.'

Neben den gesamtgesellschaftlichen Problemen, die mit der Wiedervereinigung verbunden sind, führten die veränderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Ostdeutschland auch zu tiefgreifenden Änderungen in der Alltags- und Lebensgestaltung aller privaten Haushalte. Die Gesetzmäßigkeiten und Werteinstellungen einer am Konsum orientierten Westgesellschaft trafen auf eine Ostgesellschaft, deren Wertvorstellungen sich an sozialistischen Leitprinzipien orientierten, in denen der Konsumgedanke als ein Mittel der individuellen gesellschaftlichen Verwirklichung und Prestigebildung keine Bedeutung hatte. „Da der Mensch die Werte als fundamentale Entscheidungskriterien seiner Handlungen erlebt, ist es für ihn schwerer, diese plötzlich, von heute auf morgen, als wertlos abzulegen, als sie mit neuen Inhalten zu füllen."''' Der sich rasch vollziehende Wandel: Wende, Währungsunion, Beitritt, führt zwangsläufig dazu, daß „bei vielen ostdeutschen Bürgern ein Kulturschock, eine ernsthafte Identitätskrise ausgelöst wurde, die sicher nicht über Nacht bewältigt werden kann. (...) Ihnen bereitet es erhebliche Probleme, ihr Alltagsleben den radikal veränderten Rahmenbedingungen anzupassen."'''

Mit der „Wende" und dem Anschluß an die Bundesrepublik waren Hoffnungen auf eine Verbesserung der Lebensqualität, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu modernen Formeln der Konsumtion und des materiellen Wohlstands, verknüpft. Gleichwohl fanden starke individualistische, eigennützig materialistische Ansprüche bei der Mehrheit der ehemaligen DDR-Bevölkerung nur eine geringe Akzeptanz. 2 WITTICH weist darauf hin, daß zwar Berufarbeit ein wichtiges Mittel zum Gelderwerb und damit zur Sicherung einer angemessenen Lebenshaltung ist, in gleicher Weise jedoch

2 Rüdiger Liedtke 1993: Zu treuen Händen – Volkswirtschaft im Angebot. in: Rüdiger Liedtke (I Hrsg.): Die Treuhand und die zweite Enteignung der Ostdeutschen, München, S. 13

3 Die Angaben mit Stand Februar 1994 beziehen sich auf die erstellten vier Punkte.

4 IAB \werkstattbericht v. 15.3.1994, Aktuelle Daten vom Arbeitsmarkt. S. 12 IT.

5 Das Sozio-ökonomische Panel. Periode III. April 1993. nach: DIW, Erwerbsbeteiligung und Erwerbsorientierung von Frauen in West- und Ostdeutschland 1990 bis 1993

6 Bundesministerium für Familie und Senioren 1994 (Hrsg.): Grundinformationen und Daten zur Sozialhilfe, Stand: Jahresende 1992. S. 19

7 Insgesamt suchen 4 Millionen Menschen eine Beschäftigung. 1993 waren in Ostdeutschland 8,8 Mio. Menschen im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahre), vgl. Statistisches Bundesamt 1994 (Hrsg.): Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in den neuen Bundesländern

8 So die Aussage eines betroffenen Arbeitslosen

9 Experteninterview mit dem DGB-Landesbezirk Sachsen-Anhalt vom 20.06.1994

10 Julius Mord 1975: Umdeutung alter Werte. in: Theodor Hanf u.a.: Sozialer Wandel. Frankfurt a. M., S. 213

11 Ulrich Becker/Horst Becker/Walter Ruhland 1992: Zwischen Angst und Aufbruch. Das Lebensgefühl der Deutschen in Ost und West nach der Wiedervereinigung, Düsseldorf, Wien, New York, Moskau, S. 52 ff.

12 vgl. Dietmar Wittich 1994 (Hrsg.): Momente des Umbruchs. Sozialstruktur und Lebensqualität in Ostdeutschland, Berlin. S. 124

auch Berufsarbeit als Möglichkeit der Selbstverwirklichung gesehen wird und hier einen wichtigen Stellenwert einnimmt. Nach Befunden aus Untersuchungen in den Jahren 1990 und 1991 deutet vieles darauf hin, daß Verschiebungen bestimmter alltagskultureller Besonderheiten bereits in Gang gekommen sind „und zwar ein Bedeutungswandel von der Bevorzugung alltagskultureller (...) Angebote zur stärkeren Dominanz materieller Werte, zu 'Besitz' und 'Haben'.“¹³ Dabei darf nicht übersehen werden, daß die erfolgten sozialökonomischen Umbrüche und die „Überstülptilg marktwirtschaftlicher und kapitalbestimmter Verhältnisse“ (WITTIC I) einschneidende Veränderungen der Lebenssituation privater Haushalte mit sich bringen, deren Charakter und Entwicklungsverläufe noch nicht abzusehen sind. WITTIC II¹⁴ gelangt auf der Grundlage seiner Forschungen zu der Prognose, daß sich die sozialen Veränderungen voraussichtlich in einer spezifischen sozialen Differenzierung niederschlagen werden, „die dann in Polarisierungen münden mit deutlicher Trennung von 'oben' und 'unten'.“¹⁵ Eistellt insbesondere in den Bereichen Einkommen, Erwerbstätigkeit, soziale Beziehungen, Verhaltensregeln, Reiseverkehr und Konsum, gravierende soziale Veränderungen fest.

Einkommenssituation

Obwohl die Einnahmen der Haushaltsmitglieder, die Arbeit haben, gestiegen sind, stehen diesen Einkommenserhöhungen steigende Lebenshaltungskosten, z.B. bei Dienstleistungen, Mieten, etc. gegenüber. Wer keine Arbeit hat und auf Lohnersatz- bzw. Sozialleistungen angewiesen ist, muß rigore Kutzungen hinnehmen, die das Haushaltseinkommen schmälern.

Erwerbstätigkeit

Die Möglichkeiten, am Wohnort oder in der näheren Umgebung eine Beschäftigung zu finden und die Existenz durch eigene Arbeit abzusichern, ist für viele stark eingeschränkt. „Allerdings hat die Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern in kürzester Zeit eine Größenordnung erreicht, deren soziale Auswirkungen – vor allem bei einem längeren Andauern bisher noch kaum absehbar ist.“¹⁶

13 „Im Gegensatz zu den geistig-kulturellen und kommunikativ-familiären Ansprüchen (...) ist für die konsumtiv-materiellen Ansprüche ein Bedeutungsgewinn (...) charakteristisch.“ Dietmar Witzich 1994 (Hrsg.): Momente des Umbruchs. Sozialstruktur und Lebensqualität in Ostdeutschland. Berlin. S. 126

14 a.a.O., S. 63 IT.

15 Walter Hanesch/Doris Rentzsch/Ursula Schubert 1993: Bewältigungsmuster von Unterversorgungslagen bei ausgewählten Bevölkerungsgruppen in den neuen Bundesländern. in: Walter Hanesch (Hrsg.): Lebenslageforschung und Sozialberichterstattung in den neuen Bundesländern, Düsseldorf. S. 157

16 ebenda. S. 157

17 Sozialreport 1992: Daten und Fakten zur sozialen Lage in den neuen Bundesländern. Berlin 1993. S. 143

18 vgl. Bundesministerjuni für innerdeutsche Beziehungen 1985 (Hrsg.): DDR Handbuch. Köln. S. 751: Wörterbuch zum sozialistischen Staat 1975: Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR. Institut für Staats- und Rechtstheorie an der Akademie der Wissenschaften der DDR (Hrsg.). Berlin. S. 163 f.

Soziale Beziehungen

Soziale Beziehungen, die in der ehemaligen DDR zentral mit dem Arbeitsplatz bzw. mit dem Betrieb verknüpft waren, sind aufgelöst. Vielfach wurde kein Ersatz im Lebensumfeld gefunden, was zur sozialen Isolation beigetragen hat.

Verhaltensregeln

Das frühere Verordnungssystem wurde durch ein demokratisches Staatssystem abgelöst, dessen Verhaltensregeln unbekannt waren. Die individuellen Erfordernisse und Möglichkeiten werden häufig nicht erkannt und der Umgang mit der staatlichen Bürokratie bereitet Probleme und führt zu Verhaltensunsicherheiten. „Zentrale Elemente der erlernten Verhaltens- und Bewältigungsmuster 'passen' nicht mehr ohne weiteres in das veränderte gesellschaftliche Umfeld.“¹⁷

Reiseverkehr

Für die Ostdeutschen ist nunmehr der freie Reiseverkehr möglich, der jedoch von einem erheblichen Teil der Bevölkerung aufgrund finanzieller Beschränkungen nicht genutzt werden kann.

Konsum

Privathaushalte können sich lang ersehnte Konsumwünsche erfüllen. „Im Vordergrund standen Ausgaben für Reisen und Pkw. Diesen folgten eine Reihe von Gütern für Hauswirtschaft und Freizeit, die es vorher nicht, nur schwer oder in minderer Qualität gegeben hatte,“¹⁸ wobei sich viele Haushalte dabei verschuldet haben und in Zahlungsnöte geraten sind. Auch für Renovierungsarbeiten in der Mietwohnung, z.B. Einbau einer Heizungsanlage, eines Badezimmers, einer modernen Küche wurden private Kredite aufgenommen.

Um die ganze Tragweite der sozialen Veränderungen und die Notwendigkeit eines neuen Umgangs mit bekannten Phänomenen deutlich werden zu lassen, sind spezifische Begriffe auf ihren Bedeutungsgehalt vor und nach der Wende zu überprüfen. Zentrale Bezeichnungen im Kontext der Verschuldung privater Haushalte hatten in der früheren DDR einen vollständig anderen Inhalt als nach der Wende. Zur Veranschaulichung werden nachfolgend die Begriffe Kredit, Schulden und Subsistenzsicherung¹⁹ auf ihren Bedeutungswandel hin (vor und nach der Wende) untersucht. Die Tatsache, daß diese Begriffe mit der Wende eine völlig neue Bedeutung erlangt haben, dürfte den ehemaligen DDR-Bürgern erst nach und nach deutlich geworden sein.

Kredit

Im sozialistischen Staatswesen der ehemaligen DDR war es den privaten Haushalten nur in äußerst eng gezogenen Grenzen möglich, Kredite aufzunehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen konnten von der Bevölkerung folgende Kreditarten in Anspruch genommen werden:²⁰

- Kredite für junge Eheleute (Familiengründungskredit),
- Teilzahlungskredite,
- Kredite für Neubau, Instandsetzung und Modernisierung von Eigenheimen.

Für die Auslegung der Kredite an private Haushalte war ausschließlich die Sparkasse am Wohnort des Kreditnehmers zuständig. Die volkseigenen Sparkassen wurden im Juli 1945 wiedereröffnet, ohne allerdings Rechtsnachfolger der geschlossenen Institute zu sein. Sie waren als Einrichtungen der Räte der Stadt- bzw. Landkreise neben der Finanzierung und Kontrolle der Betriebe des Wohnungswesens und der örtlichen Versorgungswirtschaft -- für die Betreuung der Bevölkerung in allen Geldangelegenheiten zuständig. Zu ihren Aufgaben gehörten insbesondere die Koordination der Arbeit der Geld- und Kreditinstitute auf dem Gebiet des Sparverkehrs, die Abwicklung des baren und unbaren Zahlungsverkehrs, die Führung von Spar-, Spargiro- und Gehaltskonten, die Gewährung von Krediten an die Bevölkerung sowie die Förderung des Eigenheimbaus. Die Sparkassen unterlagen der Aufsicht und Kontrolle des Präsidenten der Staatsbank. Das Sparkassennetz umfaßte etwa 200 Kreis- und Stadtsparkassen mit ca. 4.000 Zweigstellen, die auch als Betriebssparkassen in größeren Betrieben geführt wurden.¹⁹

Kredite für junge Eheleute (*Familiengründungskredit*)

Für die Beschaffung (Finanzierung) von Einrichtungsgegenständen, z.B. von Möbeln, Haushaltswäsche, hauswirtschaftlichen und haushaltstechnischen Gegenständen konnten junge Eheleute einen Kredit bis maximal 5.000 M bei der örtlich zuständigen Sparkasse aufnehmen. Der Kredit wurde zinslos gewährt und mußte innerhalb von 8 Jahren in monatlichen Raten zurückgezahlt werden. Bei Inanspruchnahme der Höchstlaufzeit betrug die monatlich zu erbringende Tilgungsmindestrate 52 M.

Bei der Geburt von Kindern wurden jeweils gesetzlich festgelegte Teilbeträge des Kredits erlassen bzw. zurückerstattet. War bei der Geburt eines Kindes die noch vorhandene Restschuld geringer als der entsprechende Nachlaß, erhielten die Ehepaare eine Rückzahlung in Höhe des Differenzbetrages.

Folgende Krediterlasse wurden gewährt:')

- 1.000 M bei der Geburt des ersten Kindes
- 1.500 M bei der Geburt des zweiten Kindes
- 2.500 M bei der Geburt des dritten Kindes und weiterer Kinder.

Für Kinder, die vor der Eheschließung geboren wurden sowie an Kindes statt angenommene Kinder konnte ebenfalls ein Krediterlaß beantragt werden.

Seit Einführung des Familiengründungskredites im Jahre 1972 wurden bis einschließlich 1982 856.288 Kreditverträge mit einem Volumen von 5 Mrd. Mark abgeschlossen. Für ca. 1 Million bzw. 45 % der in dieser Zeit geborenen Kinder traten Krediterlasse in Höhe von 1,2 Mrd. Mark in Kraft. 30.000 Ehepaaren (knapp 4 % der Kreditnehmer) wurde die Kreditsumme von 5.000 Mark erlassen, weil sie drei oder mehr Kinder hatten.²⁰

Teilzahlungskredite

Zum Kauf für bestimmte langlebige Industriewaren war es möglich, bei der örtlichen Sparkasse einen *Teillahlungskreditvertrae* abzuschließen. Die kreditierbaren Güter bezogen sich ausschließlich auf Waren, die in dem vom Minister für Handel und Versorgung herausgegebenen Warenverzeichnis aufgeführt waren. Entsprechende Ausstellungsstücke wurden bereits in den Schaufenstern -- für die Bürger erkennbar -- als kreditierfähige Gebrauchsgüter gekennzeichnet. Die Laufzeit des Teilzahlungskredits betrug längstens 2 Jahre und wurde auf maximal 2.000 M beschränkt. In Ausnahmefällen konnte auch eine längere Frist vereinbart werden. Die Verzinsung betrug 6 % p.a.. Geriet der Kreditnehmer ohne Vereinbarung mit der kreditgewährenden Sparkasse mit einer oder mehreren Tilgungsraten länger als einen Monat in Verzug, erhöhte sich die Verzinsung auf 8 % p.a. für die Dauer des Verzugszeitraumes.

Der Teilzahlungskredit wurde von den Bürgern insbesondere dann in Anspruch genommen, wenn sie größere Gebrauchsgegenstände erwerben wollten, ohne über die für den Kauf erforderliche Gesamtsumme zu verfügen. In dem Teilzahlungskreditvertrag wurden alle Vereinbarungen im einzelnen festgelegt. Die Sparkasse stellte auf der Grundlage des Kreditvertrags einen Kreditbrief aus, der nicht übertragbar war und die Kreditnehmer, in Verbindung ²¹ mit ihrem Personalausweis, zum Einkauf der im Warenverzeichnis aufgeführten Waren in allen Geschäften des staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandels berechnigte. Mit dem Kauf der Ware wurde zwischen Käufer und Verkäufer (Einzelhandelsbetrieb) ein eigenes Rechtsgeschäft begründet, das bei Fehlerhaftigkeit der Ware keinen Einfluß auf die Rückzahlungspflicht aus dem Kreditvertrag nimmt. Der Kreditkaufbrief verlor nach drei Monaten seine Gültigkeit ²². Die Mindesthöhe, des vom Kreditnehmer zu erbringenden Anzahlungsbetrages wurde vom Minister für Handel und Versorgung in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen Ein jedes einzelne Gebrauchsgut differenziert festgelegt und ebenfalls bereits bei den Ausstellungsstücken vermerkt.

Neubau, Instandsetzung und Modernisierung von Eigenheimen

Bei der Errichtung voll Eigenheimen in privater Initiative wurden vorrangig kinderreiche Familien und Arbeiterfamilien sowie junge Ehepaare und Familien der Genossenschaftsbauern staatlich unterstützt.²³ Den Bewerbern für den

¹⁹ Die Sparkassen unterhielten die Abteilungen Sparwesen, Zahlungsverkehr/Rechnungswesen und Kredite/Wohnungsbaufinanzierung. Vgl. DDR Handbuch, a.a.O., S. 1247

²⁰ Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute vom 24. April 1986 (GBI. 1 Nr. 15/86 S. 244) * 5

²¹ DDR Handbuch, a.a.O., S. 751

²² Die Frau. Kleine Enzyklopädie 1979. VEB Leipzig, S. 458 f.; Hubert Meinet 1990: Ratgeber soziale Leistungen, VEB Berlin, S. 129

²³ Autorenkollektiv 1980: Eigenheim selbst gebaut, VEB Berlin. S. 9

Bau eines Eigenheimes standen Angebotsprojekte zentraler Projektierungsbetriebe oder örtlich entwickelte Projekte beratend zur Verfügung. Darüber hinaus waren die Betriebe angewiesen, „die Initiative der Bürger bei Neubau, Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen entsprechend den gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Gewinnung von wiederverwendbaren Abbruchmaterialien sowie die zusätzliche Produktion von Materialien und Ausrüstungsgegenständen durch intensive Nutzung betrieblicher Anlagen.“²⁴ Für den Neubau von Eigenheimen wurden entsprechend der Verordnung- „Aufwandsnormative“ festgesetzt. Danach durfte der maximale Aufwand (ohne Grunderwerb), gestaffelt nach Haushaltsgröße, folgende Beträge nicht überschreiten:

bis zu	4 Personen	65.000 M
	5 Personen	70.000 M
	6 Personen	75.000 M
über	6 Personen	80.000 M.

Für Neubau, Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen wurden durch die Sparkassen und die Filialen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft Kredite gewährt, die jährlich mit 4 % verzinst und mit 1 % getilgt wurden. Die Höhe der Kredite richtete sich nach dem zulässigen Aufwand (Aufwandsnormative), abzüglich den selbst erbrachten finanziellen und materiellen Leistungen einschließlich der Unterstützung durch die Betriebe. Die Bedingungen für die Rückzahlung und Verzinsung des Kredits orientierten sich an dem Grundsatz, daß „monatlich keine höheren Aufwendungen und Belastungen entstehen als die Miete und die notwendigen Nebenkosten, die von der Familie des Bürgers für eine vergleichbare Wohnung im volkseigenen Wohnungsneubau zu zahlen wären.“²⁰ Für

bestimmte Personenkreise²⁷ wurden zinslose Kredite gewährt: Für Eigenheime aus traditionellen Baustoffen bis zur Höhe von 60 % und für Fertigteilhäuser bis zur Höhe von 70 % der Baukosten entsprechend der Aufwandsnormative. Der zinslose Kredit war mit 1 % jährlich zurückzuzahlen. Darüber hinaus wurde ein Tilgungszuschuß aus dem Staatshaushalt in Höhe von 10 % der erbrachten Eigenleistung²⁸en gewährt.²⁹

Mit Einführung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion stand den DDR-I laushalten - praktisch über Nacht - ein äußerst differenziertes Angebot an konkurrierenden Finanzdienstleistungen zur Verfügung, mit dessen Vielfalt und Gestaltungsspielräumen seitens der kreditgebenden Stellen die Bürger der DDR überfordert waren.

Die Kreditirung von Warenkäufen für Privathaushalte in den alten Bundesländern kann auf eine etwa 40-jährige Geschichte zurückblicken. „Entscheidend begünstigt durch die technischen Möglichkeiten, die der Einsatz von Computern inzwischen bietet, werden durch Finanzdienstleistungs-Anbieter immer kompliziertere Kreditformen entwickelt, die Kreditnehmer keinesfalls mehr durchschauen können. Die Strategien von Finanzdienstleistungs-Anbietern“³⁰ beruhen auf den Prinzipien Kundenakquisition, Kundenbindung und Finanzdienstleistungsvielfalt.“³¹n

Zur Verdeutlichung der Vielfalt von den nunmehr auch den Privathaushalten in der ehemaligen DDR zur Verfügung stehenden Krediten bzw. Finanzdienstleistungen werden nachfolgend beispielhaft die wichtigsten Kreditformen“ erläutert.

Ratenkredit

Der Ratenkredit ist *die* älteste und gängigste Form der (Vor-) Finanzierung von Gebrauchsgütern für den privaten Haushalt. Unter den Begriff Ratenkredit lassen sich persönliche Kredite, Anschaffungsdarlehen, Teilzahlungskredite und finanzierte Abzahlungsgeschäfte subsumieren. Der Ratenkredit beruht auf dem Prinzip, daß die Kreditkosten (Zinsen, einmalige Kosten und Gebühren) dem Darlehensbetrag zugeschlagen werden und der daraus entstehende Endbetrag in gleichbleibenden monatlichen Raten, abhängig von der vereinbarten Laufzeit, abgetragen wird. Diese Kreditform ist für Kreditnehmer vergleichsweise übersichtlich und ist in den neuen Bundesländern insbesondere durch die Kreditirung von Warenkäufen bei Versandhäusern bekannt geworden. Verschuldung bei Versandhäusern ist die am häufigsten vorkommende Schuldenart bei überschuldeten Privathaushalten in den neuen Bundesländern.--

Dispositionscredit

Der Dispositionscredit ist einer der weitverbreitetsten Kreditformen privater Haushalte und darüber hinaus auch für die Banken und Sparkassen von größter Bedeutung. Dein Inhaber eines Girokontos wird ein bestimmter Kontoüberziehungsrahmen eingeräumt, innerhalb dessen Geldmittel verfügt werden können. Der Zinssatz ist grundsätzlich variabel, eine Mindestrückzahlungsrate besteht nicht. Die Zinsen werden monatlich oder vierteljährlich der Kreditschuld zugeschla³²en und unterliegen gleichfalls der zukünftigen Ver-

24 ebenda. S. 12

25 _Verordnung über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen – Eigenheimverordnung“ vom 31. August 1978

26 Autorenkollektiv. a.a.O., S. 15

27 Arbeiter, Angestellte, Angehörige der bewaffneten Organe der Nationalen Volksarmee, Mitglieder sozialistischer Genossenschaften und kinderreiche Familien

28 vgl. Autorenkollektiv a.a.O., S. 16

29 „Mit dem Begriff Finanzdienstleistungen wird in der Regel eine Dienstleistun⁸ von Banken oder Versicherungen assoziiert. Im Aktivbereich (Krlitegeschäft) werden die Banken als die entscheidenden Akteure identifiziert. Daneben existiert aber eine Vielzahl von Anbietern, die in ihrer Gesamtheit als die innovativeren zu betrachten sind.“ z.B. Versandhäuser. Kauthäuser. Möbelmärkte. Pkw-Händler. Vgl. BAG-Schuldnerberatung 1990 (Hrsg.): Finanzdienstleistungen und Überschuldun2rsisiko privater Haushalte. Kassel. S. 22 ff.

30 Christine Sellin/Roger Kunt 1993: Finanzdienstleistungen. in: Soziale und ökonomische Integration Deutschland. Bericht im Rahmen des EU-Programms „Armut 3“, Köln. Potsdam, S. 24

31 vgl. Ulrich Seibert 1990: Handbuch zum Gesetz über Verbraucherkredite. zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze. Köln. S. 20 ff.; Jür⁸en Westerath 1994: Konsum und Überschuldung. in: Johannes Münäer/Guntram Höfker/Roger Kuntz/Jürgen Westerath: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. Münster. 3. Aufl.. S. 108 ff.; BAG-Schuldnerberatung2 1990 (1. Irsg.): Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater Haushalte. Kassel

32 Annähernd 94 % der vom Autor befragten Schuldnerberatungsstellen gehen Versandhäuser als häufigste Gläubiger an.

zinsung. Das Girokonto in Verbindung mit einem Dispositionskredit ermöglicht es den Banken und Sparkassen, die Kunden mit all ihren Zahlungsgeschäften und (weiteren) Kreditbedarfen an ihr jeweiliges Kreditinstitut zu binden (Kundenbindungsstrategie). Insofern unterliegt die Dispositionskreditvergabe in der Praxis kaum einer Bonitätsprüfung der Kunden, was vielen Privathaushalten in den neuen Bundesländern wirtschaftlich zum Verhängnis geworden ist," wenn sich ihre Einkommensverhältnisse verschlechtert haben. Über den Dispositionskredit erfolgt auf diese Weise der Einstieg in die Verschuldung.

Inzwischen gehen Banken verstärkt dazu über, Kunden, die zahlungsunfähig geworden sind, den Dispositionskredit bzw. das Konto zu kündigen und die offenstehende Kreditschuld in einer Summe auf dem Rechtswege einzuklagen. Darüber hinaus verweigern Banken zunehmend die Einrichtung eines Kontos für überschuldete Personen:⁴

Scheckrahmenkredit / Idealkredit / Variodispokredit

Bei den o.g. Kreditformen handelt es sich um eine Kombination von Krediten mit festen Raten (Ratenkredit) mit Elementen des Kontokorrentkredit. Der Kontokorrentkredit wurde von seiner Entstehungsgeschichte her zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsgapss konzipiert und hatte insbesondere im kaufmännischen Verkehr seine ursprüngliche Bedeutung. Kreditinstitute, die Scheckrahmenkredite, Idealkredite oder Variodispokredite anbieten, räumen den Kreditnehmern einen Kreditrahmen ein, der in aller Regel jedoch bereits bei Beginn des Kreditverhältnisses voll ausgeschöpft wird. Im Gegensatz zum Dispositionskredit werden zur Rückzahlung Mindestraten festgelegt, die z.B. 22 DM pro angefangenen 1.000 DM-Kredit betragen. Monatlich bzw. vierteljährlich werden die Zinsen für den in Anspruch genommenen Betrag abzüglich der geleisteten Rückzahlungen dem Konto belastet. Zusätzlich wird das Konto mit Kosten für eine Restschuldversicherung belastet. In der Regel entfallen auf diese Weise bei jeder eingehenden Zahlung etwa die Hälfte auf anfallende Zinsen und Kosten. Diese Kreditart entzieht sich aufgrund des komplizierten Abrechnungsverfahrens vollständig der Kontrollmöglichkeit der Kreditnehmer. Die Folge ist, daß sehr bald der Überblick verloren geht und die Gefahr besteht, daß die eingezahlten Beträge kaum mehr die Kreditsumme tilgen können.

Pauschales Einkaufsgeld

Das Pauschale Einkaufsgeld ist eine vergleichsweise junge Form der Warenkreditierung und wird von großen Warenhäusern und Allproduktanbietern⁴⁵ ohne Bonitätsprüfung den Kunden als „besondere“ Serviceleistung eingeräumt. Den Kunden wird beim jeweiligen Warenhaus eine Art Konto eingerichtet, das i.d.R. mit einem Einkaufslimit in Höhe von 2.000 DM bis 3.000 DM ausgestattet wird. Das in Anspruch genommene Pauschale Einkaufsgeld wird mit zeitlicher Verzögerung und ohne Verzinsung den jeweiligen Kunden in Rechnung gestellt. Das Pauschale Einkaufsgeld ist aus Sicht der Anbieter Teil einer Strategie der Absatzsteigerung und Kundenbindung und ist oftmals mit einer sog. Kundenkarte

verknüpft. Die daraus entstehenden Kosten für den Warenanbieter sind in den zum Kauf angebotenen Produkten bereits enthalten und werden daher von allen Warenkäufern bezahlt.

Vermittelte Kredite (Kreditvermittler)

Bei Schuldnerberatungsstellen in den alten Bundesländern finden sich bei deren Klienten häufig Kredite, die durch Einschaltung von Kreditvermittlern zustande gekommen sind. Der Kreditvermittler stellt häufig über Zeitungsannoncen Kontakte zu potentiellen Kunden her und steht mit mehreren Teilzahlungsbanken im In- und Ausland in geschäftlicher Verbindung. Die ohnehin schon teuren Kredite der Teilzahlungsbanken für private Haushalte werden durch die Einschaltung eines Kreditvermittlers weiter verteuert. Gelingt es dem Kreditvermittler einen Kredit (für eine Bank) abzuschließen, erhält er zum einen eine einmalige Vermittlungsprovision (in Höhe von 5 % der Kreditsumme), die vom Kreditnehmer zu zahlen ist, zum anderen von Seiten der Bank ein monatliches „Packing“, d.h. einen Zinsaufschlag (z.B. in Höhe von 0,2 % pro Monat von der Kreditsumme), der ebenfalls vom Kreditnehmer über den erhöhten Zinssatz gezahlt werden muß. Häufig wird dieser Zinsaufschlag nicht gesondert ausgewiesen und ist damit für Kreditnehmer nicht erkennbar. Diese Form der Kreditvergabe ist für Kreditnehmer die kostspieligste und erreicht bzw. überschreitet in der Praxis häufig die Grenzen der Seriosität.⁶

Konsumentenkredite dienen „in erster Linie dazu, Konsumpläne zu realisieren, die sich am langfristig erwarteten Durchschnittseinkommen orientieren, aber nicht aus dem aktuell verfügbaren Einkommen finanziert werden können.“⁴⁷

Dieser, von der Deutschen Bundesbank definierte Zusammenhang, beinhaltet eine Reihe an Unwägbarkeiten und Gefahren für Kreditnehmer. Die Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen in welcher Form auch immer — setzt voraus, daß die Kreditnehmer bereit sind, ein Produkt mit fremdem, d.h. geliehenem Geld vorzufinanzieren. Die

33 So wurden z.B. durch ostdeutsche Sparkassen in Berlin Kunden durch Postwurfsendungen auf die Möglichkeit eines Dispositionskredit hingewiesen. Vgl. Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände und Deutsches Rotes Kreuz 1994 (Hrsg.): Schuldenreport 1993. Neuwied. Kriftel, Berlin, S. 57

34 DER SPIEGEL 33/1994 v. 15.8.1994: Wie ein Wurm. Kreditinstitute kündigen die Girokonten von armen Kunden, S. 73

35 Allproduktanbieter sind z.B. Kaufhäuser, Versandhäuser, große Einkaufsmärkte, die in der Regel eigene Finanzierungsabteilungen unterhalten oder mit Teilzahlungsbanken zusammenarbeiten. So kooperiert die Kautaus AG mit dem Finanz-Service. das Versandhaus Quelle mit der Noris-Bank. der Otto-Versand mit der Hanseatic-Bank. Die Teilzahlungsbanken sind zudem Unternehmenstochter der jeweiligen Versandhäuser. Vgl. wer gehört zu wem, Commerzbank, Frankfurt am Main 1988

36 In der Thüringenpost vom 26.9.94 annonciieren Kreditvermittler beispielsweise mit folgenden Texten: Hilfe bei totaler Überschuldung. Zusatzkredit DM 4.000 ohne SCHUFA – Bargeld per Post; Bar-Kredit bis 80.000, Zusatzkredit auch bei laufenden Krediten. ohne Sicherheit Kontoausgleich, kein Bankbesuch, niedrige Raten. Zusage innerhalb 24 Stunden; Kredite von 3.000 bis 500.000 zinsgünstig und schnell, auch bei schlechter Auskunft.

37 Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, April 1993. Frankfurt, S. 31

Folge ist, daß die Kreditnehmer im voraus auf einen Teil ihres zukünftigen Einkommens verzichten. Dieser Einkommensvorgriff basiert auf der Annahme, daß das künftige Einkommen gleichbleibt bzw. sich stabil entwickelt. Einkommenseinbußen tragen entscheidend dazu bei, daß die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können: es tritt Zahlungsunfähigkeit ein.³⁹

Das grundsätzliche Problem, das durch die Inanspruchnahme von Krediten durch private Haushalte verbunden ist, beschreibt PER1NA zutreffend:

„In der heutigen Zeit ist es freilich fast unmöglich, ohne Kredite auszukommen. Doch jeder Kreditnehmer sollte sich dessen bewußt sein, daß er Geld ausgibt, das er selbst noch erwirtschaften muß. Mit der Unterschrift unter einen Kreditvertrag verpflichtet er sich dazu, sein Leben so einzurichten, daß die Erfüllung der Forderungen seines Gläubigers immer gewährleistet ist. Das kann auf Jahre hinaus eine erhebliche Beschneidung der individuellen Freiheit bedeuten. Der Freiheit zum Beispiel, jederzeit den Beruf wechseln zu können. Oder auch der Freiheit, seinem Chef die Meinung offen ins Gesicht zu sagen und damit den Arbeitsplatz zu riskieren. Wer solche Freiheiten bewahren will, für den kann es sinnvoller sein, erst zu sparen und dann zu kaufen. Es ist ohnehin eine Illusion, anzunehmen, daß man mit einem Kredit günstiger fahren könnte als mit einer Barzahlung. Mit Schulden bezahlte Dinge kosten immer wesentlich mehr.“⁴⁰

Schulden

Wie unter Punkt „Kredit“ ausgeführt, war es den Privathaushalten der ehemaligen DDR nur in einem sehr begrenzten Rahmen möglich, Kredite aufzunehmen. Soweit sich private Haushalte verschuldet haben, bestand aufgrund der vergleichsweise geringen Schuldenbeträge, der niedrigen Ver-

zinsung sowie der sozialen Handhabung im Falle des Zahlungsverzugs⁴⁰ in keiner Phase des Verschuldungsprozesses die Gefahr, daß Schulden zum wirtschaftlich oder sozial existenzgefährdenden Faktor hätten werden können.

Die Anschaffung von langlebigen Gebrauchsgütern war— von einzelnen kreditierbaren Gebrauchsgütern abgesehen — nur über vorheriges Ansparen durch Barkauf möglich. Junge Ehepaare, die einen Hausstand gründen wollten, konnten i.d.R. nicht auf angespartes Vermögen zurückgreifen. Für sie stellte der Staat einen zinslosen Kredit in Höhe von bis zu 5.000 M zur Erstausrüstung zur Verfügung. Alle weiteren Anschaffungen mußten erst erspart werden. (Anders in Westdeutschland: Hier beginnen junge Paare ihre Ehe häufig infolge von Möbeleinkäufen und dergleichen mit einer vergleichsweise hohen Verschuldung^{9, 41} die ihre zukünftige Wirtschaftsplanung erheblich einschränkt und bei unvorhergesehenen Einkommensminderungen existenzgefährdende Folgen haben kann.) Gleichwohl waren die Privathaushalte der ehemaligen DDR mit langlebigen Gebrauchsgütern recht gut ausgestattet. 1989 verfügte jeder Haushalt über einen Kühlschrank, eine Waschmaschine, ein Radio- und Fernsehgerät und annähernd die Hälfte über einen Gefrierschrank*.

Demgegenüber haben sich die Verschuldungsmöglichkeiten privater Haushalte seit der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion drastisch verändert.

Im Gegensatz zur früheren DDR, wo die Möglichkeit, Kredite aufzunehmen einer strengen Reglementierung und Beschränkung unterworfen war, prägen nunmehr Begriffe wie „privatautonome Vertragsgestaltung“, „Vertragsfreiheit“, „Vertragsautonomie“ und die prinzipielle Annahme der „Mündigkeit aller Rechtssubjekte“ die Beziehungen zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer. Gemäß diesen Grundsätzen werden bei auftretenden Problemen, z.B. bei Zahlungsverzug und Überschuldung von Kreditnehmern mangels Zahlungsfähigkeit, einseitig der kreditnehmenden Seite die Lasten aufgebürdet. Gestützt wird diese Sichtweise durch ein Rechtssystem, das die Kreditnehmer in einer schwachen Rechtsposition beläßt und damit wesentlich zur sozialen Ausgrenzung und Verarmung der betroffenen Haushalte beiträgt.»

Seit den 70er Jahren haben sich Massenarbeitslosigkeit und private Verschuldung zu einem 'Teufelskreis' entwickelt, in dem 10 bis 20 % der Bevölkerung (Westdeutschlands) in die 'neue Armut' versinken. Um dies zu verhindern, wäre ein sozialer⁹ etaltes Kreditsystem erforderlich. „Statt dessen erfindet das Bankensystem (...) immer differenziertere Formen und Methoden, um den Anleger und Besserverdienenden mit Zusatzleistungen zu ködern, während auf der anderen Seite Bestrebungen deutlich sind, den Kosten [Armut] in Service und Risiko möglichst so auf einige wenige Risiko⁹ruppen umzulegen, daß mit dieser Mehrbelastung deren Armut erst wirklich unentrinnbar zementiert wird. Die Überschuldung zeigt sich so als Strukturmerkmal der entwickelten kapitalistischen Marktwirtschaft, die diejenigen bestraft, deren Leistungen sie nicht als produktiv ansieht.“⁴⁵ Die Folge ist, daß immer mehr Haushalte in wirtschaftliche Abhängigkeit von Gläubigern geraten und mit dem verblei-

38 91 'X der vom Autor befragten Schuldnerberatungsstellen in den neuen Bundesländern geben an, daß Arbeitslosigkeit und die damit verbundene Einkommensminderung die häufigste Ursache von Überschuldung darstellt.

39 Udo Perina 1991: Kursbuch Geld 2. Schulden: Nutzen und Gefahren, Frankfurt a. M., S. 341

40 vgl. Abschnitt „Kredit“

„Im Zentrum der Verschuldung steht meist ein Kredit, der (besonders bei jungen Familien) für Heirat, Umzug und Gründung eines eigenen Hausstandes aufgenommen wurde und sich in der Größenordnung um 15.000 DM netto bewegt.“ Vgl. Roger Kuntz 1985: Praxis der Schuldnerberatung, in: Blätter der Wohlfahrtspflege, Heft 10, Stuttgart, S. 229

42 Statistisches Bundesamt April 1993: Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in den neuen Bundesländern, Wiesbaden, S. 61

43 vgl. Barbara Diemer-Lieb 1985: Konsumentenkreditrecht ein besonderes Privatrecht für den Verbraucher?, in: bank und markt Sonderheft Konsumentenkredit, Frankfurt a. M., S. 8 ff.

44 Europaweit werden seit Jahren Verbraucherschützende Gesetze gefordert. Als Folge der zunehmenden Überschuldung privater Haushalte und der daraus entstehenden sozialpolitischen Probleme haben einige europäische Länder gesetzliche Regelungen für Verbraucherbankrottverfahren geschaffen (Dänemark 1984, England 1986, Frankreich 1989, Schweiz 1989, Finnland 1993) oder entsprechende Gesetze vorgelegt (Deutschland 1993, Belgien 1992, Niederlande 1992, Österreich 1993), vgl. Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände und Deutsches Rotes Kreuz 1994 (Hrsg.): Schuldenreport 1993, Neuwied, Kriftel, Berlin, S. 105 ff.

45 Udo Reifner 1991: Überschuldung und Schuldbefreiung, in: WS! Mitteilungen 12/1991, S. 749 ff.

benden Einkommen ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten können. Nach einer Studie, die im Auftrag der Bundesregierung durchgeführt wurde, waren 1989 9,1 Mio. Haushalte (= 33 %) im bankenmäßigen Kredit verschuldet. Bei Hinzurechnung von nicht-bankenmäßigen Verschuldungsformen erhöht sich die Anzahl der privaten Haushalte auf 9,7 Mio., wovon über 1,2 Mio. (= 4,2 % aller privaten Haushalte) überschuldet und damit zahlungsunfähig waren.

„Überschuldung führt eindeutig zu einer Verringerung der Lebensqualität,⁴⁷ ausgelöst durch eine Kumulation kritischer Lebensereignisse. Bei jedem dritten Haushalt war Arbeitslosigkeit der auslösende Faktor, gefolgt von Trennung oder Scheidung, Unfall und Krankheit sowie niedrigeren I laushaltseinkommen.⁴⁸ Neben den wirtschaftlichen Konsequenzen, die Überschuldung nach sich zieht, d.h., Einschränkung des Lebensstandards auf einem Niveau, das durch Pfändungsfreigrenzen bzw. Sozialhilfebedarfsgrenzen bestimmt wird,⁴⁹ sind psychosoziale Folgen häufige Begleiterscheinungen von Überschuldung. „Die wirtschaftliche Notsituation wird zum alles dominierenden Problem und eskaliert zu gravierenden Konflikten der Familienmitglieder; das familiäre Sozialgefüge wird erheblich gestört. Nicht selten zerbrechen Ehen an dieser Problematik, auch das Verhältnis zu den Kindern verschlechtert sich zusehends.“⁵⁰

Die ursprüngliche Absicht, die mit der Kreditaufnahme verbunden war, nämlich eine Investition in die Zukunft vorzunehmen, verkehrt sich durch Überschuldung in das Gegenteil: „Zukunft wird hier nicht mehr aufgebaut, sondern verstellt. Das zu erzielende Einkommen ist an die Vergangenheit verpfändet, weil der Wert, der mit ihm einmal geschaffen werden sollte, vernichtet ist.“⁵¹

Inwieweit und in welcher Zahl ostdeutsche Privathaushalte durch Überschuldung wirtschaftlich und sozial bereits ausgegrenzt sind – und sich damit in einer ähnlichen Situation befinden wie 1,2 Mio. überschuldete Haushalte in Westdeutschland – oder davon bedroht sind, läßt sich aufgrund der mangelhaften Datenlage derzeit nicht feststellen.

Verschiedene Indizien weisen jedoch darauf hin, daß die Zahl der überschuldeten Haushalte in den neuen Bundesländern erheblich ist und weiter ansteigen wird. Dafür sprechen u.a. folgende Faktoren:

Beratung überschuldeter Privathaushalte

Im Laufe des gesamten Jahres 1993 wurden bei 77 Schuldnerberatungsstellen in den neuen Bundesländern 5.749 Haushalte kontinuierlich aufgrund von Verschuldung bzw. Überschuldung beraten. Zum Stichtag⁵² 1.7.1994 befanden sich bereits 5.331 Haushalte in der Beratung. Bei Hochrechnung dieser Ergebnisse auf alle 151 von der Bundesregierung 1993 ausgewiesenen Schuldnerberatungsstellen suchten 1993 über 11.000 Haushalte Hilfe bei Schuldnerberatungsstellen. Für ein Viertel der ratsuchenden Haushalte (über 3.000) waren keine Entschuldungshilfen zu erreichen. Diese Haushalte müssen sich – bereits im dritten Jahr der Wiedervereinigung – auf Jahre hinaus auf ein Leben an der Mindestfreigrenze bzw. Sozialhilfebedarfsgrenze einrichten.

Eidesstattliche Versicherungen

Statistische Daten über die Anzahl der Verfahren zur Abnahme einer Eidesstattlichen Versicherung liegen (noch) nicht aus allen neuen Bundesländern vor. Die statistischen Landesämter bauen seit 1993 entsprechende Statistiken sukzessive auf. Nach Angaben der statistischen Landesämter aus drei Bundesländern (Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Sachsen) wurden 1993 annähernd 90.000 Verfahren zur Abnahme einer Eidesstattlichen Versicherung eingeleitet und etwa 22.000 Eidesstattliche Versicherungen abgegeben.

Arbeitslosigkeit

Anfang 1994 war annähernd ein Viertel der Gesamtbevölkerung Ostdeutschlands bzw. die Hälfte der Menschen im erwerbsfähigen Alter arbeitslos, in Kurzarbeit, im Vorruhestand, in A13-Maßnahmen, in Maßnahmen der Fortbildung und Umschulung oder auf Sozialhilfe angewiesen. Mit der damit einhergehenden Minderung des Einkommens sind erhebliche wirtschaftliche Risiken verbunden, die zur Überschuldung führen können.

Subsistenzsicherung

Das durchschnittliche Einkommen privater Haushalte in der ehemaligen DDR lag 1960 bei 734 M, erhöhte sich auf 1.590 M in 1980 und auf 2.035 M in 1987. Bei Hinzurechnung von gesellschaftlichen Zuwendungen (Naturaleinkommen) erhöhte sich das durchschnittliche Flaushaltseinkommen (1987) auf rechnerisch 2.815 M. (Die durchschnittliche Haushaltsgröße lag 1987 bei 2,89 Personen.) Dem steigenden Einkommen stand eine vergleichsweise konstant bleibende Preisentwicklung gegenüber. So stiegen die Lebenshaltungskosten von 1960 auf 1989 (Preisindex: 1960 = 100) bei den Nahrungsmitteln um 13 Punkte, bei Möbeln, Hausgeräten und Haushaltsgütern um 43 Punkte, Wohnungsmieten und Energie um 0,4 Punkte. Kleidung und Schuhe um 75 Punkte.⁵³ Insgesamt ist ein durchschnittlicher Preisanstieg der Lebenshaltungskosten 1989 im Vergleich zu 1960 um 20 Punkte zu verzeichnen.

Diese geringen Steigerungsraten der Kosten für den Lebensunterhalt stehen in einem engen Zusammenhang mit der

46 Bundesministerium für Familie und Senioren 1992 (Hrsg.): überschuldungssituation und Schuldnerberatung⁵⁴ in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn. S. 107 ff.

47 Bundestags-Drucksache 12/6224 vom 24.11.1993: Wirtschaftliche Situation von Familien und deren soziale Auswirkungen. S. 25

48 Bundesministerium für Familie und Senioren 1992 (Hrsg.): überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn. S. 274 ff.

49 Nach § 850c Ziff. 1 S. 1 der Zivilprozessordnung ist ein Arbeitseinkommen bis 1.209 DM monatlich unpfändbar; der Eckregelsatz für Sozialhilfe beträgt im alten Bundesgebiet durchschnittlich 519 DM, im neuen Bundesgebiet, einschließlich Berlin-Ost 502 DM (Stand: Juli 1994). (Stand: Juli) – Durchschnitt: 539 DM für alte BL und 520 DM für neue

50 Roger Kuntz 1994: Schuldnerberatung⁵⁵ als soziale Beratung, in: Johannes Munder/Guntram Hörker/Roger Kuntz/Jürgen Weste-rath: Schuldnerberatung⁵⁶ in der sozialen Arbeit. Münster, S. 24

51 Udo Reifner, a.a.O., S. 751

52 vgl. Günter Man/ 1992: Armut in der „DDR“-Bevölkerung, Augsburg, S. 46

53 Günter Manz, a.a.O., S. 44

staatlichen Subventionspolitik bei Dienstleistungen und Konsumgütern. So wurde Anfang der 70er Jahre mit der Kampagne „Die zweite Lohntüte“ die Bedeutung des zusätzlichen Einkommens für die Bürger der DDR durch die staatliche Subventionierung von Tarifen, Dienstleistungen und Waren des Grundbedarfes, herausgestellt:⁵⁴

Die für private Haushalte relevanten Subventionen“ betrafen folgende Politikbereiche:

Wohnungspolitik

Anders als im Westen konnte in der ehemaligen DDR das äußerst niedrige Niveau der Mieten nur durch hohe staatliche Subventionen aufrechterhalten werden.⁵⁵ Durch die staatliche Subventionierung des Wohnraums sollte für jeden Bürger und jede Familie eine angemessene Unterkunft sichergestellt werden. Weitere Ziele waren die Verhinderung von Obdachlosigkeit und Spekulationen mit Wohnungen, Grund und Boden.

Versorgungspolitik

Die Subventionierung von bestimmten Grundnahrungsmitteln sicherte insbesondere für Personen mit geringen Einkommen (z.B. Rentnerhaushalte) die Versorgung⁵⁶ mit notwendigen Nahrungsmitteln. Ebenso wurde durch die Subvention der Energieversorgung (Heizung, Wasser, Strom) eine Grundversorgung sichergestellt.

Verkehrspolitik

Die äußerst günstigen Tarife im öffentlichen Nahverkehr gewährleisteten zum einen den Berufsverkehr für die Werktätigen und die Mobilität der Haushalte, zum anderen kompensierten sie die geringe Verfügbarkeit von Personenwagen für den privaten Gebrauch.

Familienpolitik

Der Ausbau eines kostengünstigen Kinderversorgungssy-

stems (z.B. Kindertagesstätten, Betriebskindergärten), besondere Arbeitszeitregelungen für Frauen mit Kindern und Versorgungsleistungen bei Krankheit trugen entscheidend zur Berufstätigkeit der Frauen bei.

Kulnopolitik

Die niedrigen Tarife für kulturelle und sportliche Angebote, kostengünstige Erholungs- und Freizeitmaßnahmen für Familien in Gewerkschafts- oder Betriebsheimen ermöglichten eine mit weni⁵⁷ Kosten verbundene gesellschaftliche Teilhabe am kulturellen Leben und Freizeitgestaltung. So betrugen z.B. die Preise für Bücher etwa ein Drittel vergleichbarer Ausgaben der (alten) Bundesrepublik. Die Eintrittspreise der Kinos betrugen zwischen 0,50 M und 3 M.⁵⁸

Darüber hinaus wurden sukzessive die sozialen Leistungen der Betriebe ausgebaut, sie reichten von der Gemeinschaftsverpflegung, Versorgung mit Wohnraum, Resozialisierung, Freizeitmaßnahmen bis hin zu Versorgungsleistungen im Krankheitsfalle.

Von Haushalten mit Niedrigeinkommen (z.B. Rentnerhaushalten) abgesehen, bewirkte die Subventionspolitik indirekt einen Zuwachs in Höhe von annähernd 30 % des durchschnittlichen Haushaltsnettoeinkommens.⁵⁹ Während sich die Haushaltsnettoeinkommen von 1970 (mit 1.050 M) bis 1987 (mit 2.035 M) nahezu verdoppelt haben⁶⁰ stiegen die Sparguthaben bei Geld- und Kreditinstituten im gleichen Zeitraum auf etwa das Dreifache an (von 52,1 Mrd. auf ca. 151 Mrd.).⁶¹ Ende 1989 befanden sich annähernd 160 Mrd. M Spareinlagen auf über 23 Mio. Konten. Die meisten Sparer verfügten jedoch über nur geringe Kontenbestände. 60 % aller Konten wiesen einen Bestand von unter 2.500 M aus, dies entsprach 6 % des gesamten Sparvolumens. 31 % der Sparkonten wiesen Bestände von 2.500 M bis unter 20.000 M aus, auf sie entfielen 41 % des Sparvolumens, während 9 % der Konten etwa 60 % der gesamten Sparguthaben enthielten.⁶² Die chronische Mangelwirtschaft im DDR-Staat und das geringe Angebot an Konsumgütern trugen dazu bei, daß vorhandene Geldmittel nur teilweise bedürfnisnah umgesetzt werden konnten und – soweit sie nicht für den Lebensunterhalt benötigt wurden – angespart werden konnten. Die Dynamik der Preisentwicklung⁶³ in den 80er Jahren für nicht subventionierte Konsumgüter (für sog. „neue Erzeugnisse“, z.B. Bekleidung, Schuhe) führte jedoch dazu, daß die Mehrzahl der Haushalte nur noch geringe Rücklagen bilden konnten.

Sowohl die Einkommenssituation und das Ausgabeverhalten der privaten Haushalte, als auch die Preisrelationen und die Kosten für den Lebensunterhalt haben sich nach Einführung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zum 1.7. 1990 grundlegend verändert.

Im 2. Halbjahr 1990 belief sich das monatliche Haushaltsnettoeinkommen in Haushalten von Arbeitern und Angestellten auf 2.294 DM gegenüber 2.316 M (DDR) im 1. Halbjahr 1990.⁶⁴ Im 2. Halbjahr 1991 erreichte das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte je Haushalt und Monat in den neuen Ländern 60 % im Vergleich zu den

54 BUIldt2S11iill iterium für innerdeutsche Beziehungen 1985 (Hrsg.): DDR Handbuch. Köln, S. 1214

55 vgl. Günter Manz. a.a.O.. S. 18 ff.

56 Die Altbauwohnungen befanden sich Mitte der 80er Jahre noch immer auf dem Stand von 1938. Vgl. DDR Handbuch a.a.O., S. 157

57 ebenda S. 775

58 Günter Manz a.a.O.. S. 46

59 ohne Influzurechnung der Naturaleinkommen

60 Statistisches Bundesamt 1990: DDR 1990, Zahlen und Fakten. Wiesbaden, S. 75

61 Sozialreport 1992: Daten und Fakten zur sozialen Lage in den neuen Bundesländern, Berlin 1993..S. 124: Statistisches Bundesamt April 1993: Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in den neuen Bundesländern. Wiesbaden, S. 62 f.

62 Die jährliche Ersparung im Durchschnitt der Jahre 1986 bis 1988 betrug bei Haushalten mit einem Jahresnettoeinkommen von 11.670 M jährlich 30 M. bei 18.730 M jährlich 600 M. bei 22.820 M jährlich 1.070 M, bei 27.150 M jährlich 2.581) M und bei einem Jahresnettoeinkommen von 37.990 M jährlich 7.560 M. Vgl. Statistisches Bundesamt April 1993: Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in den neuen Bundesländern. Wiesbaden. S. 63

63 Sozialreport 1992: Daten und Fakten zur sozialen Lage in den neuen Bundesländern. Berlin 1993, S. 132. Quelle: Statistisches Bundesamt. Einnahmen und Ausgaben ausgewählter Haushalte in der ehemaligen DDR

Haushalten in den alten Bundesländern. " In Nichterwerbstätigen-Haushalten betrug das durchschnittlich verfügbare Einkommen je Haushalt und Monat im Vergleich zu den alten Bundesländern 47 %.(5

Die Einführung der DM, die Umstellung der Konten von M auf DM und die direkte Verfügbarkeit von Waren aus westlicher Produktion wirkten sich direkt auf die Verbrauchsstrukturen der Privathaushalte aus. Zudem erloschen alle bisherigen Subventionszahlungen und Preisbindungen für Konsumgüter in der Noch-DDR.

Nach einer repräsentativen Umfrage in den neuen Bundesländern haben seit der Währungsunion über 60 % der Befragten Fernseher, Video und Stereogeräte gekauft; über 50 % einen Pkw; 40 % Haushaltsgroßgeräte; 34 % Möbel- und Polsterwaren und 28 % Ausgaben für Reisen getätigt. " 21 % aller Haushalte hatten sich bereits im September 1990 einen Pkw angeschafft."

Im 2. Halbjahr 1991 prägten insbesondere zwei Faktoren die wirtschaftliche Lage der privaten Haushalte:

- Die Preise einiger wichtiger Güter, die bis dahin noch gestützt waren, wurden teilweise oder vollständig an das Niveau des früheren Bundesgebietes angepaßt.

- Die Einkommen der Privathaushalte – die eng mit der Erwerbssituation verknüpft sind differenzierten sich weiter aus, wobei die Zahl der Arbeitslosen mit geringen Einkommen weiter zunahm.

Der Preisindex für die Lebenshaltung aller Arbeitnehmerhaushalte in den neuen Bundesländern lag im April 1994 um 44 % über dem Stand vom Juli 1990. Die durchschnittliche jährliche Steigerungsrate in den Jahren 1990 – 1993 betrug annähernd 12 % (allerdings mit abnehmender Tendenz). Demgegenüber stieg der Preisindex in den alten Bundesländern im gleichen Zeitraum (Juli 1990 bis April 1994) um 15,3 %/0.6'

Die Entwicklung der Verbraucherpreise in den neuen Bundesländern verlief keineswegs gleichförmig, sondern wies erhebliche Differenzierungen in den einzelnen Ausgabengruppen aus.

Für die Ausgabengruppen Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren lagen die Preise im April 1994 um 8,6 % über dem Durchschnitt der Basisperiode 2. Halbjahr 1990 / 1. Halbjahr 1991, für Obst und Obstserzeugnisse um 4,5 %, für Brot und Backwaren 6,8 %, Schokolade und Schokoladen-erzeugnisse um 6,5 %, Getränke und Tabakwaren 5,6 %, Genußmittel 7,3 %.

Dagegen lagen die Preise für Verkehr und Nachrichtenübermittlung um 22,1 %, Güter für Bildung, Unterhaltung und Freizeit um 23,5 %, Dienstleistungen des Beherbergungsgewerbes um 28,9 %, Speisen und Getränken in Kantinen und Gaststätten um 30,2 % und Wohnungsmieten und Energie um 345,1 % über dem Niveau der o.g. Basisperiode.⁶⁹

Die mit Abstand höchste Preissteigerung ist bei den Wohnungsmieten zu verzeichnen. Die Ausgaben für Wohnungsmieten blieben zunächst von der Wende weitgehend unberührt. Erst im 2. Halbjahr 1991 erfolgte mit der „Grund-

mietenverordnung" und „Betriebskostenumlageverordnung" zum Oktober 1991 eine erste flächendeckende Mietpreiserhöhung. Dadurch haben sich die Mieten durchschnittlich vervierfacht. Eine weitere flächendeckende Mietpreiserhöhung erfolgte durch die zweite „Grundmietenverordnung", die zum 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist.

Die Einkommenssituation der privaten Haushalte im Zeitraum 1990 bis 1992 ist von zwei Haupttrends gekennzeichnet. Auf der einen Seite steigt das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der Haushalte an (von 1.726 DM 1990 auf 2.483 DM 1992),⁷⁰ auf der anderen Seite gehen die Einkommenszuwächse mit einer Strukturveränderung der Haushaltsnettoeinkommen einher, die zunehmend mit einer sozialen Differenzierung verbunden ist.

Die Anzahl der Haushalte mit einem Nettoeinkommen von bis zu 1.000 DM sank von 17,5 % 1990 auf 7,9 % 1992, die Haushalte mit einem Nettoeinkommen von 1.000 DM bis 2.000 DM von 51,7 % auf 32,7 %/0 dagegen stieg die Anzahl der Haushalte mit einem Nettoeinkommen von 2.000 DM bis 3.000 DM von 19,8 % auf 31,3 %/0 und der von 3.000 DM und mehr von 4,9 % auf 19,5 %.

Bei Berücksichtigung der individuellen Nettoeinkommen nach Einkommensgruppen wird deutlich, daß sich die Nettoeinkommen unter 1.000 DM auf die Gruppen der Alleinerziehenden und Arbeitslosen konzentrieren, wobei die Gruppe der Arbeitslosen insgesamt über die geringsten Einkommen verfügt.⁷¹ Dabei ist weiter zu berücksichtigen, daß sich 1992 über 400.000 Personen in Vollzeit-Fortbildung und Umschulung, 198.000 in Kurzarbeit und annähernd 400.000 in AB-Maßnahmen befunden haben und sich die Aussichten auf einen Arbeitsplatz auch im Jahr 1993 nicht wesentlich verbessert haben. So stieg die Zahl der Erwerbstätigen von 1992 auf 1993 lediglich um 28.000 auf 5,786 Mio. Personen an. Demgegenüber suchten 3 Mio. Personen 1992 einen Arbeitsplatz (einschließlich der Personen im vorzeitigen Ruhestand).

Bei Zugrundelegung der Arbeitsmarktentwicklung für das Jahr 1993 werden neben den 1,1 Mio. arbeitslosen Personen weitere 700.000 Personen mittelfristig auf Lohnersatzleistungen bzw. Sozialhilfe angewiesen sein und sich mit ihrem dann verfügbaren Einkommen am gesellschaftlichen Existenzminimum befinden. insbesondere dann, wenn sich die Pläne der Bundesregierung durchsetzen, den Bezug von Arbeitslosenhilfe ab Oktober 1995 auf zwei Jahre zu begrenzen»

64 Statistisches Bundesamt Dez. 1992: Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in den neuen Bundesländern. Sonderausgabe. Wiesbaden. S. 43, 74

65 Sozialreport 1992: Daten und Fakten zur sozialen Lage in den neuen Bundesländern. Berlin 1993, S. 137

66 In der Untersuchung „Leben '92" wurden repräsentativ für die neuen Bundesländer 1.516 Personen befragt; vgl. Sozialreport 1992, a.a.O., S. 144

67 Institut für Marktforschung Leipzig, Sept. 1990: Wie verhielt sich der „Noch-DDR-13-Jährige" beim Geldausgehen und Konsumieren? vgl. Sozialreport 1992, a.a.O., S. 143

68 Statistisches Bundesamt August 1994, a.a.O., S. 23

69 ebenda. S. 24 IT.

70 Sozialreport 1992, a.a.O., S. 134

71 vgl. Sozialreport 1992, a.a.O., S. 135

72 Kölner Stadtanzeiger v. 30.11.1994

Perfect Day - Medienarbeit vor neuen Herausforderungen

von ;'tichue'l Eham, Scn!lchierhil/e A'ri/n e. V.

Im April und Mai flimmerte an zwei Samstagabenden jeweils zur besten Sendezeit die RTL-Unterhaltungssendung 'Perfect Day' über den Bildschirm, an deren Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung die Schuldnerhilfe Köln e.V. und andere Schuldnerberatungsstellen in verschiedener Weise beteiligt waren. Einzelschicksale aus der Schuldnerberatung in einer Gameshow aufzugreifen, das war neu im deutschen Unterhaltungsfernsehen. Wie Fernsehkritiken und die Diskussionen in der Schuldnerberatung gezeigt haben, ist dieses Sendekonzept nicht gerade unumstritten.

1. Das Sendeformat von „Perfect Day“

In jeder Sendung wurden jeweils drei Überschuldungsschicksale präsentiert, darunter überwiegend Menschen, die von Schuldnerberatungsstellen betreut wurden. Das entscheidende Kriterium für die Fallauswahl seitens der Produktionsfirma war, daß die Probanden/innen durch mehr oder weniger tragische Umstände in die Überschuldung geraten und nicht in der Lage waren, sich durch eigene Anstrengung bzw. die Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle aus ihrer wirtschaftlichen und sozialen Notlage zu befreien. Das Schicksal der drei Kandidaten/innen, die in der Sendung nur zu einem kurzen Statement live auftraten, wurde dem Studio- bzw. Fernsehpublikum jeweils durch einen vorher aufgezeichneten Filmbeitrag nahegebracht. In dem darauf folgenden Hauptteil der Sendung konnten die Zuschauer dann die unterschiedlichsten Gegenstände (z.B. VW Beetle) oder Dienstleistungen ersteigern (z.B. Mitfahrgelegenheit im Begleitfahrzeug des Teams Telekom auf der Tour de France), deren Erlöse den Schuldnern in voller Höhe zugutekamen. Die hierdurch erzielten Einnahmen dienten dazu, die Schulden vergleichsweise abzulösen, was in allen Fällen gelang. Wie der Sender mitteilte, sollen die darüber hinausgehenden Erlöse an diejenigen Schuldnerberatungsstellen verteilt werden, die an der Sendung maßgeblich mitgewirkt haben. Inzwischen hat RTL entschieden, daß es keine weitere Folge von Perfect Day mehr geben wird.

Die Schuldnerhilfe Köln e.V. wirkte im Vorfeld bei der Suche nach geeigneten Kandidaten/innen und bei der fachlichen Beratung mit. In beiden Sendungen gab es Kurzinterviews mit dem Autor dieses Artikels, bei denen es um Informationen über Ausmaß, Ursachen von Überschuldung sowie um Beratungsmöglichkeiten ging. Im Nachgang konnten interessierte Zuschauer bei der Schuldnerhilfe per Telefon, dessen Sondernummer während der Live-Übertragung eingeblendet wurde, Adressen von Schuldnerberatungsstellen in Wohnortnähe erfahren sowie erste Hilfe in Form der Zusendung einer kleinen Ratgeberbroschüre erhalten. Von diesem Angebot machten insgesamt etwa 500 Zuschauer Gebrauch. Für die Entscheidung, an einer derartigen Unterhaltungssendung mitzuwirken, waren vor allem die beiden folgenden Aspekte ausschlaggebend:

- Die Vorstellung spektakulärer Einzelschicksale bietet die

Chance, einem großen Publikum die gravierenden sozialen Folgen von Überschuldung sichtbar zu machen und Betroffenheit zu erzeugen.

- Durch Hinweise während und die Info-Möglichkeiten nach der Sendung haben interessierte Zuschauerinnen die Möglichkeit, sich Hilfe zu organisieren.

Inwieweit dieses Kalkül aufging, dürfte kaum objektiv feststellbar sein, bleibt also letztlich eine Einschätzungssache. Die in Fachkreisen geäußerte Kritik am Sendekonzept und an der Mitwirkung von Schuldnerberatungsstellen bietet allerdings Anlaß, über die bisherige Öffentlichkeitsarbeit und insbesondere die Medienarbeitspraxis im Bereich der Schuldnerberatung nachzudenken.

2. Medienarbeit im Alltag der Schuldnerberatung — ein Schattendasein

Medienarbeit in der Schuldnerberatung stellt bisher ein Randphänomen dar. Im Beratungsalltag bleibt oft nicht genügend Zeit. Vielfach wird auch Zurückhaltung geübt, weil mit Recht befürchtet wird, daß durch Medienaktivitäten die Beratungsnachfrage noch zusätzlich ansteigt.

Betrachtet man die vorhandene Medienarbeit im Bereich der Schuldnerberatung, so ist diese eher:

- reaktiv statt aktiv,
- planlos statt zielgerichtet und koordiniert,
- schwerfällig statt schlagfertig
- ideenlos statt phantasievoll.

Diese Merkmale sollen im folgenden skizzenartig erläutert werden.

Im Beratungsalltag findet Medienarbeit meist zufällig statt, nämlich dann, wenn die Lokalpresse bzw. ein Rundfunk- oder Fernsehmagazin ganz dringend eine Frage zum Thema Armut bzw. Überschuldung haben. Meistens geht es dabei gar nicht so sehr um die Klärung von Sachfragen, sondern lediglich um die Vermittlung eines geeigneten (Vorzeige-) Falles. In solchen Situationen bleibt kaum Spielraum, eigene Botschaften über das Medium zu transportieren. Geht man auf den Wunsch nach „human touch“ ein, reicht die bis zur Produktion bzw. Sendung des Beitrages vorhandene Zeit kaum aus, zielgerichtete Inhalte zu vermitteln. Lehnt man die Mitwirkung ab, vergeblich man möglicherweise eine Chance, die eigene Arbeit zu präsentieren bzw. wichtige fachliche Informationen zu verbreiten.

Über ein Medienkonzept für die Schuldnerberatung im Sinne einer zielgerichteten, planvollen Arbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen verfügt meines Wissens bisher kaum ein Wohlfahrts- bzw. Dachverband geschweige denn eine einzelne Beratungsstelle. Aufgrund komplexer Organisationsstrukturen ist die Medienarbeit insbesondere bei den Verbänden eher schwerfällig. Langwierige Abstimmungsprozesse machen es geradezu unmöglich, kurzfristig aktuelle Themen aufzugreifen. In den Beratungsstellen vor Ort mögen die Abstimmungswege zwar kürzer sein, hier man-

gelt es dafür aber in der Regel an Zeit und fachlicher Kompetenz für die Medienarbeit.

Und schließlich ist das, was an Medienarbeit in der Schuldnerberatung geboten wird, oft inhaltlich und formal eher „hausbacken“: die Welt der Schuldnerberatung wird nicht selten auf ein paar Zahlen über die eigene Arbeit, das Jammern um die ungesicherte finanzielle Perspektive der eigenen Beratungsstelle, die moralisierende Anklage von Politik und Gläubigerseite und die Darstellung der Ratsuchenden als Opfer reduziert.

Warum stellt man stattdessen nicht stärker die Professionalität der Schuldner- bzw. Finanzberatung heraus, von der Gläubiger, Sozialhilfeträger, Arbeitsamt und Arbeitgeber in erheblichem Ausmaß profitieren? Wäre das nicht eine Chance, daß Schuldnerberatung ihren „Almosencharakter“ endlich verliert und sich als sozialer Dienstleistungsanbieter präsentiert, der z.B. beansprucht, daß seine Leistungen von den obigen Nutznießern bezahlt werden?

Was die Form, in der Themen aus der Schuldnerberatung bisher üblicherweise aufgegriffen werden, betrifft, so beschränkt sich die Präsentation in der Regel auf Berichte im Lokalteil der Tagespresse sowie auf Informationssendungen in Rundfunk und Fernsehen. Der Unterhaltungsbereich in Rundfunk und Fernsehen (Krimi, Spielfilm, Unterhaltungsserien wie z.B. Lindenstraße, Talkshows etc.) bleibt für die Öffentlichkeitsarbeit weitestgehend ungenutzt.

3. Diskussion über neue Ansätze der Medienarbeit notwendig

Die in den vergangenen Jahren feststellbare Professionalisierung in der Schuldnerberatung scheint bisher an der Frage der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit vorbeigegangen zu sein. Überfällig ist nicht nur eine Verständigung auf Ziele

der Öffentlichkeitsarbeit, sondern auch auf geeignete Konzepte und Organisationsformen zu ihrer Umsetzung. An dieser Stelle können nur beispielhaft einige Fragen gestellt werden, die zur Diskussion anstehen:

Wie können die Medien effektiver genutzt werden, um Anliegen der Schuldnerberatung zu transportieren?

Wie können Themen der Schuldnerberatung einem breiten Publikum auf interessante, alltagsnahe und verständliche Art näher gebracht werden?

Welche organisatorischen Voraussetzungen bedarf eine phantasievolle, auf aktuelle Ereignisse reagierende Medienarbeit bei Beratungsstellen bzw. bei den Dachverbänden?

Welche medienbezogenen Serviceleistungen seitens der Dachverbände sind aus Sicht der Beratungsstellen vor Ort wünschenswert?

Wie geht man vor Ort mit dem durch zielgerichtete Medienarbeit zu erwartenden Anwachsen der Beratungsnachfrage um? Eine Antwort auf diese Frage kann u.U. weitreichende Konsequenzen für die vorhandenen Arbeitsstrukturen zur Folge haben.

Welche Möglichkeiten für die Öffentlichkeitsarbeit bietet das Privatfernsehen?

Wie kann die Kooperation zwischen Medien und Schuldnerberatung intensiviert werden?

Wie kann man Medienarbeit finanzieren? Gibt es Möglichkeiten, Medienträger an der Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit von Schuldnerberatungsstellen zu beteiligen?

Wie können Internet, Fax-Abruf und Service-Nummer für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden?

Diese und zahlreiche andere Fragen stehen zur Diskussion. Dazu wäre ein verbandsübergreifendes Forum in der Schuldnerberatung wünschenswert. Dies ist eine Anfrage u.a. an die BAG.

Erste Erfahrungen mit Anträgen zur außergerichtlichen Einigung nach § 305(1) der Insolvenzordnung

Peter Schneider (Leiter der Schuldnerberatungsstelle Lichtblick der Er. Stadtnission Schwerin e.V.)

Im Zeitraum vom 15. Juni 1998 bis zum 30. September 1998 wurden von der Schuldnerberatungsstelle „Lichtblick“ der Evangelischen Stadtmission Schwerin 41 außergerichtliche Einigungsverfahren (AEV) angestrengt.

Für 31 Verfahren war der Zeitraum zur Stellungnahme der Gläubiger bis zum 31.08.1998 befristet. 22 Verfahren sind bereits entschieden, d.h. den Gläubigern wurde mitgeteilt, ob das AEV wegen der Ablehnung mindestens eines Gläubigers gescheitert ist oder von allen Gläubigern angenommen wurde.

Die den Gläubigern gesetzte Frist zur Beantwortung der Schreiben betrug in der Regel vier Wochen. In allen Fällen kam es seitens der Gläubiger zu Terminüberschreitungen bis zu vier Wochen. Vielfach gab es Anrufe bzw. Zwischeninformationen, daß infolge der Korrespondenz mit den Auftraggebern und auch aus Urlaubsgründen vier Wochen nicht

zu halten wären. Das Landesförderinstimt meinte sogar, nach § 305 sechs Monate Zeit zur Beantwortung zu haben. Die Notfrist von vier Wochen im gerichtlichen Einigungsverfahren wird deshalb für manche Gläubiger mit erheblichen Problemen verbunden sein.

Ein Problem stellt der Umstand dar, daß in 17 von 22 bereits entschiedenen Fällen bis zu 50 % der Gläubiger überhaupt nicht geantwortet haben. Da der Schuldnerberatungsstelle das Instrument der Notfrist, der stillschweigenden Zustimmung und der Zustimmungsersetzung wie im gerichtlichen Einigungsverfahren nicht zur Verfügung steht, sind die Verfahren durch Nachfragen, Nachforschungen und Erklärungen zum Gesetzesinhalt sehr aufwendig.

Von den 31 Verfahren sind 25 definitiv gescheitert (= 80 %). Die 6 gelungenen Verfahren waren mit einem erheblichen Aufwand an Nachverhandlungen verbunden, da es auch hier

im ersten Anlauf zu Ablehnungen einzelner Gläubiger gekommen war. In 10 Fällen lag die Kopf/Zahl-Ablehnung unter 50 %, so daß eine Zustimmungsersetzung im gerichtlichen Einigungsverfahren denkbar wäre.

I. Welche Klienten wollen das Verfahren?

80 % der Antragsteller sind bereits über 12 Monate in Betreuung unserer Beratungsstelle. Wir befinden uns also gegenwärtig in der Phase, wo wir einen Stau abbauen. Deshalb kann auch die von den Insolvenzgerichten an uns gestellte Frage nach dem zu erwartenden Arbeitsanfall auch nicht annähernd beantwortet werden. Zudem unterläuft derzeit noch die Blockadehaltung einiger öffentlicher Gläubiger die Intention des Gesetzgebers nach vorrangiger Klärung im außergerichtlichen Einigungsverfahren.

Die von den Schuldnerberatern im Arbeitskreis der westmecklenburgischen Beratungsstellen am 30.09.1998 gegebenen Informationen lassen vermuten, daß der Ende 1997 angenommene Anfall von ca. 700 Antragstellern in Mecklenburg-Vorpommern erheblich geringer ausfallen wird, da der größte Teil der Klienten lediglich Null-Plan-Kandidaten sind, die über kein pfändbares Einkommen verfügen und auch keine Möglichkeiten haben, ohne Prozeßkostenhilfe die Verfahrenskosten aufzubringen.

Erschwerend wirkt sich dazu aus, daß in acht Kreisen und kreisfreien Städten noch keine geeigneten Stellen bestätigt wurden und die Schuldnerberater deshalb berechtigt Zurückhaltung in der Antragstellung üben. Das bewirkt aber andererseits einen Wandereffekt von Klienten, die so schnell wie möglich in das Verfahren wollen. Es ist davon auszugehen, daß landesweit bis zum 30.09.1998 höchstens 100 außergerichtliche Einigungsverfahren nach § 305 InsO angestrengt worden sind.

Alle bisherigen Antragsteller unserer Beratungsstelle sind ehemals selbständig gewesen und stellen mit Ausnahme von 4 Klienten Altfälle nach Art. 107 [Gins] dar. Für diese wurden Regulierungszeiträume von 5 Jahren vorgeschlagen (1-4 Jahre, 1=3 Jahre). Bei 25 Klienten waren abgelehnte Anträge auf Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens vorausgegangen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung waren von den 41 Klienten 34 in (oder wieder in) Arbeit und 7 arbeitslos.

Das durchschnittliche Haushaltseinkommen liegt bei 2.851,00 DM. Ein pfändbares Einkommen ist in der Regel gegeben, liegt jedoch mit Ausnahme von vier Fällen unter dem den Gläubigern angebotenen monatlichen Regulierungsbetrag von durchschnittlich 250,00 DM. Fünf liegen zwischen 50,00 und 150,00 DM, vier zwischen 350,00 und 1000,00 DM. Daraus geht hervor, daß keinem Gläubiger ein sogenannter „Null-Plan“ unterbreitet wurde. Von unserer Beratungsstelle werden solche Pläne nicht angeboten werden. Wer ins Verfahren will, muß seinen Gläubigern im außergerichtlichen Verfahren im vorgeschlagenen Tilgungszeitraum zumindest eine Masse anbieten, die den Kosten des Insolvenzverfahrens entspricht.

Die durchschnittliche angebotene Quote liegt bei 14,6 %. Die Streubreite ist erheblich und schwankt zwischen 0,14 % (2,1 Millionen Forderungen und 50,00 DM für 60 Monate) und 50 %/(). 11 Klienten liegen unter einer Quote von von 5 %, 7 unter 10 %/0. Bei den 6 angenommenen Verfahren liegen die Quoten zwischen 25 %/0 und 50 % bei Verbindlichkeiten unter 50.000,00 DM.

Die 41 Antragsteller haben Verbindlichkeiten von 13,0 Mio DM, im Durchschnitt pro Fall 318.270,00 DM. Es handelt sich also um Antragsteller, für die ausschließlich ein Insolvenzverfahren zur Entschuldung in Frage kommt und die das Aufbringen der Verfahrenskosten „auf Biegen und Brechen“ organisieren werden.

Drei Klienten haben zwischen 1,4 und 2,1 Mio DM, 14 Klienten zwischen 25.000,00 und 100.000,00 DM Schulden.

Alle Klienten zeichnen sich durch ein hohes Maß an Disziplin, eigener Mitwirkung und Durchhaltevermögen aus. Sie sind hochmotiviert. Ein großer Teil strebt wieder in die Selbständigkeit.

Der Zustrom von potentiellen Antragstellern ist groß. Ca. 40 Klienten befinden sich noch in der Beratungs- und Auskunftphase, die ihre Unterlagen noch ordnen müssen, aber alle Vorkosten und die Kosten des Insolvenzverfahrens sowie eine monatliche Rate aufbringen werden. Es zeigt sich aber bereits jetzt, daß mit den 41 Insolvenzklienten (neben den über 200 sonstigen Klienten) die Leistungsgrenze eines einzigen Schuldnerberaters absolut ausgeschöpft ist und weitere Antragsteller auf Januar 1999 verwiesen werden. Dazu kommt, daß die Finanzierung dieser zusätzlichen Dienstleistung einerseits und die Finanzierung der Beratungsstelle generell nicht gesichert ist.

Der Altersdurchschnitt der Klienten liegt bei 41 Jahren, 21 zwischen 24 und 40 Jahren, 7 über 50 Jahre.

2. Ablehnungsgründe

Zustimmung und Ablehnung der Gläubiger ist nicht allein abhängig von der angebotenen Quote, sondern vom Ausmaß der Illusionen über die vermeintliche aktuelle bzw. zukünftige finanzielle Leistungsfähigkeit der Klienten, dem Realitätsverständnis der Gläubiger/Gläubigervertreter und der Kenntnis der drei weiteren Verfahrensschritte des Insolvenzverfahrens.

Bei einem Klienten mit 5(13.000,01) DM Schulden wurden den 39 Gläubigern zwei Varianten angeboten: in fünf Jahren monatlich 200,00 DM = 2,4 % aller Gläubigerforderungen oder 30.000,00 DM sofort (Privatdarlehen der Schwiegereltern) – 6 %. Der Klient arbeitet seit vier Monaten nach längerer Arbeitslosigkeit als Vertreter. Die Firma aus Hamburg hatte ihm bei der Einstellung angekündigt, daß im Falle einer Pfändung/Abtretung das Arbeitsverhältnis beendet sei. Alle Gläubiger wurden im Antrag auf diesen wichtigen Umstand hingewiesen und gebeten, keine Gehaltspfändung anzustrengen, da dann jegliche Regulierung ausgeschlossen sei. 13 Gläubiger mit ca. 50 % der Forderungen stimmten der 6 %-Variante zu und wurden sofort ausgezahlt. (Exakt 223.000,00 DM wurden mit 11.600,00 DM reguliert = 5 %).

Vier Gläubiger mit 20.000,00 DM der Gesamtforderungen lehnten das gesamte Verfahren ab. Vier Gläubiger sind nicht auffindbar. 18 Gläubiger haben nicht geantwortet. Zwei Gläubiger haben sich jedoch beim Klienten gemeldet und angekündigt, daß sie pfänden werden.

Als Ablehnungsgründe wurden genannt:

1. Quote ist zu niedrig.

Gläubiger kennt die weiteren Phasen nicht und reagiert so, als wäre er der einzige Gläubiger.

Inkassounternehmen (hier Kreditreform und einige RA-Kanzleien) erläutern ihren Auftraggebern nicht den Inhalt des AEV, sondern übermitteln lediglich das unterbreitete (zu niedrige) Angebot, das dann abgelehnt wird. RAe bezeichnen das Angebot als Witz. Weitere ehe Angebote („aus Ihrem Hause“) würden ohne Antwort in den Papierkorb wandern. (Auf die Möglichkeit der Falschberatung und des Schadenersatzanspruches der Mandanten wurde mehrfach hingewiesen!)

Ein Inkassobüro fordert über das pfändbare Einkommen des Schuldners hinaus die Anrechnung vom 50 % des staatlichen Erziehungsgeldes der in keiner Weise mitverpflichteten Ehefrau.

2. Gläubiger berufen sich auf die titulierte Forderung mit 30 Jahren Gültigkeit.

3. Das Gesetz trete erst zum 1.1.99 in Kraft, damit auch der § 305 Ins^o in seiner Ganzheit. d.h. das AEV wären auch erst ab diesem Zeitpunkt möglich.

4. Subjektive Gründe; Gläubiger kennen Schuldner persönlich. halten ihn für nicht seriös. Schuldner hätte Gutmütigkeit, Hilfe und Entgegenkommen schamlos ausgenutzt. (Läßt sich in der Regel im persönlichen Gespräch klären.)

5. Fehlende Regelungen bei öffentlichen Gläubigern:

AOK – wären schadenersatzpflichtig gegenüber den anderen Versicherungsträgern, maßgeblich wäre SGB IV, § 76 – Vergleich nur, wenn es für den Gläubiger wirtschaftlich und zweckmäßig ist. 100 % Ablehnung. Landesarbeitsamt Nord – verlangen ohne Prüfung des Antrags eine „freiwillige“ Selbstauskunft von vier Seiten. Wird von der Freiwilligkeit nicht Gebrauch gemacht, wird der Antrag wegen fehlender Mitwirkungspflicht abgelehnt. Auch mit einer Selbstauskunft, die alle vom LAA als nicht ausreichend bewertet wurden, wurden alle Vorschläge wegen fehlender Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit für das LAA generell abgelehnt und der Klient zur sofortigen Rückzahlung der Forderung (im Einzelfall bis zu 70.000,00 DM) aufgefordert. Angaben in der Selbstauskunft werden zu Pfändungen genutzt. Eimen Bezieher von Arbeitslosenhilfe (ALH) wurde jetzt angekündigt, einen Teil der ALH zur Schuldentilgung bis zur Sozialhilfegrenze einzubehalten. Damit verliert der Klient die Möglichkeit, das Verfahren weiter zu betreiben. (Ein Vorgang und mehrere Antwortschreiben des LAA Nord wurden dem Präsi-

denten der Bundesanstalt für Arbeit zugeleitet).

Berufsgenossenschaften – bisher 100 % Ablehnung.

Finanzämter – Regelungen erst Ende des Jahres, Schulung Januar 1999! 100 % Ablehnung.

IKK Rostock InsO wirke nicht für Fälle, wo bereits GesO-Verfahren erfolglos war. 100 % Ablehnung. Das sei auch die Meinung der Richter in Rostock.

Landesförderinstitut – § 304 Insa Schuldner aus früherer Geschäftstätigkeit falle nicht unter § 304.

Inkassounternehmen – schlagen Stundun^g, bis zur erteilten Restschuldbefreiung vor, anschließend Ratenzahlung.

Landesbezirkssassen haben für Entscheidung keine Befugnisse, verweisen an den Landgerichtspräsidenten.

DIE), RA Sörgel, RAe Pabst, Lorentz, Schmitz ausweichend bzw. totale Ablehnung. Einige öffentliche Gläubiger haben durchblicken lassen, daß sie ab 1.1.1999 verhandlungsbereit wären, weil „sie dann müßten.“

Die recht hohe Ablehnungsquote von 80 % resultiert vor allem daraus, daß die ehemals selbständigen Klienten vornehmlich Schulden bei den Finanzämtern (Einkommens- und Umsatzsteuer), Arbeitsämtern (Konkursausfallgeld), Krankenkassen und den Berufsgenossenschaften haben. Bei den sechs erfolgreichen Verfahren waren diese Gläubiger nicht vorhanden.

6. Kriminalisierung der Schuldner als Täter. Hier werden die Erfahrungen aus der Gerichtspraxis auf unser Beratungsklientel übertragen. Das InsO-Verfahren wirkt für den redlichen Schuldner, d.h. für die Opfer. Unsere Beratungsstelle prüft das sehr genau.

7. Überheblichkeit und Arroganz einiger Anwaltskanzleien gegenüber der SB-Stelle.

8. Gläubiger verlangen für den Antrag auf ein AEV alle Unterlagen für die Antragstellung zum gerichtlichen Verfahren.

9. Gläubiger verlangen den Nachweis als anerkannte Stelle.

Als geschulte und in der Regel zustimmende Gläubiger haben sich bisher u.a. erwiesen: VR-Bank Schwerin, Sparkasse Schwerin, BARMER, DAK, TTK, Stadt Schwerin, gewerbliche Gläubiger ohne Anbindung an eine RA-Kanzlei bzw. Inkassounternehmen, Bausparkassen.

3. Probleme

1. Gläubiger melden sich nicht bzw. Briefe kommen als unzustellbar zurück. Wie oft muß der Klient den Gläubiger zur Antwort auffordern? Muß der Klient die Anschrift über das Einwohnermeldeamt bzw. den neuen Firmensitz über das Handelsregister erfragen?

2. Wieviele Informationen dürfen die Gläubiger für das AEV erhalten?

3. Gläubigerfirmen pfänden bei Schuldner, die wieder selbständig im Einmannbetrieb arbeiten. den gesamten Auftrag beim Auftraggeber. D.h. der Schuldner ist nicht einmal mehr in der Lage, seine betrieblichen Rechnungen zu bezahlen, seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen bzw. die für das AEV vereinbarte Rate zu zahlen.

Problem: Pfändungsschutz in der Verhandlungsphase!

4. Kann ein Schuldner gegen einen Gläubiger klagen, der sich als einziger einem außergerichtlichen Einigungsverfahren widersetzt ohne Hoffnung auf Besserstellung in den weiteren Verfahrensabschnitten (s. Entscheidung Arbeitsgericht Bielefeld von 1993)?

5. Ist es klug, die Gläubiger im außergerichtlichen Verfahren an die Alt- bzw. Neufallregelung der Abtretungsphase im AEV zu gewöhnen?

Für das AEV läßt der Gesetzgeber den Zeitraum offen.

6. Muß jedes AEV ausschließlich von einer geeigneten Stelle betreut werden?

7. Formularzwang für Antrag zum InsO-Verfahren. Sollte der uns vorliegende Formularentwurf von 32 Seiten mit zusätzlich einem Blatt pro Gläubiger Gültigkeit erhalten, würden wir als geeignete Stelle nicht mehr zur Verfügung stehen, da wir dann ab November 1998 die Beratungsstelle drei Monate schließen müßten, um die uns im Ausführungsgesetz übertragenen Aufgaben in der Vorbereitung der ca. 60 Klienten auf das Verfahren wahrnehmen zu können. Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren muß auch vereinfachte Formulare beinhalten. Im Einzelfall haben wir Klienten mit 80 bis 100 Gläubigern. Wenn die Gerichte durch erfolgreiche AEV entlastet werden sollen, dann sollen sie durch diesen Formularwust nicht arbeitsunfähig gemacht werden.

4. Finanzierung

Da im Vorblatt zum Landesausführungsgesetz unter Pkt. 5 der Umfang der Kosten für den Landeshaushalt wegen fehlender Erfahrungswerte ausgeklammert wurde, folgen einige Aufrechnungen:

- Eine 2. Festanstellung (unabdingbar!) = **70.000,00 DM**
- Portokosten:
(bei angenommenen durchschnittlich 20 Gläubigern pro Fall)
- * Erstschriften mit 2 Seiten Text, Schuldenbereinigungsplan, Vollmacht, Lohn-/Gehaltsbescheinigung, E.V.-Nachweis à 2,20 DM = 44,00 DM
(Manche Beratungsstelle erfragt vorher

noch die genaue Forderungshöhe, was m.E. nicht notwendig ist).

- * Tel. Nachfragen nach Erstschriften und Nachschreiben = 20,00 DM
(Forderungsinhaber hat gewechselt, neue Anschriften)
 - * Ablehnungs-/Zustimmungsschriften à 1.10 DM = 22,00 DM
 - * Verwaltung des „erfolgreichen“ Klienten jährlich = 50,00 DM
(Überweisungs-, Telefon- und Portokosten)
Pro Klient = 136,00 DM
Bei ca. 30 InsO-Klienten pro Jahr = 4.080,00 DM
Aktualisierung der Hard- und Software/
Schulung/Fahrtkosten = **2.000,00 DM**
Anhebung der Gehaltsgruppe auf
BAT IV a = **6.000,00 DM**
 - Rechtsberatung⁹ durch assoziierte
Kanzlei pro Fall jährlich 200,00 DM = **6.000,00 DM**
- Zusätzlicher Gesamtbedarf**
pro Stelle 88.000,00 (1– 90.000,00 DM).

Wenn vorerst keine zweite Festanstellung erfolgt, was m.E. erst nach dem Versuchsjahr 1999 zu entscheiden wäre, und keine Gehaltsgruppenanhebung erfolgt, belaufen sich die jährlichen zusätzlichen Kosten pro Beratungsstelle in Abhängigkeit von den InsO-Klienten auf 8 – 10.000,00 DM. Bei 25 geeigneten Stellen wäre das ein Landesbedarf von ca. 200.000,00 bis 250.000,00 DM. Das könnte über Bußgeldzuweisungen der Amtsgerichte ausgeglichen werden.

Der optimale jährliche zusätzliche Finanzbedarf bei Festanstellung und Gehaltsanhebung liegt jedoch zwischen 2.125.000,00 bis 2.250.000,00 DM in Mecklenburg-Vorpommern.

Die bisherigen Erfahrungen besagen, daß bei einem jährlichen Anfall von 30 -40 InsO-Klienten einer geeigneten Stelle 1 in den dafür zuständigen Berater zeitlich kein Raum mehr bleibt für die Betreuung der üblichen Klientel. Es ist deshalb zu klären, ob die Träger von Schuldnerberatung ohne zusätzliche Finanzausstattung⁸ diese zusätzliche hochqualifizierte Dienstleistung überhaupt anbieten können.

Da zu erwarten ist, daß spätestens bis Ende 1999 auch der heute noch ablehnende Gläubiger den Wert des AEV erkannt haben wird und die Zustimmungquote von derzeit 20 % auf ca. 50 + x steigen wird, bedeutet das für die geeignete Stelle, daß diese Klienten für den Tilgungszeitraum in Betreuung der geeigneten Stelle bleiben werden. Diese „Treuhänderfunktion“ der Beratungsstelle ist eine der Voraussetzungen der Gläubiger für das AEV. Damit erhöht sich aber der Betreuungsumfang der Beratungsstelle stetig.

M wie Musterschreiben

des Arbeitgebers eines von Lohnpfändung bzw. Lohnabtretung betroffenen Arbeitnehmers

Wenn der Bochumer Schuldner-Schutz e.V. einen Mitarbeiter hätte, der entsprechend betroffen wäre, würde der Verein, in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber, dem Mitarbeiter dieses Schreiben zusenden.

Bochumer Schuldner-Schutz e.V.

- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband -

11_fume-Schuldner-Schutz e.V. / umberg, 20 44787

Massenbergstraße 20
44787 Bochum

Fon (02 34) 66 0 33
Fax (02 34) 144 55

Konto 1380 732
Sparkasse Bochum
BLZ 430 500 01

Betreff Lohn-Abzüge gemäß Lohnpfändungstabelle
(Zivilprozessordnungs-Paragraph 850 c Absatz 3, Anlage 3)

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter,

leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir auf der Grundlage des in Ablichtung beigefügten Schriftstückes rechtlich verpflichtet sind, bei Ihrer nächsten Lohnabrechnung den pfändbaren Anteil Ihres Arbeitslohnes abzuziehen und an den aus der anliegenden Ablichtung ersichtlichen Gläubiger zu überweisen.

Die Höhe des Pfändungsbetrages müssen wir aus der Lohnpfändungstabelle unter Berücksichtigung der Anzahl der tatsächlich bedienten gesetzlichen Unterhaltspflichten^{en} und des pfändungsrechtlichen Netto-Lohns (§ 850 e Abs I ZPO) ermitteln. Den Angaben in Ihrer Lohnsteuerkarte ist zu entnehmen, dass Sie Str eine Person/ Personen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leisten.

Wenn diese Anzahl von Unterhaltspflichten fortbesteht und sich aus Ihrer nächsten Lohnabrechnung wie im letzten Monat ein Netto-Lohn gemäß § 850 e Abs I ZPO in Höhe von ergibt, wurde dies zum Abzug eines Pfändungsbetrages in Höhe von führen, sodass ein pfändungsfreier Restbetrag in Höhe von an Sie zur Überweisung kamte.

DM
DM
DM

Auf der Grundlage unserer Fürsorgepflicht für unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen möchten wir auf Anregung der Schuldenberatung Bochum noch auf das Folgende aufmerksam machen:

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der pfändungsfreie Betrag ausschließlich zur Deckung des laufenden Lebensbedarfs dienen. Die Tilgung sonstiger Schulden ("Altlasten") sollte hiervon nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Zwecke der Abwendung schwerwiegender Nachteile erfolgen, etwa bei ansonsten zu erwartender Einstellung der Energie-Lieferung ("Stromsperre").

Wenn Sie bei dem Geldinstitut, welches Ihr Gehaltskonto führt, laufende Zahlungsverpflichtungen (Kreditraten oder Rückführung einer Konto-Oberziehung) zu erfüllen haben und Sie gleichwohl in vollem Umfang über den überwiesenen unpfändbaren Betrag Str Lebensbedarfszwecke verfügen wollen (was Ihr gutes Recht ist), ist es notwendig, dass Sie "Ihrem" Geldinstitut von dem Lohnabzug frühestmöglich Mitteilung machen. Am sichersten ist es, wenn Sie dem kontoführenden Institut umgehend mitteilen, dass Sie infolge des Lohnabzugs eine Zeit lang die Kreditraten nicht aufbringen können, ohne den eigenen und den Unterhalt der Personen zu gefährden, zu deren Unterhalt Sie gesetzlich verpflichtet sind, und Sie sich deshalb veranlasst sehen, die Aussetzung der entsprechenden Abbuchungen zu beanspruchen. Sollte "Ihr" kontoführendes Geldinstitut sich weigern, Ihnen den überwiesenen unpfändbaren Betrag ungeschmälert zur Verfügung zu stellen, besteht (für Sie neben der Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung die Möglichkeit, bei einem Geldinstitut Ihres Vertrauens ein Guthaben-Girokonto zu eröffnen und Ihren Lohnschuldner ("Arbeitgeber") zur (Aerweisung Ihres unpfändbaren Restlohnes auf dieses neue Konto zu veranlassen. Achtung! Bei der Eröffnung eines Guthaben-Kontos sind Sie wegen des fehlenden berechtigten Interesses des neuen Instituts zur Befreiung vom Bankgeheimnis zugunsten der SCHUFA ("Unterschrift unter die SCHUFA-Klausel") nicht verpflichtet! Sie beanspruchen keinen Kredit, also kann das Institut keine Dat. zu Ihrer Kreditwürdigkeit beanspruchen.

Wenn Sie über die aus der Lohnsteuerkarte ersichtlichen Unterhaltspflichten hinausgehend noch einer weiteren Person oder mehreren weiteren Personen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leisten und Sie uns dies in einer glaubhaftmachenden Weise mitteilen, wurden wir Ihnen wahrscheinlich einen höheren unpfändbaren Betrag überweisen können.

Wenn aus der anliegenden Ablichtung ein gerichtlicher Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu sehen ist und Sie von dem verbleibenden und an Sie überwiesenen unpfändbaren Endbetrag den notwendigen Unterhaltsbedarf für sich selbst und Str die Personen, denen Sie Unterhalt zu gewahren haben, nicht mehr decken können, ist es notwendig, bei dem zuständigen Amtsgericht (Rechtsamtstragsstelle) die Absenkung des pfändbaren Betrages zu beantragen. Die Einholung telefonischer Vorab-Infos betreffend Antragsstellungsort und -zeit und vorzulegende Schriftstücke erscheint zweckmäßig (in Bochum Fon 967-0).

Wenn aus der anliegenden Ablichtung die Offenlegung einer Lohnabtretung ersichtlich ist und Sie von dem verbleibenden und an Sie überwiesenen unpfändbaren Endbetrag den notwendigen Unterhaltsbedarf für sich selbst und Str die Personen, denen Sie Unterhalt zu gewahren haben, nicht mehr decken können, ist die Beantragung ergänzender Sozialhilfe bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Sozialhilfeträger unerlässlich. Die Einholung telefonischer Vorab-Infos betreffend Antragsstellungsort und -zeit und vorzulegende Schriftstücke erscheint zweckmäßig (in Bochum Fon 910-0).

Mit freundlichen Grüßen

Übrigens: Wenn Sie eine umfassende Beratung wünschen, insbesondere über Möglichkeiten einer Befreiung von sämtlichen Schulden, und Sie eine Bochumer Wohn-Adresse haben, steht Ihnen hierfür die Schuldenberatung Bochum zur Verfügung (Fon 66 0 33).

hier kommt der Gläubiger zu Wort

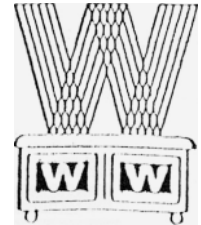
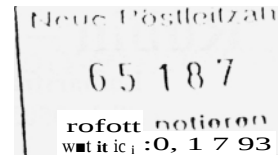
im BAG-info

KOMMANDU GUSULt SCHAFT

KARL WEINERT GMBH (1 CO

II¹ X 1 II W A 11 E N G IIOSII/(111)1 IIIG

i)IIA



KG Knd MAInful GmbH A^{ro} v o kor 5:1.1. 7 (290 VVio5ba(fon

1

110(: 0611 / 808 611

4111G110

RA.: (X618) / 777 20

Frau
11111b1111fflimilmiffiaanumare.
mmilerw ingswe

Miinchin

Boni(k)111

Wiesbadener Volksbank

Kto Nr . : (X)30200004

BLZ. : 510 9(X) (X)

2 0 0 W I I" !.-; II A I) r: II 1

t - z 1

Volknrstrnf1n

Bet tift_

litt Zeichen:

7eldInn

HA/Ka. lag:

15. Augnst 1998

Betr.: Unsere Forderungen

Sehr geehrte Frau 11111MIZIONIMillima

Ihrem Versprechen gemäss waren wir von Ihnen niinktliche und regelmässige Überweisungen mit 111 50.- monatlich gewöhnt. n^j (' letzte Znhlnnp ging am 2. Juli 1998 hier ein.

Aber jetzt sollen angeblich diese Zahlungen eingestellt werden u n d wir sollen ihnen dazu c₃ d schenken, trotzdem wir Ihnen Waren geliefert haben, die wir auch nicht geschnekommen haben.

So haben wir jedenralls das Schreiben des Sozialdienstes der Stadt Miinchin vom 15. Juli 1998 verstanden.

Man erwartet von nns, dass wir die genamin noch offene Forderung ein fach ansbuchen. So geht das naLdrlich nicht. Wir haben nicht, die Absicht ZH verzichten und erwarten von Ihnen ab 1. September 1998 wieder monatliche Zahlungen von DM50.--_wie bisher, oder wollen Sie lieber andere Massnahmen. Sie wisnnn seil; Jahren, dass wir keinen Sriass verstehen.

Wenn das Sozielreferat-, anderer Meinung ist, dann sollen diese ihre Schulden bei lins bezahlen.

Anlage: Zahlschein

- als Munter -

Hhchnchl ungsvoll !
Loulupt nilgesellschaft
n l i g e h e n / z u k t l . & C
r e - y h n e u / z u k t l . & C

Rubin – Vertriebs GmbH

Lotharstraße 39, 29320 Hermannsburg
Tel.: 05052/98850, Fax: 05052/988599

Wal

11111•1•■

5. Oktober 1998

Sehr geehrte (r)

wie Ihnen sicherlich bekannt ist, schulden sie uns aus Warenlieferungen DM 200,88.
Unsere humanen Versuche den Betrag einzutreiben sind leider erfolglos geblieben.
Nun, - auch wir können anders!!

Wir haben derzeit 143 Mitarbeiter im Außendienst, - also auch in Ihrer Nähe. Diese Mitarbeiter erhalten nunmehr ihre Schuldenunterlagen mit dem Auftrag der Eintreibung^g. Wir fangen zuerst in Ihrer Umgebung an. Bei Ihren Nachbarn fragen wir nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

Wie verbringen Sie den Tag? Wer ist Ihr Arbeitgeber? Leben Sie vom Arbeitsamt? Erhalten Sie Sozialhilfe? Arbeiten Sie nebenbei? Wer sind Ihre Freunde? Wo leben Ihre Kinder? Wo kaufen Sie Ihre Lebensmittel? Haben Sie ein Auto? Wo kaufen Sie Ihre Zeitung? Wo ist der Kindergarten bzw. die Schule irrer Kinder/Enkelkinder? Wohnen sie zur Miete? Wie heißt Ihr Vermieter? Wie hoch ist ihre Mietkaution?

Das zuständige Ordnungsamt sowie die nächste Polizeidienststelle gibt uns sicherlich auch in Ihrem Fall gerne Auskunft. Denn Leute die immer nur bestellen und nicht bezahlen, sind sehr unbeliebt. Über die Schufa erfragen wir weitere Daten und sorgen dafür das Sie bei keinem Versandhaus mehr Ware bekommen.

Wenn wir diese Angaben alle haben, füllen wir beiliegend den Haftbefehl aus und sorgen dafür, daß Sie keine weiteren Schulden mehr machen können. Denn wer Schulden hat und trotzdem weitere Waren bestellt und nicht zahlt, macht sich strafbar.

Die einzige Möglichkeit sich davor zu schützen ist sofort – ohne wenn und aber – zu zahlen. Zu einem Gespräch rufen Sie an, oder kommen am besten mit dem Geld vorbei.

Nicht mehr mit freundlichen Grüßen

-
Vereins- und Westbank AG Celle, Kto Nr.: 711 98 03, BLZ: 200 300 00

hier kommt der Gläubiger zu Wort

im BAG-info

Citibank Privatkunden AG

Mcrstall 6
71634 Litduissburg

"l'elefen 10 7141)935 60
Internet Irop:ii,vn*s..cinbetnk.de

erlaisszeiten:
Montag bis Freitag
9.00 bis 13.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag
14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag
14.00 bis 17.00 Uhr

EINSE6 MEM 0 1. Juli 1998

Zentrale Schuldnerberatung
Eberhardstr. 33

70173 Stuttgart

Ludwigsburg, 29.06.1998
Frau Kühl

allgilillIMM1111111111111111.111111.1111111111111r

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir habenIMIMMOSIMOOMMr mehrmals 711 einem persönlichen Gespräch in unserer Zweigstelle aufgefordert, woraufhin er jedoch keine Reaktion zeigte.

Da wir mit keinerlei Schuldnerberatungen zusammenarbeiten, bitten wir Sie allillilMilirritzutei len, daß wir nur in einem per=sönlichen Derztungegespr'ach weitere Vereinbarungen über seine Kontoführung treffen Vd•nnen.

Mit freundli hen Grüßen

ittibank F v tkunden AG

Volker Becker Stephanie Kühl

Aktiengesellschaft Siez Düsseldorf Handelsregister Ault.sgericht Düsseldorf HR& 21443
†bn:rund: 17lh P Socquer.14,rsitzender: Jens Czernski, Denis Hall. Dr. Ra n/4 H. Hirsch, Peter Klein
Vorsitz:ende., des Aufsichtsrates.v Prof Dr. K. Peter Mailänder
Bankleitzahl 300209 00. Postbank Girokonto Essen 1851 25,434, (Bankleitzahl 360 100 43)

Wir suchen zum 1.1.99 einem in SB. erfahrenem

Sozialpädagogen/in

für unsere spez. Schuldnerberatung (19.25
Std./W., befristet für ein Jahr). Bewerbungen an:
Diak. Werk Hameln-Pyrmont,
Blomberger Str. 1A, 31785 Hameln

Wir suchen zum baldigen Eintritt eine/n qualifiziertem

Schuldnerberater/in.

Juristische Vortätigkeit oder Erfahrung in der
Schuldnerberatung erwünscht. Aussagekräftige
Bewerbung bitte an Schuldnerhilfe e.V., Hohenzol-
lernstr. 34, 75177 Pforzheim.

Sozialarbeiter und Rechtspfleger

mit Berufserfahrung, 31 J. sucht neuen Wirkungs-
kreis in der Schuldnerberatung
Raum Münster und Köln bevorzugt. Nicht Bed.
Auch Teilzeit, Tel.: 0251/9742104

Hier könnte Ihre
Werbeanzeige stehen!
Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über
die Redaktion.

ACHTUNG PREISSENKUNG!

eee Aktuelle Weihnachtsangebote der BAG - SB eee

SOFTWARE

Aktionspreis

- | | | | |
|-------------------|---|-------------|---------|
| • Hilfe! Pfändung | · | PC-Programm | 49,- DM |
| ■ Hilfe! Schulden | · | PC-Programm | 69,- DM |

FORMULARSERVICE

Aktionspreis

- | | |
|---|---------|
| Aktendeckblatt mit Gläubiger-/Forderungsübersicht (250 Stück) | 10,- DM |
|---|---------|

BÜCHER

Aktionspreis

- | | |
|--|---------|
| Curriculum Schuldnerberatung, Gesamtkonzept zur Fortbildung, Hrg. BAG-SB, 1994, 280 S. | 10,- DM |
| Blasen/Hanchet, Die Situation der Schuldnerberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen, empirische Untersuchung, Hrg. BAG-SB, 1994, 88 S. | 8,- DM |
| Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater Haushalte, eine exemplarische Untersuchung, BAG-SB, 1990, 64 S. | 5,- DM |
| Freiger, Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland, erste Statistische Erhebung und Analyse des Schuldnerberatungsangebotes, Hrg. BAG-SB, 1989, 160 S. | 10,- DM |
| Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Lehrbuch, Votum - Verlag, 1994, 238 S. | 20,- DM |

*** BAG-SB INFORMATION ***

Wollen Sie Ihre Sammlung der BAG-SB Information vervollständigen?

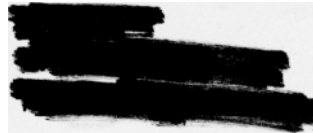
Fehlende Ausgaben ab Jahrgang 2 / 92 lückenlos vorhanden.

Vorherige Hefte sind noch zum Teil vorrätig.

Sonderpreis pro Ausgabe (bis einschließlich Heft 4/97)!

5,- DM

Bestellung an: BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26
(alle Angebote zuzüglich 7% Mehrwertsteuer, Porto und Versand)

4111111111**ffleim**

BÜCHER

»Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,
BAG-SB, 1996, 103 S. 37 DM [32 DM]

Wege aus dem Schulden-Dschungel,

Ratgeber, Bund-Verlag, 1994, 149 S. 1 4,90 DM

(Mengenrabatt ab 5 Stück auf Anfrage)

SEMINAR-MATERIALIEN

Planspiel Schuldnerberatung	15 DM [12 DM]
Jurist. Grundlagen...	20 DM [15 DM]
Büroorganisation	8 DM [5 DM]
Gesprächsführung	8 DM [5 DM]
Foliensatz Schuldnerberatung (62 Folien)	120 DM [100 DM]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

Bestellungen an:

**BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,
Fax 05 61 / 71 11 26**